

Bundesgesetzblatt ¹⁴⁵

Teil I

Z 5702 A

1986

Ausgegeben zu Bonn am 28. Januar 1986

Nr. 5

Tag	Inhalt	Seite
21. 1. 86	Verordnung über den Verkehr mit Saatgut landwirtschaftlicher Arten und von Gemüsearten (Saatgutverordnung) neu: 7822-6-3; 7822-3-18, 7822-3-12, 7822-3-16, 7822-3-19	146
21. 1. 86	Pflanzkartoffelverordnung neu: 7822-6-4; 7822-3-20	192
21. 1. 86	Rebenpflanzgutverordnung neu: 7822-6-5; 7822-3-13	204
21. 1. 86	Saatgutaufzeichnungsverordnung neu: 7822-6-6; 7822-3-6-2	214
<hr/>		
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	216

**Verordnung
über den Verkehr mit Saatgut landwirtschaftlicher Arten und von Gemüsearten
(Saatgutverordnung)**

Vom 21. Januar 1986

Auf Grund des § 1 Abs. 2 Satz 1 und 3, des § 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a und b, Nr. 5 und 6, des § 9 Abs. 1, des § 11 Abs. 1, des § 12 Abs. 5, des § 13 Abs. 1 Satz 2, des § 22 Abs. 1 und 2 und der §§ 25, 26 und 61 des Saatgutverkehrsgesetzes vom 20. August 1985 (BGBl. I S. 1633) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Anwendungsbereich

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten für Saatgut landwirtschaftlicher Arten außer Kartoffel und Rebe und für Saatgut von Gemüsearten.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung sind

1. Monogerm Saatgut: genetisch einkeimiges Saatgut von Runkelrübe, Zuckerrübe und Roter Rübe;
2. Präzisionssaatgut: auf technischem Weg einkeimig gemachtes Saatgut von Runkelrübe, Zuckerrübe und Roter Rübe;
3. Saatgutmischung: Mischung von Saatgut verschiedener Arten, Sorten oder Kategorien;
4. Kennfarbe: zur Kennzeichnung von Saatgut dienende Farbe von Etiketten, Aufdrucketiketten, Einlegern und Klebmarken; die Kennfarbe ist bei
 - a) Basissaatgut weiß,
 - b) Zertifiziertem Saatgut blau,
 - c) Standardsaatgut dunkelgelb,
 - d) Handelssaatgut braun,
 - e) Vorstufensaatgut weiß mit einem von links unten nach rechts oben verlaufenden 5 mm breiten violetten Diagonalstreifen,
 - f) Saatgutmischungen grün;
5. Schadinsekten: lebende Insekten, die an Saatgut schädigend auftreten;
6. OECD-System: jeweiliges System der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD)
 - a) für die sortenmäßige Zertifizierung von
 - aa) Getreidesaatgut (außer Maissaatgut),
 - bb) Maissaatgut,
 - cc) Futterpflanzen- und Ölpflanzensaatgut,
 - dd) Runkelrüben- und Zuckerrübensaatgut,
 - b) für die Kontrolle von Gemüsesaatgut, das für den internationalen Handel bestimmt ist.

Abschnitt 2

Anerkennung von Saatgut

§ 3

Anerkennungsstelle

(1) Der Antrag auf Anerkennung ist bei der Anerkennungsstelle zu stellen, in deren Bereich der Betrieb liegt, in dem das Saatgut aufwächst. Liegt eine Vermehrungsfläche nicht im Bereich dieser Anerkennungsstelle, so kann der Antrag auf Anerkennung für Saatgut von dieser Fläche auch bei der Anerkennungsstelle gestellt werden, in deren Bereich die Vermehrungsfläche liegt; der Antrag ist bei dieser Anerkennungsstelle zu stellen, wenn der Betrieb außerhalb des Geltungsbereichs des Saatgutverkehrsgesetzes liegt.

(2) Wird Saatgut außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der nach Absatz 1 zuständigen Anerkennungsstelle aufbereitet, so gibt sie das Verfahren auf Antrag an die Anerkennungsstelle ab, in deren Bereich das Saatgut aufbereitet wird.

(3) Der Antrag auf Anerkennung von Saatgut als Zertifiziertes Saatgut im Falle des § 10 Abs. 1 des Saatgutverkehrsgesetzes ist bei der Anerkennungsstelle zu stellen, in deren Bereich das Saatgut lagert.

§ 4

Antrag

(1) Der Antrag auf Anerkennung ist bis zu dem in Anlage 1 jeweils genannten Termin zu stellen. Die Anerkennungsstelle kann hiervon Ausnahmen genehmigen, wenn Besonderheiten der Saatguterzeugung oder des Verfahrens der Sortenzulassung dies rechtfertigen. Satz 1 gilt nicht für Anträge auf Anerkennung von Saatgut als Zertifiziertes Saatgut im Falle des § 10 Abs. 1 des Saatgutverkehrsgesetzes.

(2) Für den Antrag ist ein Vordruck der Anerkennungsstelle zu verwenden.

(3) Der Antragsteller hat im Antrag zu erklären

1. bei Basissaatgut,
 - a) daß der Feldbestand aus Vorstufensaatgut der angegebenen Sorte erwächst, das nach den

Grundsätzen systematischer Erhaltungszüchtung vom Züchter oder unter seiner Aufsicht und nach seiner Anweisung gewonnen worden ist;

- b) im Falle von Sorten, deren Pflanzen durch Kreuzung bestimmter Erbkomponenten erzeugt werden, ferner, daß der Feldbestand aus Saatgut der angegebenen Erbkomponenten erwächst; soweit diese Erbkomponenten bestimmte Funktionen haben (mütterlicher, väterlicher Elternteil), sind diese jeweils anzugeben;

2. bei Zertifiziertem Saatgut,

- a) daß der Feldbestand aus Basissaatgut oder anerkanntem Vorstufensaatgut erwächst;
- b) im Falle von Sorten, deren Pflanzen durch Kreuzung bestimmter Erbkomponenten erzeugt werden, ferner, daß der Feldbestand aus Saatgut der angegebenen Erbkomponenten erwächst; soweit diese Erbkomponenten bestimmte Funktionen haben (mütterlicher, väterlicher Elternteil), sind diese jeweils anzugeben;
- c) bei der Verwendung von Saatgut einer Sorte als Erbkomponente zur Erzeugung von Saatgut einer Hybridsorte ferner, daß das Saatgut der als Erbkomponente verwendeten Sorte anerkannt war; im Falle der Verwendung einer Hybridsorte als Erbkomponente, daß das Saatgut dieser Sorte als Zertifiziertes Saatgut anerkannt war.

(4) Erwächst ein Feldbestand aus anerkanntem Saatgut, so sind im Antrag die Anerkennungsnummer und die Kategorie anzugeben, unter der das Saatgut anerkannt worden ist; im Falle der Anerkennung außerhalb des Geltungsbereichs des Saatgutverkehrsgesetzes ist auch die Anerkennungsstelle anzugeben.

(5) Stammt das Saatgut von Samenträgern, die aus Stecklingen erwachsen, so ist mit dem Antrag auf Anerkennung der Nachweis über die erfolgreiche Prüfung des Bestandes der Stecklinge im Aussaatjahr nach § 7 Abs. 3 zu führen.

(6) Wird bei Zertifiziertem Saatgut die Prüfung des Feldbestandes durch eine amtlich betraute Stelle in einem der in § 10 Abs. 2 des Saatgutverkehrsgesetzes bezeichneten Staaten durchgeführt, so sind dem Antrag die Bescheinigung dieser Stelle über das Ergebnis der mit Erfolg vorgenommenen Prüfung des Feldbestandes und ein Nachweis der Genehmigung der Saatguteinfuhr nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 des Saatgutverkehrsgesetzes beizufügen.

§ 5

Anforderungen an die Vermehrungsfläche und den Vermehrungsbetrieb

- (1) Saatgut wird nur anerkannt, wenn
1. die Vermehrungsfläche bei Getreide außer Mais mindestens 2 Hektar, bei den übrigen landwirtschaftlichen Arten mindestens 0,5 Hektar groß ist;
 2. der Kulturzustand der Vermehrungsfläche eine ordnungsgemäße Bearbeitung und Behandlung erkennen läßt;
 3. nach den Vorfruchtverhältnissen anzunehmen ist, daß auf der Vermehrungsfläche keine Pflanzen ande-

rer Arten, Sorten oder Kategorien vorhanden sind, die zu Fremdbefruchtung oder Sortenvermischung führen können und

4. in dem Betrieb, der Saatgut für andere vermehrt, (Vermehrungsbetrieb) Saatgut
 - a) nur von jeweils einer Sorte einer Art oder, soweit Artengruppen nach Satz 2 bestehen, einer Artengruppe
 - b) nur von jeweils einer Kategorie einer Sorte und
 - c) einer Sorte nur für einen Vertragspartner erzeugt wird.

Für die Anwendung von Satz 1 Nr. 4 Buchstabe a werden folgende Artengruppen gebildet:

1. Runkelrübe, Zuckerrübe und Rote Rübe,
2. Kohlrübe und Futterkohl,
3. Kohlrabi, Grünkohl, Blumenkohl, Rotkohl, Weißkohl, Wirsing und Rosenkohl,
4. Rübsen, Herbstrübe und Mairübe.

(2) Bei Saatgut, das im Rahmen eines OECD-Systems nach Abschnitt 7 gekennzeichnet werden soll, gelten die Anforderungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 nur dann als erfüllt, wenn

1. bei Getreide außer Mais sowie bei Gräsern, Phazelie, Hanf, Sojabohne, Sonnenblume, Lein und Mohn in den letzten zwei Jahren,
2. bei Leguminosen landwirtschaftlicher Arten in den letzten drei Jahren,
3. bei Sareptasenf, Raps, Schwarzem Senf, Rübsen, Ölrettich, Weißem Senf, Kohlrübe und Futterkohl in den letzten fünf Jahren

vor der Vermehrung keine andere Art, die zu Fremdbefruchtung führen kann, keine andere Sorte derselben Art oder Artengruppe und keine andere Kategorie derselben Sorte auf der Vermehrungsfläche angebaut worden ist.

(3) Die Anerkennungsstelle kann Ausnahmen von Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 4 genehmigen, soweit keine Beeinträchtigung der Saatgutqualität zu erwarten ist. Die Ausnahmegenehmigung kann mit Auflagen insbesondere darüber verbunden werden, daß Partien kenntlich zu machen und getrennt zu lagern sind.

(4) Die Vermehrungsflächen sind durch Schilder zu kennzeichnen.

§ 6

Anforderungen an den Feldbestand und an die Beschaffenheit des Saatgutes

Die Anforderungen an den Feldbestand ergeben sich aus Anlage 2. Die Anforderungen an die Beschaffenheit des Saatgutes ergeben sich aus Anlage 3. Für Vorstufensaatgut gelten die Anforderungen für Basissaatgut entsprechend.

§ 7

Feldbestandsprüfung

(1) Jede Vermehrungsfläche ist im Jahr der Saatguterzeugung mindestens einmal vor der Ernte des Saatgu-

tes durch Feldbesichtigung auf das Vorliegen der Anforderungen an den Feldbestand zu prüfen.

(2) Jede Vermehrungsfläche im Überwinterungsanbau mit Kohlrübe, Futterkohl, Runkelrübe, Zuckerrübe und Arten von Öl- und Faserpflanzen ist zusätzlich mindestens einmal im Herbst des Aussaatjahres durch Feldbesichtigung auf das Vorliegen der Anforderungen an den Feldbestand zu prüfen.

(3) Bei Vermehrungsflächen mit Samenträgern aus Stecklingen setzt die Feldbestandsprüfung voraus, daß auch der Bestand der Stecklinge im Aussaatjahr mindestens einmal durch Feldbesichtigung auf das Vorliegen der Anforderungen an den Feldbestand geprüft worden ist.

(4) Jede Vermehrungsfläche mit Hybridmais oder Inzuchtlinien von Mais ist zusätzlich bei der Erzeugung von Basissaatgut mindestens dreimal und bei der Erzeugung von Zertifiziertem Saatgut mindestens zweimal durch Feldbesichtigung auf das Vorliegen der Anforderungen an den Feldbestand zu prüfen. Die erste Feldbesichtigung erfolgt unmittelbar vor Erscheinen der Narbenfäden des mütterlichen Elternteils. Ist auf der Vermehrungsfläche in einem der beiden vorangegangenen Jahre Mais angebaut worden, so ist festzustellen, ob der Vermehrungsbestand frei von Durchwuchs ist. Ist zur Prüfung des zulässigen Fremdbesatzes eine Prüfung der Kolben erforderlich, so kann nach der Ernte oder auf Antrag des Vermehrers unmittelbar vor der Ernte eine zusätzliche Besichtigung der Kolben vorgenommen werden.

(5) Erweist sich der Feldbestand auf einem Teil einer zusammenhängenden Vermehrungsfläche als für die Anerkennung nicht geeignet, so wird der Feldbestand der restlichen Vermehrungsfläche nur berücksichtigt, wenn er deutlich abgegrenzt worden ist.

§ 8

Mängel des Feldbestandes

(1) Soweit Mängel des Feldbestandes behoben werden können, wird auf einen spätestens drei Werktage nach Mitteilung der Mängel vom Antragsteller oder Vermehrter gestellter Antrag in angemessener Frist eine Nachbesichtigung durchgeführt. Sie wird jedoch nicht durchgeführt, wenn der Mangel durch Befall mit Schadorganismen oder Krankheiten verursacht worden ist, die durch das Saatgut übertragen werden können.

(2) Die Anerkennungsstelle kann das Anerkennungsverfahren fortsetzen und Voraussetzungen hierfür festsetzen, wenn

1. zu erwarten ist, daß die festgestellten Mängel durch spätere Behandlung des Saatgutes auf ein zulässiges Ausmaß zurückgeführt werden können, und
2. die Durchführung dieser Behandlung bei der Prüfung der Beschaffenheit des Saatgutes nachgeprüft werden kann.

§ 9

Mitteilung des Ergebnisses der Feldbestandsprüfung

Das Ergebnis der Feldbestandsprüfung sowie das Ergebnis der Prüfung des Bestandes von Stecklingen im

Ansaatjahr werden dem Antragsteller und dem Vermehrter schriftlich mitgeteilt; im Falle mehrfacher Feldbesichtigung oder Nachbesichtigung jedoch erst nach der letzten Besichtigung.

§ 10

Wiederholungsbesichtigung

(1) Der Antragsteller oder Vermehrter kann innerhalb von drei Werktagen nach Zugang der Mitteilung nach § 9 eine Wiederholung der Besichtigung (Wiederholungsbesichtigung) beantragen. Die Wiederholungsbesichtigung findet statt, wenn durch Darlegung von Umständen glaubhaft gemacht wird, daß das mitgeteilte Ergebnis der Prüfung nicht den tatsächlichen Verhältnissen entspricht. Bei Hybridmais findet sie jedoch nicht statt, wenn nach dem Ergebnis der Feldbesichtigung der zulässige Anteil nicht entfanter Pflanzen überschritten war.

(2) Die Wiederholungsbesichtigung soll von einem anderen Prüfer vorgenommen werden. In der Zeit zwischen der letzten Besichtigung und der Wiederholungsbesichtigung darf der Feldbestand nicht verändert werden. § 9 gilt entsprechend.

§ 11

Probenahme

(1) Der von der zuständigen Behörde Beauftragte (Probenehmer) entnimmt dem für das gewerbsmäßige Inverkehrbringen aufbereiteten und verpackten Saatgut die Probe für die Beschaffenheitsprüfung nach § 12 und für die Nachprüfung nach § 16.

(2) Das Höchstgewicht einer Partie, aus der jeweils eine Probe zu entnehmen ist, und das Mindestgewicht oder die Mindestmenge der Probe ergeben sich aus Anlage 4.

(3) Der Probenehmer kann von Saatgut, das noch nicht verpackt ist, Proben entnehmen, wenn die Zugehörigkeit der jeweiligen Probe zu der Partie durch Absonderung und Kenntlichmachung der Partie bis zur endgültigen Verschließung sichergestellt ist. Im Falle der Zusammenlagerung einer das Höchstgewicht einer Partie übersteigenden Saatgutmenge genügt es, wenn die Zugehörigkeit der Proben zu der Saatgutmenge sichergestellt ist.

(4) Der Probenehmer entnimmt die Probe nur, wenn derjenige, in dessen Betrieb die Probenahme stattfinden soll, der Anerkennungsstelle oder der von ihr bestimmten Stelle oder Person

1. angezeigt hat, daß das Saatgut aufbereitet ist; dabei sind das voraussichtliche Gewicht der Partie und die voraussichtliche Zahl der Packungen oder die Absicht des gewerbsmäßigen Inverkehrbringens in Kleinpackungen anzugeben;
2. schriftlich erklärt hat, daß die Partie ausschließlich aus Feldbeständen stammt,
 - a) die sich bei ihrer Prüfung als für die Anerkennung geeignet erwiesen haben oder
 - b) hinsichtlich derer die Anerkennungsstelle das Anerkennungsverfahren nach § 8 Abs. 2 fortsetzt

und die von ihr hierfür festgesetzten Voraussetzungen erfüllt sind.

(5) Der Probenehmer verweigert die Probenahme, wenn eine Auflage nach § 5 Abs. 3 Satz 2 nicht erfüllt ist.

(6) Im Falle eines Antrags auf Anerkennung nach § 10 Abs. 1 des Saatgutverkehrsgesetzes entnimmt der Probenehmer die Probe, wenn der Antragsteller anstelle der Erklärung nach Absatz 4 Nr. 2 schriftlich erklärt hat, daß die Partie ausschließlich aus Feldbeständen stammt, auf welche sich die nach § 4 Abs. 6 beigefügte Bescheinigung bezieht.

§ 12

Beschaffenheitsprüfung

(1) Die Beschaffenheit wird an Hand der dafür entnommenen Probe geprüft. Auf Antrag wird bei Getreide zusätzlich geprüft, ob die besonderen Voraussetzungen bezüglich des Freiseins von Flughafer erfüllt sind, die in Rechtsakten von Organen der Europäischen Gemeinschaften festgesetzt sind. Auf Antrag kann außerdem das Tausendkorngewicht festgestellt werden.

(2) Ergibt die Prüfung, daß die Anforderungen nicht erfüllt sind, so gestattet die Anerkennungsstelle auf Antrag die Entnahme einer weiteren Probe, wenn durch Darlegung von Umständen glaubhaft gemacht wird, daß der festgestellte Mangel beseitigt ist. Dies gilt nicht für die zusätzliche Prüfung bei Getreide nach Absatz 1 Satz 2. Ergibt im Falle des § 11 Abs. 3 Satz 2 die Prüfung einer aus der Saatgutmenge entnommenen Probe, daß die Anforderungen nicht erfüllt sind, so erfüllt die gesamte Saatgutmenge nicht die Anforderungen.

(3) Saatgut, das die Anforderungen der Anlage 3 für Basissaatgut außer der Anforderung an die Keimfähigkeit erfüllt, darf auf Antrag auch dann als Basissaatgut oder Vorstufensaatgut anerkannt werden, wenn die Keimfähigkeit 50 vom Hundert der reinen Körner oder Knäuel nicht unterschreitet. Die Anerkennung ist mit der Auflage zu verbinden, daß das Saatgut nicht zu anderen Saatzwecken als zur weiteren Vermehrung gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht werden darf.

(4) Präzisionssaatgut von Runkelrübe oder Roter Rübe, das die Anforderungen der Anlage 3 außer den sonstigen Anforderungen an Präzisionssaatgut nach Fußnote 4 zu Nummer 6.1 und Fußnote 4 zu Nummer 7.1 erfüllt, darf auf Antrag auch anerkannt werden, wenn

1. bei Sorten oder Erbkomponenten mit mehr als 85 vom Hundert Diploiden mindestens 58 vom Hundert und
2. bei den übrigen Sorten oder Erbkomponenten mindestens 63 vom Hundert

der gekeimten Knäuel nur einen Keimling entwickeln. Die Anerkennung ist mit der Auflage zu verbinden, daß das Saatgut nicht zu Saatzwecken im Geltungsbereich des Saatgutverkehrsgesetzes gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht werden darf.

§ 13

Mitteilung

des Ergebnisses der Beschaffenheitsprüfung

Das Ergebnis der Beschaffenheitsprüfung wird dem Antragsteller, dem Vermehrer und demjenigen, in des-

sen Betrieb die Probe entnommen worden ist, schriftlich mitgeteilt. Über das Ergebnis der zusätzlichen Prüfung bei Getreide nach § 12 Abs. 1 Satz 2 wird eine gesonderte Bescheinigung ausgestellt; wird diese Prüfung erst nach der Anerkennung vorgenommen, so wird in der Bescheinigung auch die Anerkennungsnummer der Partie angegeben.

§ 14

Bescheid

(1) In dem Bescheid über den Antrag auf Anerkennung sind anzugeben:

1. der Name des Antragstellers,
2. der Name des Vermehrsers,
3. die Art und die Sortenbezeichnung,
4. die Größe und Bezeichnung der Vermehrungsfläche,
5. das Erntejahr,
6. das angegebene Nettogewicht der Partie, aus der die Probe für die Beschaffenheitsprüfung entnommen worden ist,
7. im Falle des § 12 Abs. 1 Satz 3 das Tausendkorngewicht,
8. im Falle der Anerkennung die Kategorie und die Anerkennungsnummer.

(2) Die Anerkennungsnummer setzt sich aus dem Buchstaben „D“, einem Schrägstrich, dem für den Sitz der Anerkennungsstelle geltenden Unterscheidungszeichen der Verwaltungsbezirke nach § 23 Abs. 2 in Verbindung mit Anlage I der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (Kennzeichen der Anerkennungsstelle) und einer mehrstelligen, von der Anerkennungsstelle festgesetzten Zahl zusammen.

(3) Die Anerkennungsstelle benachrichtigt den Vermehrer von der Erteilung des Bescheides.

(4) Erfüllt Saatgut, dessen Anerkennung als Basissaatgut beantragt worden ist, nicht die Anforderungen für Basissaatgut, so wird es auf Antrag als Zertifiziertes Saatgut anerkannt, wenn es aus anerkanntem Vorstufensaatgut erwachsen ist und die Anforderungen für Zertifiziertes Saatgut erfüllt. Dies gilt nicht für Sorten, deren Pflanzen durch Kreuzung bestimmter Erbkomponenten erzeugt werden.

§ 15

Erneute Beschaffenheitsprüfung

(1) Ist Saatgut von Mais nach der Anerkennung kalibriert worden, so wird es erneut auf die Einhaltung der Anforderungen an die Beschaffenheit geprüft. Ist anerkanntes Saatgut von Runkelrübe, Zuckerrübe oder Roter Rübe zu Präzisionssaatgut aufbereitet worden, so wird es auf die Einhaltung der Anforderungen an die Beschaffenheit bei Präzisionssaatgut geprüft.

(2) Auf Antrag entnimmt der Probenehmer eine Probe aus anerkanntem oder zugelassenem Saatgut zu einer erneuten Beschaffenheitsprüfung.

(3) Die Prüfungen sind bei der Anerkennungsstelle zu beantragen, in deren Bereich das Saatgut lagert. Für den Antrag ist ein Vordruck der Anerkennungsstelle zu

verwenden; die Anerkennungs- oder Zulassungsnummer und die Behandlung, der das Saatgut unterworfen war, sind anzugeben.

(4) § 11 Abs. 1 bis 4 Nr. 1, § 12 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 1 gelten entsprechend. Das Ergebnis der Prüfung wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt.

§ 16

Nachprüfung

(1) Die Anerkennungsstelle prüft, soweit sie es für erforderlich hält, anerkanntes Saatgut an Hand der dafür entnommenen Probe daraufhin nach, ob es oder sein Aufwuchs sortenecht ist und erkennen läßt, daß die Anforderungen an den Gesundheitszustand erfüllt waren. Anerkanntes Vorstufensaatgut ist in jedem Falle, anderes anerkanntes Saatgut im Falle der Kennzeichnung nach einem OECD-System nach Maßgabe des Absatzes 3 nachzuprüfen; in diesen Fällen führt das Bundessortenamt die Nachprüfung auf Sortenechtheit durch und unterrichtet die Anerkennungsstelle und den Züchter über das Ergebnis.

(2) Absatz 1 gilt nicht für anerkanntes Vorstufensaatgut und Basissaatgut von Runkelrübe, Zuckerrübe und Roter Rübe.

(3) Im Falle der Kennzeichnung nach einem OECD-System genügt es, wenn die Nachprüfung bei Zertifiziertem Saatgut von Roggen, Futterpflanzen, Öl- und Faserpflanzen und Rüben an mindestens 25 vom Hundert und bei den übrigen Getreidearten und den Gemüsearten an mindestens 10 vom Hundert der entnommenen Proben durchgeführt wird; dies gilt nicht für auszuführendes Saatgut, das aus Saatgut erwachsen ist, dessen Einfuhr zur Vermehrung nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 des Saatgutverkehrsgesetzes genehmigt worden war.

(4) Soweit die Bundesrepublik Deutschland durch Rechtsakte von Organen der Europäischen Gemeinschaften verpflichtet ist,

1. eine Nachprüfung durchzuführen, wird diese vom Bundessortenamt durchgeführt;
2. Proben für eine Nachprüfung außerhalb des Geltungsbereichs des Saatgutverkehrsgesetzes zur Verfügung zu stellen, leitet das Bundessortenamt die Proben an die Stelle weiter, die die Nachprüfung durchführt.

Wird im Rahmen eines OECD-Systems eine Nachprüfung auf Sortenechtheit von außerhalb des Geltungsbereichs des Saatgutverkehrsgesetzes erzeugtem Saatgut erforderlich, wird diese vom Bundessortenamt durchgeführt. Soweit eine Stelle außerhalb des Geltungsbereichs des Saatgutverkehrsgesetzes im Rahmen eines OECD-Systems einen Antrag auf Überendung von Proben für eine Nachprüfung stellt und dem Antrag entsprochen werden soll, gilt Satz 1 Nr. 2 entsprechend.

(5) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 und des Absatzes 4 leitet die Anerkennungsstelle die erforderlichen Proben dem Bundessortenamt zu.

§ 17

Verfahren für die Nachprüfung durch Anbau

Die Nachprüfung durch Anbau soll in der der Probenahme folgenden Vegetationsperiode durchgeführt werden. Die Proben für die Nachprüfung durch Anbau sind zusammen mit Vergleichsproben anzubauen.

§ 18

Rücknahme der Anerkennung

Wird auf Grund des Ergebnisses der Nachprüfung die Anerkennung zurückgenommen und ist der Antragsteller nicht mehr im Besitz des Saatgutes, so hat er der Anerkennungsstelle Namen und Anschrift desjenigen mitzuteilen, an den er das Saatgut abgegeben hat. Dies gilt entsprechend für den Erwerber dieses Saatgutes. Die Anerkennungsstelle, welche die Anerkennung zurückgenommen hat, hat die für den Besitzer des Saatgutes zuständige Anerkennungsstelle unter Angabe von Art, Sortenbezeichnung und Anerkennungsnummer von der Rücknahme zu unterrichten.

Abschnitt 3

Standardsaatgut von Gemüse

§ 19

Gestattung des Inverkehrbringens

Standardsaatgut von Gemüsearten darf gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht werden.

§ 20

Anforderungen an die Beschaffenheit; Höchstgewicht einer Partie

(1) Die Anforderungen an die Beschaffenheit des Standardsaatgutes ergeben sich aus Anlage 3 Nr. 7.

(2) Das Höchstgewicht einer Partie ergibt sich aus Anlage 4.

§ 21

Nachkontrolle

(1) Die Nachkontrolle von Standardsaatgut wird stichprobenweise durchgeführt. Die Nachkontrollstelle zieht die erforderlichen Proben aus den nach § 12 Abs. 4 Nr. 2 des Saatgutverkehrsgesetzes aufzubewahrenden Proben. Sie kann durch einen Probenehmer Proben aus der Partie ziehen lassen, soweit dies für eine ausreichende Nachkontrolle, insbesondere zur Sicherstellung der Zugehörigkeit der aufbewahrten Proben zu der Partie, erforderlich ist.

(2) Das Mindestgewicht einer Probe, die von einem nach § 12 Abs. 4 Nr. 2 des Saatgutverkehrsgesetzes Verpflichteten oder im Falle der Probenahme nach Absatz 1 Satz 3 zu ziehen ist, ergibt sich aus Anlage 4 Nr. 6.

(3) Besteht die gesamte Saatgutpartie aus Kleinpakungen, deren Nettosaatgutgewicht insgesamt weniger als das Hundertfache des Mindestgewichtes einer Probe nach Anlage 4 Nr. 6 beträgt, so entfällt die Ver-

pflichtung nach § 12 Abs. 4 Nr. 2 des Saatgutverkehrsgesetzes, eine Probe zu ziehen und aufzubewahren.

(4) Das Bundessortenamt führt die Nachprüfung auf Sortenechtheit durch. Die Nachkontrollstelle stellt ihm hierfür Teilmengen der nach Absatz 1 Satz 2 gezogenen Proben zur Verfügung; die Nachprüfung kann sich auch auf die nach Absatz 1 Satz 3 gezogenen Proben erstrecken. Das Bundessortenamt teilt das Ergebnis der Nachprüfung auf Sortenechtheit der Nachkontrollstelle mit.

(5) Haben sich bei der Nachkontrolle Abweichungen ergeben, so teilt die Nachkontrollstelle dies demjenigen mit, der nach § 12 Abs. 2 oder 3 des Saatgutverkehrsgesetzes zur Aufzeichnung verpflichtet ist.

Abschnitt 4 Handelssaatgut

§ 22

Gestattung des Inverkehrbringens

Handelssaatgut folgender Arten darf nach Zulassung gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht werden:

1. Gräser:
Straußgräser außer Weißem Straußgras,
Schafschwingel,
Hainrispe,
Gemeine Rispel;
2. Leguminosen:
Weiße Lupine außer der bitterstoffarmen Form,
Gelbe Lupine außer der bitterstoffarmen Form,
Gelbklee,
Espartette,
Alexandrinischer Klee,
Persischer Klee,
Pannonische Wicke;
3. Öl- und Faserpflanzen:
Schwarzer Senf,
Mohn.

§ 23

Anforderungen an die Beschaffenheit

Die Anforderungen an die Beschaffenheit des Saatgutes ergeben sich aus Anlage 3.

§ 24

Zulassungsverfahren

(1) Der Antrag auf Zulassung ist bei der Anerkennungsstelle zu stellen, in deren Bereich das Saatgut lagert.

(2) Für den Antrag ist ein Vordruck der Anerkennungsstelle zu verwenden.

(3) Im übrigen gelten für das Verfahren der Zulassung folgende Vorschriften entsprechend:

1. für die Probenahme einschließlich des Höchstgewichtes einer Partie und des Mindestgewichtes

oder der Mindestmenge der Probe § 11 Abs. 1 bis 4 Nr. 1,

2. für die Beschaffenheitsprüfung § 12 Abs. 1 und 2,
3. für die Mitteilung des Ergebnisses der Beschaffenheitsprüfung § 13.

§ 25

Bescheid

(1) In dem Bescheid über den Antrag auf Zulassung sind anzugeben:

1. der Name des Antragstellers,
2. die Art,
3. das Aufwuchsgebiet,
4. das Erntejahr,
5. das angegebene Nettogewicht der Partie, aus der die Probe für die Beschaffenheitsprüfung entnommen worden ist,
6. im Falle der Zulassung die Zulassungsnummer.

(2) Für die Zulassungsnummer gilt § 14 Abs. 2 entsprechend.

Abschnitt 5 Saatgutmischungen

§ 26

Gestattung des Inverkehrbringens

(1) Saatgutmischungen dürfen, soweit sich aus den Absätzen 2 bis 5 keine Einschränkungen ergeben, gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht werden, wenn

1. sie im Geltungsbereich des Saatgutverkehrsgesetzes hergestellt worden sind und für ihre Herstellung eine Mischungsnummer nach § 27 erteilt ist oder
2. sie in einem anderen Mitgliedstaat hergestellt worden sind und
 - a) Saatgut von Futterpflanzen enthalten,
 - b) kein Saatgut enthalten, das seiner Sorte oder Kategorie nach im Geltungsbereich des Saatgutverkehrsgesetzes nicht gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht werden darf, und
 - c) die Packungen mit einem Hinweis gekennzeichnet sind, daß der Aufwuchs nicht zur Nutzung als Futterpflanze bestimmt ist.

(2) Saatgutmischungen für Verwendungszwecke in der Landwirtschaft dürfen gewerbsmäßig nur in den Verkehr gebracht werden, wenn der Aufwuchs

1. zur Körnererzeugung bestimmt ist und die Mischung nur Saatgut von Getreide oder Leguminosen landwirtschaftlicher Arten enthält;
2. zur Futternutzung außer Körnernutzung bestimmt ist und die Mischung nur Saatgut von Getreide, Futterpflanzen oder Öl- und Faserpflanzen enthält, jedoch kein Saatgut von Gräserarten,
 - a) bei denen der Aufwuchs nicht zur Nutzung als Futterpflanze bestimmt ist oder

- b) die in dem gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten als „nicht zur Nutzung als Futterpflanze bestimmt“ bezeichnet sind oder
3. zur Gründüngung bestimmt ist und die Mischung nur Saatgut von Getreide, Futterpflanzen oder Öl- und Faserpflanzen enthält.

(3) Saatgutmischungen dürfen ferner gewerbsmäßig nur in den Verkehr gebracht werden, wenn

1. sie nur Saatgut von im Artenverzeichnis aufgeführten Arten enthalten und
2. das Saatgut vor dem Mischen anerkannt oder als Handelssaatgut zugelassen worden war oder als Standardsaatgut oder Behelfssaatgut gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht werden durfte.

Saatgutmischungen für Verwendungszwecke außerhalb der Landwirtschaft dürfen jedoch gewerbsmäßig auch in den Verkehr gebracht werden, wenn sie Saatgut von im Artenverzeichnis nicht aufgeführten Arten enthalten, sofern sie die Anforderungen der Anlage 3 Nr. 8 erfüllen.

(4) Saatgutmischungen, die Saatgut enthalten, dessen gewerbsmäßiges Inverkehrbringen durch Rechtsverordnung nach § 11 Abs. 2 oder 3 des Saatgutverkehrsgesetzes nur befristet gestattet ist, dürfen nur innerhalb dieser Frist gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht werden.

(5) Saatgutmischungen, die nur Saatgut von Öl- und Faserpflanzen, Rüben oder Gemüsearten enthalten, dürfen nicht gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht werden.

§ 27

Antrag, Probenahme

(1) Wer eine Saatgutmischung herstellen will, hat für jede Partie der Mischung eine Mischungsnummer bei der Anerkennungsstelle zu beantragen, in deren Bereich die Mischung hergestellt werden soll. Die Mischungsnummer setzt sich zusammen aus dem Buchstaben „D“, einem Schrägstrich, dem Kennzeichen der Anerkennungsstelle, einer mehrstelligen, von der Anerkennungsstelle festgesetzten Zahl und dem Buchstaben „M“. Das Höchstgewicht einer Partie ergibt sich aus Anlage 4 Nr. 7.

(2) Für den Antrag ist ein Vordruck der Anerkennungsstelle zu verwenden.

(3) Der Antragsteller hat im Antrag

1. anzugeben:
 - a) den Verwendungszweck und im Falle des § 29 Abs. 7 Satz 4 die Mischungsbezeichnung,
 - b) die Zusammensetzung nach Arten und bei anerkanntem Saatgut und Standardsaatgut nach Sorten in vom Hundert des Gewichtes,
 - c) das voraussichtliche Gewicht der Partie,
 - d) die voraussichtliche Zahl der Packungen oder die Absicht des gewerbsmäßigen Inverkehrbringens von Kleinpackungen;
2. zu erklären, daß er in die Saatgutmischung von den im Artenverzeichnis aufgeführten Arten nur Saatgut

aufnimmt, das die Anforderungen des § 26 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 erfüllt.

(4) Der Antragsteller hat ferner anzugeben:

1. für jeden Bestandteil der Mischung
 - a) bei anerkanntem Saatgut die Anerkennungsnummer,
 - b) bei Handelssaatgut die Zulassungsnummer,
 - c) bei Standardsaatgut die Bezugsnummer,
 - d) bei Behelfssaatgut die Partienummer,
 - e) bei außerhalb des Geltungsbereichs des Saatgutverkehrsgesetzes anerkanntem oder zugelassenem Saatgut auch die Anerkennungsstelle;
2. bei Saatgutmischungen, die Saatgut enthalten, dessen gewerbsmäßiges Inverkehrbringen durch Rechtsverordnung nach § 11 Abs. 2 oder 3 des Saatgutverkehrsgesetzes nur befristet gestattet ist, das Ende der Frist.

(5) Der Probenehmer entnimmt der für das gewerbsmäßige Inverkehrbringen verpackten Saatgutmischung eine Probe für eine Untersuchung oder Nachprüfung oder zur Beweissicherung. Das Mindestgewicht oder die Mindestmenge der Probe ergibt sich aus Anlage 4.

§ 28

Rücknahme der Erteilung der Mischungsnummer oder Kennnummer

Wird auf Grund des Ergebnisses der Untersuchung der nach § 27 Abs. 5 entnommenen Probe die Erteilung der Mischungsnummer oder Kennnummer (§ 40 Abs. 6) für diese Saatgutmischung zurückgenommen und ist der Antragsteller nicht mehr im Besitz des Saatgutes, so hat er der Anerkennungsstelle Namen und Anschrift desjenigen mitzuteilen, an den er das Saatgut abgegeben hat. Dies gilt entsprechend für den Erwerber dieses Saatgutes. Die Anerkennungsstelle, welche die Erteilung der Mischungsnummer oder Kennnummer zurückgenommen hat, hat die für den Besitzer des Saatgutes zuständige Anerkennungsstelle unter Angabe der Mischungsnummer oder Kennnummer von der Rücknahme zu unterrichten.

Abschnitt 6

Kennzeichnung, Verschließung, Schließung und Verpackung

§ 29

Etikett

(1) Vor oder bei der Probenahme nach § 11 Abs. 1, § 24 Abs. 3 Nr. 1 und § 27 Abs. 5 ist jede Packung oder jedes Behältnis des Saatgutes durch den Probenehmer oder unter seiner Aufsicht mit einem Etikett zu kennzeichnen. Als Etikett gilt auch ein Klebeetikett der Anerkennungsstelle.

(2) Jede Packung oder jedes Behältnis von Standardsaatgut ist von demjenigen, der das Saatgut als erster gewerbsmäßig in den Verkehr bringt oder neu verpackt und gewerbsmäßig in den Verkehr bringt, mit einem Etikett zu kennzeichnen. Bei Standardsaatgut, das in

einem anderen Mitgliedstaat in der in Rechtsakten von Organen der Europäischen Gemeinschaften bestimmten Form gekennzeichnet und geschlossen worden ist, entfällt diese Verpflichtung für denjenigen, der es, ohne es neu zu verpacken, im Geltungsbereich des Saatgutverkehrs-gesetzes gewerbsmäßig in den Verkehr bringt.

(3) Das Etikett muß rechteckig und mindestens 110 x 67 mm groß sein, die jeweilige Kennfarbe haben und als unverwischbaren Aufdruck die jeweiligen Angaben nach Anlage 5 enthalten; sie können auch zusätzlich in anderen Sprachen gemacht werden. Die Betriebsnummer bei Standardsaatgut (Anlage 5 Nr. 2.3) wird von der Nachkontrollstelle, in deren Bereich der Betrieb liegt, auf Antrag festgesetzt; sie setzt sich zusammen aus dem Buchstaben „D“, einer Zahl und einem dem Kennzeichen der Anerkennungsstelle nach § 14 Abs. 2 entsprechenden Kennzeichen der Nachkontrollstelle. Die Bezugsnummer bei Standardsaatgut (Anlage 5 Nr. 2.6) setzt sich aus der Betriebsnummer, der vom Betrieb festgesetzten Partienummer und den Buchstaben „St“ zusammen.

(4) Bei Monogermersaatgut und Präzisionssaatgut muß das Etikett zusätzlich die Angabe „Monogermersaatgut“ beziehungsweise „Präzisionssaatgut“ sowie die angegebenen Ober- und Untergrenzen der Sortierung (Kaliber) enthalten.

(5) Bei Hybridsorten muß das Etikett für Basissaatgut und Vorstufensaatgut zusätzlich zur Sortenbezeichnung die Bezeichnung der Erbkomponenten und deren Funktion (mütterlicher oder väterlicher Elternteil) angeben.

(6) Das Etikett kann Angaben enthalten über

1. die Keimfähigkeit und das Tausendkorngewicht, soweit diese Eigenschaften amtlich festgestellt worden sind,
2. das angegebene Kaliber bei Saatgut von Mais,
3. die Zahl der höchstens vorgesehenen Generationen bis zum Zertifizierten Saatgut bei anerkanntem Vorstufensaatgut.

(7) Bei Saatgutmischungen muß das Etikett für jeden Bestandteil zusätzlich folgende Angaben enthalten:

1. die Art,
2. bei anerkanntem Saatgut und Standardsaatgut die Sortenbezeichnung,
3. den Anteil in vom Hundert des Gewichtes.

Enthält die Saatgutmischung Saatgut einer Art, die nicht im Artenverzeichnis aufgeführt ist, mit einem Anteil von mehr als 3 vom Hundert des Gewichtes, so sind für diese Art auch die Reinheit in vom Hundert des Gewichtes und die Keimfähigkeit in vom Hundert der reinen Körner anzugeben. Die Angaben nach den Sätzen 1 und 2 können auch auf der Rückseite des Etikettes, die Angaben nach Satz 2 auch auf einem Zusatzetikett gemacht werden. Anstelle der Angaben nach den Sätzen 1 und 2 kann auf dem Etikett eine Mischungsbezeichnung angegeben werden, wenn die Angaben bei der in § 27 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Anerkennungsstelle niedergelegt sind und auf jeder Packung aufgedruckt, auf einem Zusatzetikett vermerkt oder in einem jeder Packung

oder jedem Behältnis beigegebenen Begleitpapier enthalten sind.

(8) Bei Saatgutmischungen, die Saatgut enthalten, dessen gewerbsmäßiges Inverkehrbringen durch Rechtsverordnung nach § 11 Abs. 2 oder 3 des Saatgutverkehrs-gesetzes nur befristet gestattet ist, ist zusätzlich diese Frist anzugeben mit dem Hinweis, daß die Saatgutmischung nur während dieser Frist gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht werden darf.

(9) Auf Antrag kann die Anerkennungsstelle Etiketten ausgeben, auf denen eine laufende Nummer, ein Abdruck ihres Siegels oder beides aufgedruckt ist.

§ 30

Aufdrucketikett

Bei anerkanntem Saatgut von Getreide kann, wenn die Packung oder das Behältnis eine von der Anerkennungsstelle zugeteilte Ordnungsnummer trägt, anstelle des Etikettes ein unverwischbarer Aufdruck oder Stempelaufdruck mit den Angaben nach § 29 Abs. 3, 5 und 6 in der jeweiligen Kennfarbe angebracht werden (Aufdrucketikett). Die Anerkennungsnummer sowie Monat und Jahr der Probenahme sind in zeitlicher Verbindung mit der Probenahme nach § 11 Abs. 1 oder dem Verpacken nach § 36 Satz 1 durch den Probenehmer oder unter seiner Aufsicht anzubringen.

§ 31

Einleger

Jede Packung oder jedes Behältnis ist mit einem Einleger in der jeweiligen Kennfarbe zu versehen, der als Aufdruck die Bezeichnung „Einleger“ und mindestens folgende Angaben der Anlage 5 enthält:

1. bei anerkanntem Saatgut die Angaben nach den Nummern 1.4 bis 1.7 und bei Monogerm- oder Präzisionssaatgut die Zusätze nach § 29 Abs. 4,
2. bei Standardsaatgut die Angaben nach den Nummern 2.2, 2.4 bis 2.6 und bei Monogerm- oder Präzisionssaatgut die Zusätze nach § 29 Abs. 4,
3. bei Handelssaatgut die Angaben nach den Nummern 3.4 bis 3.6,
4. bei Saatgutmischungen die Angaben nach den Nummern 4.3 und 4.4 und im Falle des § 29 Abs. 7 Satz 4 die Mischungsbezeichnung.

Der Einleger ist nicht erforderlich, wenn ein Etikett aus reißfestem Material, ein Klebeetikett oder ein Aufdrucketikett verwendet wird oder die Angaben nach Satz 1 auf der Packung oder dem Behältnis unverwischbar aufgedruckt sind.

§ 32

Angabe einer Saatgutbehandlung

Ist Saatgut einer chemischen, besonderen physikalischen oder gleichartigen Behandlung unterzogen worden, so ist dies anzugeben. Ist dabei ein Pflanzenschutzmittel angewendet worden, so ist dessen Bezeichnung und die Zulassungsnummer anzugeben; anstelle der Bezeichnung kann der Wirkstoff oder dessen Kurzbezeichnung angegeben werden. Die Angaben sind unverwischbar aufzudrucken

1. auf dem Etikett und, falls ein Einleger erforderlich ist, auf dem Einleger,
2. auf einem Zusatzticket und, falls es nicht aus reißfestem Material besteht, auf dem Einleger oder einem zusätzlichen Einleger oder
3. auf einem Klebeetikett oder im Aufdrucketikett.

§ 33

Angaben in besonderen Fällen

(1) Die Packungen oder Behältnisse mit anerkanntem Saatgut müssen auf dem Etikett, im Falle der Nummern 2 und 3 auf dem Etikett oder einem Zusatzticket, jeweils zusätzlich folgende Angabe tragen:

1. „Nicht zur Nutzung als Futterpflanze bestimmt“ bei Saatgut von Gräserarten, dessen Aufwuchs nicht zur Nutzung als Futterpflanze bestimmt ist (§ 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Saatgutverkehrsgesetzes);
2. „Zur Ausfuhr bestimmt“ bei Präzisionssaatgut, das nach § 12 Abs. 4 anerkannt worden ist, oder bei Saatgut, das zum Inverkehrbringen in einem anderen Mitgliedstaat bestimmt ist (§ 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 des Saatgutverkehrsgesetzes);
3. „Zur Ausfuhr außerhalb der EWG“ bei Saatgut, das nach § 4 Abs. 2 des Saatgutverkehrsgesetzes anerkannt worden oder das nicht zum Anbau in einem Mitgliedstaat bestimmt ist (§ 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 des Saatgutverkehrsgesetzes).

Satz 1 Nr. 2 gilt für Standardsaatgut von Roter Rübe entsprechend.

(2) Hat das Bundessortenamt die Sortenzulassung oder ihre Verlängerung mit einer Auflage für die Kennzeichnung des Saatgutes der Sorte verbunden, so ist auf dem Etikett oder einem Zusatzticket zusätzlich eine Angabe entsprechend der Auflage anzubringen.

(3) Die Packungen oder Behältnisse mit Saatgutmischungen, die Saatgut von Gräserarten enthalten, dessen Aufwuchs nicht zur Nutzung als Futterpflanze bestimmt ist (§ 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Saatgutverkehrsgesetzes), müssen auf dem Etikett zusätzlich die Angabe tragen: „Nicht zur Nutzung als Futterpflanze bestimmt“. Die Angabe ist entbehrlich, wenn aus dem angegebenen Verwendungszweck eindeutig hervorgeht, daß die Saatgutmischung nicht für Verwendungszwecke in der Landwirtschaft bestimmt ist.

(4) Bei Packungen oder Behältnissen mit pilliertem, granuliertem oder inkrustiertem Saatgut ist auf dem Etikett zusätzlich die Art der Behandlung und bei granuliertem Saatgut außerdem die Zahl der keimfähigen Samen je Gewichtseinheit anzugeben. Bei Packungen oder Behältnissen mit Saatgut, dem feste Zusätze hinzugefügt worden sind, sind auf dem Etikett außerdem die Art der Zusätze und das Verhältnis des Gewichtes der reinen Körner oder Knäuel zum Gesamtgewicht anzugeben.

(5) Bei Packungen oder Behältnissen mit

1. nach § 12 Abs. 3 anerkanntem Basissaatgut oder Vorstufensaatgut muß auf dem Etikett zusätzlich folgende Angabe gemacht werden: „Verminderte Keimfähigkeit, nur zur weiteren Vermehrung bestimmt“;

außerdem müssen auf einem Zusatzticket Name und Anschrift desjenigen, der das Saatgut als erster nach der Anerkennung gewerbsmäßig in den Verkehr bringen will, sowie die in der Beschaffenheitsprüfung festgestellte Keimfähigkeit angegeben sein;

2. Saatgut, das nach § 6 des Saatgutverkehrsgesetzes gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht wird, müssen auf einem Zusatzticket zusätzlich die Keimfähigkeit sowie Name und Anschrift des Absenders und des Empfängers angegeben sein.

(6) Packungen oder Behältnisse mit eingeführtem Saatgut,

1. für das eine nach § 16 des Saatgutverkehrsgesetzes gleichgestellte Anerkennung oder Zulassung vorliegt oder
2. das als Standardsaatgut in den Verkehr gebracht werden soll,

müssen in der in Rechtsakten von Organen der Europäischen Gemeinschaften bestimmten Form gekennzeichnet sein. Soweit die Packungen oder Behältnisse nicht in deutscher Sprache gekennzeichnet oder die Angaben zur Kennzeichnung nicht in die deutsche Sprache übersetzt sind, sind sie nach Ankunft am ersten Bestimmungsort im Geltungsbereich des Saatgutverkehrsgesetzes mit einem Zusatzticket zu versehen, das die Angaben des Originaletikettes in deutscher Sprache enthält; an die Stelle des Zusatzticketes kann bei Packungen ein unverwischbarer Aufdruck treten. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn am ersten Bestimmungsort im Geltungsbereich des Saatgutverkehrsgesetzes

1. die Packungen oder die Behältnisse nach § 37 oder § 48 Abs. 2 und 3 wiederverschlossen werden sollen,
2. das Saatgut bei der Herstellung von Saatgutmischungen verwendet werden soll oder
3. das Saatgut in Kleinpäckungen abgepackt oder in kleinen Mengen an Letztverbraucher abgegeben werden soll.

(7) Bei Saatgutmischungen nach § 26 Abs. 1 Nr. 2 ist eine Kennzeichnung nach § 29 Abs. 7 und § 31 nicht erforderlich, wenn die Packungen nach den Vorschriften desjenigen Mitgliedstaates gekennzeichnet sind, in dem die Saatgutmischungen hergestellt worden sind. Absatz 6 Satz 2 gilt entsprechend. Sind die Packungen und Behältnisse entsprechend § 29 Abs. 7 Satz 4 gekennzeichnet worden, so sind die nach § 29 Abs. 7 Satz 1 und 2 vorgeschriebenen Angaben in deutscher Sprache nach Ankunft am ersten Bestimmungsort im Geltungsbereich des Saatgutverkehrsgesetzes auf einem Zusatzticket oder einem jeder Packung oder jedem Behältnis beigegebenen Begleitpapier unter zusätzlicher Angabe der amtlichen Stelle, bei der sie niedergelegt sind, zu machen.

(8) Bei Gemüsesorten, die am 1. Juli 1970 allgemein bekannt waren, kann zusätzlich auf die Erhaltungszüchtung hingewiesen werden, wenn dies der zuständigen Stelle eines Mitgliedstaates vorher angezeigt worden ist. Zuständige Stelle im Geltungsbereich des Saatgutverkehrsgesetzes ist das Bundessortenamt. Auf besondere Eigenschaften im Zusammenhang mit der Erhaltungszüchtung darf nicht hingewiesen werden.

§ 34

Verschließung

(1) Im Anschluß an die Kennzeichnung nach § 29 Abs. 1 wird jede Packung oder jedes Behältnis durch den Probenehmer oder unter seiner Aufsicht geschlossen und mit einer amtlichen Verschlusssicherung versehen (Verschließung).

(2) Als Verschlusssicherung kann verwendet werden:

1. eine Plombe aus ungefärbtem Weißblech,
2. eine Banderole,
3. eine Siegelmarke,
4. ein Klebeetikett,
5. bei maschinell zugenähten Packungen ein Etikett der Anerkennungs- oder Zulassungsstelle, das von einer Seite zur gegenüberliegenden Seite mit der Maschinennaht durchgenäht ist und kein Loch zum Anhängen hat,
6. bei Packungen aus nicht gewebtem Material mit zugenähter Öffnung eine mindestens an einer Seite der Kante angebrachte unverwischbare Nummernleiste, beginnend am oberen Rand mit der Nummer 1, die ausweist, daß die Säcke ihre ursprüngliche Größe bewahrt haben,
7. bei Papier- und Plastikpackungen, die außer der Füllöffnung keine sonstige Öffnung haben, ein Selbstklebesystem oder Selbstschweißsystem, das die Füllöffnung nach dem Einfüllen in der Weise schließt, daß sie nicht mehr geöffnet werden kann, ohne daß das Verschlusssystem verletzt wird, oder
8. bei Packungen mit Getreidesaatgut eine Füllvorrichtung, die durch den Druck des eingefüllten Saatgutes geschlossen wird, sofern die Füllvorrichtung mindestens eine Länge von 22 vom Hundert der Sackbreite hat und die Packung keine sonstige Öffnung hat.

(3) Die Verschlusssicherung nach Absatz 2 Nr. 1 bis 3 trägt die Aufschrift „Saatgut amtlich verschlossen“ und das Kennzeichen der Anerkennungsstelle.

(4) Die verschlossenen Packungen oder Behältnisse müssen so beschaffen sein, daß jeder Zugriff auf den Inhalt oder das Etikett die Verschlusssicherung unbrauchbar macht oder andere deutliche Spuren hinterläßt. Bei Verwendung eines Klebeetikettes oder eines Aufdrucketikettes gilt diese Anforderung auch dann als erfüllt, wenn es

1. an einer Packung mit nicht wieder verwendbarem Verschuß so angebracht ist, daß es beim Öffnen des Verschlusses nicht unbrauchbar wird;
2. bei einer maschinell zugenähten Packung von einer Seite zur gegenüberliegenden Seite mit der Maschinennaht durchgenäht ist.

§ 35

Ablieferung ungültiger Etiketten, Einleger und Verschlusssicherungen

Die Etiketten, Einleger und Verschlusssicherungen der Packungen oder Behältnisse sowie die Packungen mit Aufdrucketikett sind nach näherer Anweisung der An-

erkennungsstelle abzuliefern oder unbrauchbar zu machen, wenn

1. das Saatgut auf Grund der Beschaffenheitsprüfung nicht anerkannt oder nicht zugelassen wird,
2. die Anerkennung des Saatgutes nach § 18 zurückgenommen wird,
3. das Saatgut für die Herstellung von Saatgutmischungen verwendet wird oder
4. die Erteilung der Mischungsnummer nach § 28 zurückgenommen wird.

§ 36

Verpacken nach Probenahme

Ist eine Probe nach § 11 Abs. 3 entnommen worden, so darf das Saatgut nur unter Aufsicht eines Probenehmers verpackt werden. Beim Verpacken kann eine Probe nach § 11 Abs. 1 entnommen werden. Für die Kennzeichnung und Verschließung der Packungen oder Behältnisse sowie die Ablieferung ungültiger Etiketten, Einleger und Verschlusssicherungen gelten die §§ 29 bis 35 entsprechend.

§ 37

Wiederverschließung

(1) Auf Antrag findet eine Wiederverschließung statt. In dem Antrag sind die Einwirkungen und Behandlungen anzugeben, denen das Saatgut unterworfen war; ferner ist zu erklären, daß das Saatgut aus Packungen oder Behältnissen stammt, die vorschriftsmäßig verschlossen waren, und es nur den im Antrag angegebenen Einwirkungen und Behandlungen unterworfen war. Der Antrag ist an die Anerkennungsstelle, in deren Bereich das Saatgut lagert, oder an eine von ihr bestimmte Stelle zu richten. Die Wiederverschließung darf nur durch einen Probenehmer oder unter seiner Aufsicht durchgeführt werden.

(2) Bei der Wiederverschließung entnimmt der Probenehmer eine Probe nach § 11 Abs. 1.

(3) Auf dem Etikett jeder wiederverschlossenen Packung oder jedes wiederverschlossenen Behältnisses sind außer den nach den §§ 29, 32 und 33 vorgeschriebenen Angaben der Monat und das Jahr der Wiederverschließung und eine Wiederverschließungsnummer anzugeben. Für die Wiederverschließungsnummer gilt § 14 Abs. 2 entsprechend mit der Maßgabe, daß hinter der Zahl der Buchstabe „W“ angefügt ist.

(4) Werden Originaletiketten nicht wieder verwendet und sind Originaleinleger noch vorhanden, so sind sie an den Probenehmer zur Vernichtung abzuliefern.

§ 38

Schließung bei Standardsaatgut

(1) Packungen oder Behältnisse von Standardsaatgut sind von demjenigen zu schließen und mit einer Sicherung zu versehen, der sie gekennzeichnet hat. § 34 Abs. 2 und 4 gilt entsprechend.

(2) Die Sicherungen dürfen nach Farbe und Aufschrift nicht mit Plomben, Banderolen oder Siegelmarken für Packungen anerkanntes Saatgutes verwechselbar sein.

§ 39

**Kennzeichnung
bei erneuter Beschaffenheitsprüfung**

Ergibt die erneute Beschaffenheitsprüfung nach § 15, daß die Anforderungen an die Beschaffenheit noch erfüllt sind, so kann hierauf durch den zusätzlichen Vermerk auf dem Etikett hingewiesen werden: „Durch ... (Anerkennungsstelle) erneut geprüft ...“ (Monat und Jahr).

§ 40

Kleinpackungen

(1) Kleinpackungen im Sinne dieser Verordnung sind Packungen von Zertifiziertem Saatgut, Standardsaatgut, Handelssaatgut und Saatgutmischungen mit den in Anlage 6 Nr. 1.1, 2.1 und 3.1 jeweils angegebenen Höchstmengen.

(2) Bei Kleinpackungen sind die Kennzeichnung und Verschließung durch den Probenehmer oder unter seiner Aufsicht sowie die Verwendung von Verschlußsicherungen nach § 34, bei Kleinpackungen von Standardsaatgut die Sicherung nach § 38 Abs. 1 Satz 1 nicht erforderlich.

(3) Bei Kleinpackungen sind zur Kennzeichnung die Angaben nach Anlage 6 Nr. 1.2, 2.2 und 3.2 an oder auf der Packung anzubringen. Werden die Angaben auf einem Etikett oder bei Klarsichtpackungen, bei denen die Angaben durch die Verpackung hindurch deutlich lesbar sind, auf einem eingelegten Etikett gemacht, so muß das Etikett die jeweilige Kennfarbe haben.

(4) Bei Standardsaatgut kann die Angabe nach Anlage 6 Nr. 2.2.7 verschlüsselt angegeben werden; das Bundessortenamt gibt den jeweils anzuwendenden Jahresschlüssel bekannt.

(5) Die in Anlage 6 Nr. 1.2.2, 2.2.2 und 3.2.2 vorgesehene Betriebsnummer wird für Betriebe, die Kleinpackungen herstellen, von der Anerkennungsstelle, in deren Bereich der Betrieb liegt, auf Antrag festgesetzt. Die Betriebsnummer setzt sich aus dem Buchstaben „D“, einer Zahl und dem Kennzeichen der Anerkennungsstelle zusammen.

(6) Die nach Anlage 6 Nr. 1.2.5, 2.2.5 und 3.2.4 erforderliche Kennnummer der Partie wird Betrieben, die Kleinpackungen herstellen, von der zuständigen Anerkennungsstelle auf Antrag zugeteilt. Die Kennnummer setzt sich aus der Betriebsnummer des die Kleinpackungen herstellenden Betriebes und einer für jeden Antrag des Betriebes festgesetzten laufenden Nummer zusammen; der Betrieb kann dieser laufenden Nummer eine durch einen Bindestrich abgesetzte weitere laufende Nummer für jede Packung hinzufügen. Bei Standardsaatgut ist anstelle der Kennnummer eine Partienummer nach Anlage 6 Nr. 2.2.6 anzugeben. Auf Antrag kann die Anerkennungsstelle Betrieben, die Saatgutmischungen nach der Herstellung unmittelbar in Kleinpackungen abpacken, Kennnummern zuteilen, die sich aus der Mischungsnummer und einer durch einen Bindestrich abgesetzten laufenden Nummer für jede Packung zusammensetzen.

(7) Bei Kleinpackungen nach Anlage 6 Nr. 1.1.1 und 1.1.2 sind die Kennnummer, die Angabe der Kategorie,

der Füllmenge oder Stückzahl der Körner oder Knäuel entbehrlich, wenn die Kleinpackung mit einer amtlichen Klebmarke in der jeweiligen Kennfarbe versehen ist, die mindestens folgende Angaben enthält:

1. den Buchstaben „D“, einen Schrägstrich und das Kennzeichen oder die Bezeichnung der Anerkennungsstelle,
2. eine laufende Nummer,
3. die Nennfüllmenge,
4. die Kategorie.

Dies gilt entsprechend für Kleinpackungen EWG B mit Saatgutmischungen (Anlage 6 Nr. 3.1.2 Spalte 3) mit der Maßgabe, daß an oder auf der Packung die Mischungsnummer angegeben ist. Die Klebmarke enthält mindestens die Angaben nach Satz 1 Nr. 1 bis 3 und die Angabe „Saatgutmischung“.

(8) Kleinpackungen sind so zu schließen, daß sie nicht geöffnet werden können, ohne das Verschlusssystem zu verletzen oder auf der Packung andere deutliche Spuren zu hinterlassen. Kleinpackungen nach Anlage 6 Nr. 1.1.1, 1.1.2 und Kleinpackungen EWG B mit Saatgutmischungen (Anlage 6 Nr. 3.1 Spalte 3) dürfen nur unter amtlicher Aufsicht erneut geschlossen werden.

§ 41

Antrag für eine Kennnummer

Der Antrag auf Zuteilung einer Kennnummer muß sich jeweils auf eine Partie von Kleinpackungen beziehen und folgende Angaben enthalten:

1. bei Zertifiziertem Saatgut und Handelssaatgut
 - a) die Art,
 - b) bei Zertifiziertem Saatgut die Sortenbezeichnung,
 - c) die Anerkennungs- oder Zulassungsnummer;
2. bei Saatgutmischungen
 - a) den Verwendungszweck,
 - b) die Mischungsnummer;
3. das Gewicht der Partie oder Teilmenge der Partie, die für die Herstellung der Kleinpackungen verwendet werden soll;
4. die vorgesehenen Nennfüllmengen der Kleinpackungen und die vorgesehene Zahl der Kleinpackungen je Nennfüllmenge.

§ 42

Abgabe in kleinen Mengen

(1) Zertifiziertes Saatgut, Standardsaatgut, Handelssaatgut und Saatgutmischungen dürfen aus vorschriftsmäßig gekennzeichneten und verschlossenen Packungen oder Behältnissen bis zu der in Anlage 6 Nr. 1.1, 2.1 und 3.1 jeweils festgesetzten Höchstmenge ungekennzeichnet und ohne verschlossene Verpackung an Letztverbraucher abgegeben werden, sofern dem Erwerber auf Verlangen bei der Übergabe schriftlich angegeben werden:

1. bei Zertifiziertem Saatgut
 - a) die Art,
 - b) die Kategorie,

- c) die Sortenbezeichnung,
- d) die Anerkennungsnummer;
- 2. bei Handelssaatgut
 - a) die Art,
 - b) die Kategorie,
 - c) die Zulassungsnummer;
- 3. bei Standardsaatgut
 - a) die Art,
 - b) die Kategorie,
 - c) die Sortenbezeichnung und im Fall des § 33 Abs. 8 ein Hinweis auf die Erhaltungszüchtung,
 - d) die Bezugsnummer;
- 4. bei Saatgutmischungen
 - a) der Verwendungszweck,
 - b) die Mischungsnummer,
 - c) der Anteil jeder Art an der Saatgutmischung in vom Hundert des Gewichtes,
 - d) bei anerkanntem Saatgut und Standardsaatgut die Sortenbezeichnung,
 - e) bei Saatgut von Arten, die nicht im Artenverzeichnis aufgeführt sind – soweit sein Anteil 3 vom Hundert übersteigt –, die Reinheit in vom Hundert des Gewichtes und die Keimfähigkeit in vom Hundert der reinen Körner.

Beim gewerbsmäßigen Inverkehrbringen von Saatgut aus Kleinpackungen treten an die Stelle der Anerkennungsnummer, der Zulassungsnummer, der Bezugsnummer oder der Mischungsnummer Name und Anschrift des Herstellers der Kleinpackungen oder seine Betriebsnummer sowie die nach Anlage 6 Nr. 1.2.5, 1.2.6, 2.2.5, 2.2.6, 3.2.4 oder 3.2.5 jeweils vorgeschriebene Nummer.

(2) Ist das Saatgut chemisch behandelt worden, so ist der Erwerber auch ohne sein Verlangen hierauf hinzuweisen. § 32 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 43

Kennzeichnung von nicht anerkanntem Saatgut in besonderen Fällen

(1) Wird Saatgut, das nicht anerkannt ist, in den Fällen des § 3 Abs. 1 Nr. 5 bis 7 und Abs. 2 des Saatgutverkehrsgesetzes gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht, so ist jede Packung oder jedes Behältnis mit einem besonderen Etikett und einem besonderen Einleger zu versehen. Dieses Etikett und dieser Einleger müssen folgende Angaben enthalten:

1. Name und Anschrift des Absenders;
2. die Art und bei Saatgut, das einer Sorte zugehört, die Sortenbezeichnung sowie
3. im Falle
 - a) des § 3 Abs. 1 Nr. 5 des Saatgutverkehrsgesetzes den Hinweis „Nicht anerkanntes Vorstufensaatgut zum vertraglichen Vermehrungsanbau“,
 - b) des § 3 Abs. 1 Nr. 6 des Saatgutverkehrsgesetzes den Hinweis „Nicht anerkanntes Saatgut, zur Bearbeitung“,

- c) des § 3 Abs. 1 Nr. 7 des Saatgutverkehrsgesetzes je nach Verwendungszweck den Hinweis „Saatgut für Züchtungszwecke“, „Saatgut für Forschungszwecke“, „Saatgut für Ausstellungszwecke“ oder „Zum Anbau außerhalb der EWG bestimmt“.
- d) des § 3 Abs. 2 des Saatgutverkehrsgesetzes je nach Verwendungszweck den Hinweis „Saatgut einer nicht zugelassenen Sorte zum vertraglichen Vermehrungsanbau“ oder „Saatgut einer nicht zugelassenen Sorte für Anbauversuche“; hat das Bundessortenamt die Genehmigung mit einer Auflage für die Kennzeichnung des Saatgutes verbunden, so ist eine Angabe entsprechend der Auflage zu machen.

(2) Auf Antrag ist bei Saatgut nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 Buchstabe b, das von einer Vermehrungsfläche stammt, deren Feldbestand für die Anerkennung als geeignet befunden worden ist oder bei der das Anerkennungsverfahren nach § 8 Abs. 2 fortgesetzt wurde, anstelle der Kennzeichnung nach Absatz 1 jede Packung oder jedes Behältnis durch den Probenehmer oder unter seiner Aufsicht mit je einem grauen besonderen Etikett und Einleger zu kennzeichnen und zu verschließen. Dieses Etikett und dieser Einleger müssen folgende Angaben enthalten:

1. „Bundesrepublik Deutschland“,
2. das Kennzeichen der Anerkennungsstelle,
3. die Art,
4. die Sortenbezeichnung,
5. die von der Anerkennungsstelle zugeteilte Partienummer,
6. „Nicht anerkanntes Saatgut, zur Bearbeitung“.

Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Saatgut, das nach § 18 Abs. 2 Nr. 5 des Saatgutverkehrsgesetzes in verschlossenen Packungen oder Behältnissen eingeführt worden ist.

(3) § 32 gilt entsprechend; die Angaben sind auf den besonderen Etiketten und Einlegern zu machen.

Abschnitt 7

Kennzeichnung, Verschließung und Schließung im Rahmen eines OECD-Systems

§ 44

Grundvorschrift

(1) Das Bundessortenamt macht bekannt, welche Arten den jeweiligen OECD-Systemen unterliegen.

(2) Die Packungen oder Behältnisse von Saatgut, das im Geltungsbereich des Saatgutverkehrsgesetzes erwachsen ist und die Voraussetzungen für die Anerkennung erfüllt, sowie von Saatgut, das nach § 10 des Saatgutverkehrsgesetzes anerkannt werden kann, können von der Anerkennungsstelle auf Antrag nach den Vorschriften dieses Abschnitts gekennzeichnet werden, wenn das Saatgut zum Anbau außerhalb eines Mitgliedstaates bestimmt ist und einem OECD-System

unterliegt. Bei Sorten, die nicht nach § 30 des Saatgutverkehrsgesetzes zugelassen sind, ist eine solche Kennzeichnung nur zulässig, wenn vor oder bei der Anlage des Vermehrungsvorhabens zwischen der Anerkennungsstelle und der zuständigen Stelle im Ursprungsland der Sorte Einvernehmen über das Vorhaben herbeigeführt worden ist.

(3) Bei Standardsaatgut von Gemüse hat sich der Betrieb bei Beantragung der Betriebsnummer nach § 29 Abs. 3 Satz 2 zu verpflichten, Menge, Art, Sortenbezeichnung und Bezugsnummer des gekennzeichneten Standardsaatguts der die Betriebsnummer festsetzenden Nachkontrollstelle zum Abschluß eines jeden Kalenderhalbjahres schriftlich anzugeben.

§ 45

Zertifikat

(1) An die Stelle des Bescheides über die Anerkennung nach § 14 Abs. 1 tritt ein Zertifikat nach dem jeweiligen Muster der Anlage 7. Bei Basissaatgut von Hybriden und bei Saatgut von Inzuchtlinien von Mais ist in der die Sorte betreffenden Zeile die vom Bundessortenamt festgesetzte Bezeichnung oder, falls eine solche nicht festgesetzt ist, eine Bezeichnung, die die Identifizierung ermöglicht, anzugeben; zusätzlich ist bei Saatgut von Mais in deutscher, englischer und französischer Sprache anzugeben, ob es sich um eine frei abblühende Sorte, eine Hybride oder eine Inzuchtlinie handelt. Bei Saatgut, das nach § 6 des Saatgutverkehrsgesetzes vor Abschluß der Prüfung auf Keimfähigkeit gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht werden soll, kann das Zertifikat vor Abschluß dieser Prüfung ausgestellt werden.

(2) An die Stelle der Mitteilung des Ergebnisses der Beschaffenheitsprüfung nach § 13 tritt der Internationale Orange-Bericht über eine Saatgutpartie der Internationalen Vereinigung für Saatgutprüfung. In diesem Bericht ist die Referenznummer des Zertifikats nach Absatz 1 anzugeben.

§ 46

Kennzeichnung

(1) An die Stelle der Etiketten nach § 29 Abs. 1 und der Einleger nach § 31 treten Etiketten, die in Form, Größe und Farbe denen des § 29 Abs. 3 entsprechen müssen, und Einleger in der jeweiligen Kennfarbe, die die Angaben nach Anlage 8 aufgedruckt enthalten müssen. Es gelten für die Referenznummer bei anerkanntem Saatgut § 14 Abs. 2 und bei Standardsaatgut § 29 Abs. 3 Satz 3 sowie für die Angabe einer Saatgutbehandlung § 32 entsprechend.

(2) Für Kleinpackungen von Zertifiziertem Saatgut von Gemüse tritt an die Stelle der Kennzeichnung nach § 40 Abs. 3 ein Etikett, Einleger oder Aufdruck mit den Angaben nach Anlage 8 Nr. 1.3.

(3) Soll anerkanntes Vorstufensaatgut nach den Vorschriften dieses Abschnittes gekennzeichnet werden, so müssen Etiketten und Einleger die Angaben nach Anlage 8 Nr. 1.4 enthalten.

§ 47

Kennzeichnung in besonderen Fällen

(1) Packungen oder Behältnisse von

1. Basissaatgut und Zertifiziertem Saatgut von Runkelrübe und Zuckerrübe und

2. Zertifiziertem Saatgut von Gemüsearten,

das von einer Vermehrungsfläche stammt, die die Anforderungen an den Feldbestand erfüllt hat, dürfen nach den Vorschriften dieses Abschnittes auch dann gekennzeichnet werden, wenn es vor der Untersuchung der Beschaffenheit ausgeführt werden soll. In diesem Falle sind das Etikett und der Einleger nach § 46 zusätzlich mit einem mindestens 5 mm breiten, orangefarbenen Streifen zu versehen, der von der linken unteren zur rechten oberen Ecke der mit der Kennfarbe gefärbten Fläche verläuft. Auf dem Etikett und dem Einleger sind zusätzlich die Angaben nach Anlage 8 Nr. 3.1 zu machen.

(2) Werden bei Runkelrübe und Zuckerrübe nach dem Zuchtschema für die jeweilige Sorte auf der Stufe von Basissaatgut oder von Vorstufensaatgut unterschiedliche Erbkomponenten gekreuzt, so sind zur Kennzeichnung der Packungen oder Behältnisse mit Saatgut einer Erbkomponente, das zusammen mit Saatgut einer oder mehrerer anderer Erbkomponenten Basissaatgut oder Zertifiziertes Saatgut ergeben soll, Etiketten und Einleger nach Absatz 1 Satz 2 zu verwenden. Auf dem Etikett und dem Einleger ist anstelle einer Sortenbezeichnung oder in Verbindung mit ihr die Angabe nach Anlage 8 Nr. 3.2 zu machen; innerhalb dieser Angabe kann der Hinweis auf den Anbau nach einem Zuchtschema auch auf der Rückseite des Etiketts oder des Einlegers angebracht werden.

§ 48

Verschließung, Wiederverschließung

(1) Im Anschluß an die Kennzeichnung sind die Packungen oder Behältnisse zu verschließen. § 34 gilt entsprechend. Für Packungen oder Behältnisse von Standardsaatgut findet § 38 Anwendung.

(2) Packungen oder Behältnisse, die außerhalb des Geltungsbereichs des Saatgutverkehrsgesetzes entsprechend den Regeln eines OECD-Systems nach § 46 gekennzeichnet waren, dürfen bei einer Wiederverschließung nur dann erneut nach den Vorschriften dieses Abschnittes gekennzeichnet und verschlossen werden, wenn mit der zuständigen Stelle, deren Name und Anschrift auf den Etiketten, Packungen oder Behältnissen angegeben ist, eine entsprechende Vereinbarung getroffen worden ist und wenn von der Entfernung der ursprünglichen Kennzeichnung und Verschlusssicherung bis zur Wiederverschließung alle Behandlungen des Saatgutes unter Aufsicht eines Probenehmers vorgenommen worden sind.

(3) Bei der Wiederverschließung sind Etiketten und Einleger nach den §§ 46 oder 47 mit der Maßgabe zu verwenden, daß

1. an die Stelle der ursprünglichen Referenznummer eine Wiederverschließungsnummer nach § 37 Abs. 3 tritt,

2. zusätzlich die Anerkennungsstelle angegeben wird, die die Wiederverschließung vorgenommen hat, und
 3. sie die Angabe nach Anlage 8 Nr. 3.3 enthalten.
- § 37 Abs. 2 und 4 gilt entsprechend.

Abschnitt 8

Schlußvorschriften

§ 49

Übergangsvorschriften

(1) Sind Anträge auf Anerkennung von Saatgut der Ernte 1985 vor Inkrafttreten dieser Verordnung gestellt worden, so gelten die Anforderungen an den Feldbestand und die Beschaffenheit nach dieser Verordnung auch als erfüllt, wenn die entsprechenden Anforderungen nach den bisher geltenden Vorschriften erfüllt sind.

(2) Saatgut von Triticale und Phazelle kann ohne Erfüllung der Voraussetzung des § 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a des Saatgutverkehrsgesetzes bis zum 31. Dezember 1988 anerkannt werden, wenn für die Sorte, der es zugehört, ein Antrag auf Zulassung gestellt worden ist und die Sorte in einem Mitgliedstaat in einem amtlichen Verzeichnis von Sorten eingetragen ist. Für die Anerkennung und für die Kennzeichnung, Verschließung und Verpackung gelten die Abschnitte 2 und 6 entsprechend mit der Maßgabe, daß auf dem Etikett die Angabe „EWG-Norm“ nach Anlage 5 Nr. 1.1 entfällt.

(3) Saatgut von Triticale darf noch bis zum 31. März 1988, Saatgut von Blauer Lupine außer der bitterstoffarmen Form, Saatwicke und Phazelle bis zum 31. Oktober 1988 als Handelssaatgut zugelassen oder unter den im Saatgutverkehrsgesetz genannten Voraussetzungen eingeführt und in den Verkehr gebracht werden.

(4) Kleinpackungen von Zertifiziertem Saatgut von Gemüse und Packungen von Standardsaatgut dürfen nach den Vorschriften der Gemüsesaatgutverordnung

vom 2. Juli 1975 in der bis zum 25. Mai 1984 geltenden Fassung noch bis zum 30. Juni 1989 hergestellt und gekennzeichnet sowie bis zum 30. Juni 1990 in den Verkehr gebracht werden.

(5) Packungen und Behältnisse mit Saatgut, die bis zum 31. Dezember 1987 erstmalig in den Verkehr gebracht werden, dürfen auch mit Etiketten, Klebetiketten und Einlegern, die den bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Vorschriften entsprechen, gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht werden.

§ 50

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 64 des Saatgutverkehrsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 51

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Saatgutverordnung – Landwirtschaft vom 14. Juli 1980 (BGBl. I S. 963), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 22. Mai 1984 (BGBl. I S. 691),
2. die Gemüsesaatgutverordnung vom 2. Juli 1975 (BGBl. I S. 1703), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. Mai 1984 (BGBl. I S. 691),
3. die Saatgutmischungsverordnung vom 20. Oktober 1977 (BGBl. I S. 1898), zuletzt geändert durch Artikel 2 Nr. 4 der Verordnung vom 21. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2379),
4. die Gleichstellungsverordnung vom 19. Dezember 1980 (BGBl. I S. 2319), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. März 1985 (BGBl. I S. 570).

Bonn, den 21. Januar 1986

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Ignaz Kiechle

Anlage 1

(zu § 4 Abs. 1 Satz 1)

Termin für den Antrag auf Anerkennung von Saatgut

- 1 28. Februar**
Kohlrabi (außer Sorten für Unterglasanbau),
Salat (Sorten für Unterglasanbau)
- 2 15. April**
Gemüsearten, soweit sie nicht in den Nummern 1, 5.3 und 9.2 aufgeführt sind
- 3 30. April**
 - 3.1 Wintergerste, Winterroggen, Wintertriticale, Winterweizen
 - 3.2 Gräser, außer Weidelgräsern mit Samenernte im zweiten Schnitt
 - 3.3 Leguminosen (Überwinterungsanbau), außer Luzernen und Rotklee mit Samenernte im zweiten Schnitt
- 4 15. Mai**
 - 4.1 Nackthafer, Hafer, Sommergerste, Sommerroggen, Sommertriticale, Sommerweizen, Spelz
 - 4.2 Leguminosen (außer Überwinterungsanbau), Phazelie, Örettich
 - 4.3 Öl- und Faserpflanzen (außer Überwinterungsanbau), außer Sojabohne und Sonnenblume
 - 4.4 Kohlrübe, Futterkohl, Runkelrübe und Zuckerrübe (Samenernte von Samenträgern aus Sommerstecklingen)
- 5 31. Mai**
 - 5.1 Mais
 - 5.2 Sojabohne, Sonnenblume
 - 5.3 Gurke und Tomate (Sorten für Freilandanbau), Buschbohne, Stangenbohne, Dicke Bohne
- 6 10. Juni**
Weidelgräser mit Samenernte im zweiten Schnitt
- 7 30. Juni**
Kohlrübe, Futterkohl, Runkelrübe und Zuckerrübe (Prüfung des Aufwuchses von Sommerstecklingen)
- 8 15. Juli**
Rotklee mit Samenernte im zweiten Schnitt
- 9 15. August**
 - 9.1 Luzernen mit Samenernte im zweiten Schnitt
 - 9.2 mehrjährige Gemüsearten, Kohlrabi (Sorten für Unterglasanbau)
- 10 30. September**
 - 10.1 Öl- und Faserpflanzen (Überwinterungsanbau)
 - 10.2 Kohlrübe, Futterkohl, Runkelrübe und Zuckerrübe (Samenernte von Samenträgern aus Überwinterungsanbau)

Anlage 2
(zu § 6 Satz 1)

Anforderungen an den Feldbestand

1 Getreide außer Mais

1.1 Fremdbesatz

1.1.1 Der Feldbestand darf im Durchschnitt der Auszählungen je 150 m² Fläche höchstens folgenden Fremdbesatz aufweisen:

	Basissaatgut (Pflanzen)	Zertifiziertes Saatgut (Pflanzen)
1	2	3
1.1.1.1 Pflanzen, die nicht hinreichend sortenecht sind, einer anderen Sorte derselben Art oder einer anderen Art, deren Pollen zu Fremdbefruchtung führen können, zugehören	5	15
1.1.1.2 Pflanzen anderer Getreidearten, die zur Samenbildung gelangen	2	6
1.1.1.3 Pflanzen anderer Arten, deren Samen sich aus dem Saatgut nur schwer herausreinigen lassen, davon Flughafer und Flughaferbastarde bei anderem Getreide als Hafer	5	10
	1	2

1.1.2 Der Feldbestand darf bei Hafer keinen Besatz mit Flughafer oder Flughaferbastarden aufweisen.

1.2 Gesundheitszustand

1.2.1 Der Anteil der Pflanzen, die jeweils von folgenden Krankheiten befallen sind, darf im Durchschnitt der Auszählungen je 150 m² Fläche höchstens betragen:

	Basissaatgut (Pflanzen)	Zertifiziertes Saatgut (Pflanzen)
1	2	3
1.2.1.1 Mutterkorn (<i>Claviceps purpurea</i>), soweit nicht nur der Rand des Feldbestandes befallen ist	10	20
1.2.1.2 Weizensteinbrand (<i>Tilletia tritici</i>), Roggenstengelbrand (<i>Urocystis occulta</i>), Haferflugbrand (<i>Ustilago avenae</i>), Gerstenhartbrand (<i>Ustilago hordei</i>), Gerstenflugbrand (<i>Ustilago nuda</i>) und Weizenflugbrand (<i>Ustilago tritici</i>)	3	5
1.2.1.3 Zwergsteinbrand (<i>Tilletia brevipfaciens</i>)	1	1

1.2.2 Aus dem Feldbestand dürfen flugbrandkranke Pflanzen nicht entfernt worden sein.

1.2.3 In dem Zeitraum, in dem der Feldbestand durch Flugbrand infizierbar ist, dürfen im Umkreis von 50 m benachbarte Bestände derselben Fruchtart im Durchschnitt der Auszählungen je 150 m² Fläche nicht mehr als 15 Flugbrandsporen abgebende Pflanzen aufweisen.

1.3 Mindestentfernungen

1.3.1 Folgende Mindestentfernungen müssen eingehalten sein:

	Basissaatgut (m)	Zertifiziertes Saatgut (m)
1	2	3

1.3.1.1 bei fremdbefruchtenden Arten zu gleichzeitig Pollen abgebenden Feldbeständen

	Basissaatgut (m)	Zertifiziertes Saatgut (m)
1	2	3
a) anderer Sorten derselben Art,		
b) derselben Sorte mit starker Unausgeglichenheit und		
c) anderer Arten, deren Pollen zu Fremdbefruchtung führen können	300	250
1.3.1.2 bei Triticale zu gleichzeitig Pollen abgebenden Feldbeständen anderer Sorten derselben Art	50	20
1.3.2 Eine Unterschreitung der Mindestentfernungen nach den Nummern 1.3.1.1 und 1.3.1.2 ist zulässig, sofern der Feldbestand ausreichend gegen Fremdbefruchtung abgeschirmt ist.		
1.3.3 Bei selbstbefruchtenden Arten muß zu allen benachbarten Beständen, bei fremdbefruchtenden Arten muß zu Beständen, die nicht unter Nummer 1.3.1.1 fallen, ein Trennstreifen vorhanden sein.		

2 Mais

2.1 Fremdbesatz

2.1.1 Der Anteil an Pflanzen, die nicht hinreichend sortenecht sind oder im Falle von Hybridsorten in ihren Erbkomponenten den bei Zulassung der Sorte festgestellten Ausprägungen der wichtigen Merkmale nicht hinreichend entsprechen, oder die einer anderen Maissorte oder bei Hybridsorten einer anderen Erbkomponente zugehören, darf im Durchschnitt der Auszählungen höchstens betragen:

	Basissaatgut (v. H.)	Zertifiziertes Saatgut (v. H.)
1	2	3
2.1.1.1 bei Hybridsorten (im väterlichen Elternteil werden nur Pflanzen, die Pollen abgeben oder abgegeben haben, im mütterlichen Elternteil nur die bei der letzten Feldbesichtigung vorhandenen Pflanzen gezählt)	0,1	0,1
2.1.1.2 bei frei abblühenden Sorten	0,1	0,5
2.1.2 Bei der Prüfung der Kolben von Hybridsorten darf der Anteil der Kolben, die den bei Zulassung der Sorte festgelegten Merkmalen nicht hinreichend entsprechen, hinsichtlich der Kornmerkmale 0,2 v. H. und hinsichtlich der Kolbenmerkmale 0,1 v. H. nicht übersteigen.		

2.2 Befruchtungslenkung bei Hybridsorten

2.2.1 In dem Zeitraum, in dem mehr als 5 v. H. der Pflanzen des mütterlichen Elternteils empfängnisfähige
Narben aufweisen, darf in dem Feldbestand der Anteil der Pflanzen des mütterlichen Elternteils, die
Pollen abgeben oder abgegeben haben, höchstens betragen:

2.2.1.1 bei einer Feldbesichtigung	1 v. H.
2.2.1.2 bei allen Feldbesichtigungen zusammen	2 v. H.

2.2.2 Die Pflanzen des väterlichen Elternteils müssen

2.2.2.1 in ausreichender Zahl vorhanden sein und

2.2.2.2 in dem Zeitraum, in dem die Pflanzen des mütterlichen Elternteils empfängnisfähige Narben auf-
weisen, ausreichend Pollen abgeben.

2.2.3 Ein Feldbestand zur Erzeugung von Zertifiziertem Saatgut, in dem der väterliche Elternteil die
männliche Fruchtbarkeit des männlich sterilen mütterlichen Elternteils nicht wiederherstellt, muß in
einem der Sorte entsprechenden Verhältnis auch männlich fruchtbare Pflanzen des mütterlichen
Elternteils enthalten; dies gilt nicht, wenn sichergestellt ist, daß nach der Ernte Saatgut des männlich
sterilen und männlich fruchtbaren mütterlichen Elternteils in einem der Sorte entsprechenden
Verhältnis gemischt wird.

2.3 Gesundheitszustand

Der Feldbestand darf nicht in größerem Ausmaß Maisbeulenbrand (*Ustilago maydis*) an den Kolben
aufweisen; dies gilt nicht für Feldbestände von Inzuchtlinien.

2.4 Mindestentfernungen

- 2.4.1 Bei Hybridsorten muß zu allen Feldbeständen von Mais außer zu solchen Feldbeständen des väterlichen Elternteils der Sorte oder solchen Vermehrungsbeständen derselben Sorte und Kategorie, die die Anforderungen für die Anerkennung von Saatgut hinsichtlich des Fremdbesatzes und der Entfahnung erfüllen, eine Mindestentfernung von 200 m eingehalten sein.
- 2.4.2 Bei frei abblühenden Sorten muß zu Feldbeständen anderer Maissorten, zu Feldbeständen derselben Sorte mit starker Unausgeglichenheit und zu Feldbeständen anderer Arten, deren Pollen zu Fremdbefruchtung führen können, eine Mindestentfernung von 200 m eingehalten sein, sofern die Feldbestände in dem Zeitraum, in dem mehr als 5 v. H. der Pflanzen empfängnisfähige Narben aufweisen, Pollen abgeben.
- 2.4.3 Eine Unterschreitung der Mindestentfernungen nach den Nummern 2.4.1 und 2.4.2 ist zulässig, sofern der Feldbestand ausreichend gegen unerwünschte Fremdbefruchtung abgeschirmt ist.
- 2.4.4 Überschreitet in benachbarten Vermehrungsbeständen derselben Sorte und Kategorie der Anteil nicht entfahnter Pflanzen des mütterlichen Elternteils nicht 10 v. H., so genügt als Mindestentfernung das Zehnfache in Metern des mit einer Dezimalstelle ausgedrückten Prozentsatzes der nicht entfahnten Pflanzen des mütterlichen Elternteils (z. B. bei 5,7 v. H. nicht entfahnter Pflanzen 57 m).

3 Gräser, Leguminosen und sonstige Futterpflanzen

3.1 Fremdbesatz

- 3.1.1 Der Feldbestand darf im Durchschnitt der Auszählungen je 150 m² Fläche höchstens folgenden Fremdbesatz aufweisen:

	Basissaatgut (Pflanzen)	Zertifiziertes Saatgut (Pflanzen)
1	2	3

- 3.1.1.1 Pflanzen, die nicht hinreichend sortenecht sind, einer anderen Sorte derselben Art oder einer anderen Art, deren Pollen zu Fremdbefruchtung führen können oder deren Samen sich von dem Saatgut bei der Beschaffenheitsprüfung nur schwer unterscheiden lassen, zugehören

	5	15
--	---	----
- 3.1.1.2 Pflanzen anderer Arten, deren Samen sich aus dem Saatgut nur schwer herausreinigen lassen,

	10	30
--	----	----

davon

Ackerfuchsschwanz, Flughafer und Flughaferbastarde bei Glatthafer, Rohrschwengel, Wiesenschwengel, Weidelgräsern und Goldhafer	je 3	je 5
Weidelgräser anderer Arten bei Weidelgras	3	10

- 3.1.2 Der Feldbestand darf keinen Besatz mit Seide aufweisen.

3.2 Gesundheitszustand

- 3.2.1 Der Anteil der Pflanzen, die jeweils von folgenden Krankheiten befallen sind, darf im Durchschnitt der Auszählungen je 150 m² Fläche höchstens betragen:

	Basissaatgut (Pflanzen)	Zertifiziertes Saatgut (Pflanzen)
1	2	3

- 3.2.1.1 Brandkrankheiten bei Gräsern

	3	15
--	---	----
- 3.2.1.2 samenübertragbare Viruskrankheiten bei Leguminosen, Brennfleckenkrankheit bei Futtererbse, Ackerbohne und Wicken

	je 10	je 30
--	-------	-------

- 3.2.2 Der Feldbestand von Luzernen oder Klee darf nicht in größerem Ausmaß von Stengelbrenner befallen sein.

3.3 Mindestentfernungen

3.3.1 Folgende Mindestentfernungen müssen eingehalten sein:

	Basissaatgut (m)	Zertifiziertes Saatgut (m)
1	2	3
3.3.1.1 zu gleichzeitig Pollen abgebenden Feldbeständen		
a) anderer Sorten derselben Art,		
b) derselben Sorte mit starker Unausgeglichenheit und		
c) anderer Arten, deren Pollen zu Fremdbefruchtung führen können,		
bei Samenträgern von Kohlrübe und Futterkohl sowie bei Phazalie und Ölrettich	400	200
bei fremdbefruchtenden Arten,		
wenn die Vermehrungsfläche höchstens 2 ha groß ist	200	100
wenn die Vermehrungsfläche größer als 2 ha ist	100	50

3.3.2 Eine Unterschreitung der Mindestentfernungen nach Nummer 3.3.1.1 ist zulässig, sofern der Feldbestand ausreichend gegen Fremdbefruchtung abgeschirmt ist.

3.3.3 Bei selbstbefruchtenden Arten muß zu allen benachbarten Beständen, bei fremdbefruchtenden Arten muß zu Beständen, die nicht unter Nummer 3.3.1.1 fallen, ein Trennstreifen vorhanden sein.

4 Öl- und Faserpflanzen

4.1 Fremdbesatz

4.1.1 Der Feldbestand darf im Durchschnitt der Auszählungen je 150 m² Fläche höchstens folgenden Fremdbesatz aufweisen:

	Basissaatgut (Pflanzen)	Zertifiziertes Saatgut (Pflanzen)
1	2	3
4.1.1.1 Pflanzen, die nicht hinreichend sortenecht sind, einer anderen Sorte derselben Art oder einer anderen Art, deren Pollen zu Fremdbefruchtung führen können oder deren Samen sich von dem Saatgut bei der Beschaffenheitsprüfung nur schwer unterscheiden lassen, zugehören,		
bei Sonnenblume	2	7
bei anderen Öl- und Faserpflanzen	5	15
4.1.1.2 Pflanzen anderer Arten, deren Samen sich aus dem Saatgut nur schwer herausreinigen lassen	10	25
4.1.1.3 Ackerwinde, Gänsefuß, Knötericharten und Melde bei Lein	je 10	je 10
4.1.1.4 Leindotter und Leinölch bei Lein	je 1	je 2

4.1.2 Der Feldbestand darf bei Lein keinen Besatz mit Seide aufweisen.

4.2 Gesundheitszustand

4.2.1 Der Anteil der Pflanzen, die von folgenden Krankheiten befallen sind, darf im Durchschnitt der Auszählungen je 150 m² Fläche höchstens betragen:

4.2.1.1 Brennfleckenkrankheiten bei Lein	10 Pflanzen
4.2.1.2 Welkekrankheiten bei Lein	10 Pflanzen

4.3 Mindestentfernungen

4.3.1 Folgende Mindestentfernungen müssen eingehalten sein:

	Basissaatgut (m)	Zertifiziertes Saatgut (m)
1	2	3
4.3.1.1 zu gleichzeitig Pollen abgebenden Feldbeständen		
a) anderer Sorten derselben Art,		
b) derselben Sorte mit starker Unausgeglichenheit und		
c) anderer Arten, deren Pollen zu Fremdbefruchtung führen können,		
bei Raps	200	100
bei monözischem Hanf	5 000	1 000
bei anderen fremdbefruchtenden Öl- und Faserpflanzen	400	200

4.3.2 Eine Unterschreitung der Mindestentfernungen nach Nummer 4.3.1.1 ist zulässig, sofern der Feldbestand ausreichend gegen Fremdbefruchtung abgeschirmt ist.

4.3.3 Bei selbstbefruchtenden Arten muß zu allen benachbarten Beständen, bei fremdbefruchtenden Arten muß zu Beständen, die nicht unter Nummer 4.3.1.1 fallen, ein Trennstreifen vorhanden sein.

5 Rüben

5.1 Fremdbesatz

5.1.1 Der Feldbestand darf im Durchschnitt der Auszählungen höchstens folgenden Fremdbesatz aufweisen:

	Basissaatgut (v. H.)	Zertifiziertes Saatgut (v. H.)
1	2	3
5.1.1.1 Pflanzen, die nicht hinreichend sortenecht sind, einer anderen Sorte derselben Art oder einer anderen Art, deren Pollen zu Fremdbefruchtung führen können oder deren Samen sich von dem Saatgut bei der Beschaffenheitsprüfung nur schwer unterscheiden lassen, zugehören	0,5	1
davon		
Pflanzen mit anderer Rübenform oder Rübenfarbe	0,1	0,2
5.1.1.2 Pflanzen anderer Arten, deren Samen sich aus dem Saatgut nur schwer herausreinigen lassen	1	1

5.2 Gesundheitszustand

Der Feldbestand darf nicht in größerem Ausmaß von Krankheiten befallen sein, die den Saatgutwert beeinträchtigen.

5.3 Mindestentfernungen

5.3.1 Folgende Mindestentfernungen müssen eingehalten sein:

	Basissaatgut (m)	Zertifiziertes Saatgut (m)
1	2	3
5.3.1.1 bei Samenträgern einkeimiger Sorten von Runkelrübe zu gleichzeitig Pollen abgebenden Pflanzen von		
Runkelrübe anderer Sorten oder Erbkomponenten	1 000	600
Zuckerrübe und anderen Subspecies der Art Beta vulgaris	1 000	1 000

	Basissaatgut (m)	Zertifiziertes Saatgut (m)
1	2	3
5.3.1.2 bei Samenträgern anderer Sorten von Runkelrübe zu gleichzeitig Pollen abgebenden Pflanzen von		
Runkelrübe anderer Sorten oder Erbkomponenten	600	300
Zuckerrübe und anderen Subspecies der Art <i>Beta vulgaris</i>	1 000	1 000
5.3.1.3 bei Samenträgern einkeimiger Sorten von Zuckerrübe zu gleichzeitig Pollen abgebenden Pflanzen von		
Zuckerrübe anderer Sorten oder Erbkomponenten	1 000	600
Runkelrübe und anderen Subspecies der Art <i>Beta vulgaris</i>	1 000	1 000
5.3.1.4 bei Samenträgern anderer Sorten von Zuckerrübe zu gleichzeitig Pollen abgebenden Pflanzen von		
Zuckerrübe anderer Sorten oder Erbkomponenten	600	300
Runkelrübe und anderen Subspecies der Art <i>Beta vulgaris</i>	1 000	1 000
5.3.2 Eine Unterschreitung der Mindestentfernungen nach Nummer 5.3.1 ist zulässig, sofern der Feldbestand ausreichend gegen Fremdbefruchtung abgeschirmt ist.		
5.3.3 Bei Feldbeständen von Samenträgern muß zu nicht unter die Nummer 5.3.1 fallenden benachbarten Beständen, bei Feldbeständen zur Erzeugung von Stecklingen muß zu allen benachbarten Beständen ein Trennstreifen von mindestens doppeltem Reihenabstand vorhanden sein.		

6 Gemüse

6.1 Fremdbesatz

Der Feldbestand darf höchstens folgenden Fremdbesatz aufweisen:

6.1.1 Pflanzen, die nicht hinreichend sortenecht sind oder einer anderen Sorte derselben Art oder einer anderen Art, deren Pollen zu Fremdbefruchtung führen können, zugehören:

	in Drillsaat gesäte Bestände (im Durchschnitt der Auszählungen je 150 m ²)		gepflanzte oder in Einzelkornablage gesäte Bestände	
	abweichende Typen (Pflanzen)	andere Sorten (Pflanzen)	abweichende Typen (v. H.)	andere Sorten (v. H.)
1	2	3	4	5
6.1.1.1 Zwiebel, Petersilie, Rettich, Radieschen	20	5	1	0,2
6.1.1.2 Porree, Kohlrabi, Grünkohl, Blumenkohl, Rotkohl, Weißkohl, Wirsing, Rosenkohl	20	2	2	0,2
6.1.1.3 Sellerie, Paprika, Tomate			1	0,2
6.1.1.4 Rote Rübe			2	0,2
6.1.1.5 Herbstrübe, Mairübe, Möhre, Schwarzwurzel	20	5	2	0,2
6.1.1.6 Winterendivie, Salat, Spinat, Feldsalat	20	5	1	0,1
6.1.1.7 Gurke, Gartenkürbis, Zucchini			0,1	0
6.1.1.8 Prunkbohne, Buschbohne, Stangenbohne, Erbse, Dicke Bohne	10	1		

6.1.2 Der Feldbestand darf keinen Fremdsatz mit Pflanzen anderer Arten aufweisen, deren Samen sich aus dem Saatgut nur schwer herausreinigen lassen oder von denen samenübertragbare Krankheiten übertragen werden können; zu den Samen, die sich aus dem Saatgut nur schwer herausreinigen lassen, gehört bei Möhre auch Seide.

6.1.3 Wird Erbse zusammen mit einer Stützfrucht angebaut, so muß die Beurteilung trotz Vorhandenseins der Stützfrucht möglich sein.

6.2 Gesundheitszustand

6.2.1 Bei Drillsaat darf die Zahl der Pflanzen, die von folgenden Krankheiten befallen sind, im Durchschnitt der Auszählungen je 150 m² Fläche höchstens betragen:

6.2.1.1 Brennflecken (*Ascochyta pisi*, *Colletotrichum lindemuthianum*, *Didymella pinodes* – Nebenfruchtform: *Ascochyta pinodes* –) *Phoma medicaginis* var. *pinodella* – Nebenfruchtform: *Ascochyta pinodella* –, bei Prunkbohne, Buschbohne, Stangenbohne und Erbse, soweit dadurch eine Beeinträchtigung des Saatgutwertes zu erwarten ist 25

6.2.1.2 Fettflecken (*Pseudomonas phaseolicola*) bei Prunkbohne, Buschbohne und Stangenbohne, soweit dadurch eine Beeinträchtigung des Saatgutwertes zu erwarten ist 10

6.2.2 Bei Pflanzung oder Einzelkornablage darf der Anteil der Pflanzen, die von folgenden Krankheiten befallen sind, höchstens betragen:

6.2.2.1 Blattflecken (*Septoria apiicola*) bei Sellerie 1 v. H.

6.2.2.2 Bakterienwelke (*Corynebacterium michiganense*) und Stengelfäule (*Didymella lycopersici*) bei Tomate 0

6.2.3 In dem Feldbestand darf der Anteil der Pflanzen, die von folgenden Krankheiten befallen sind, höchstens betragen:

6.2.3.1 Umfallkrankheit (*Leptosphaeria maculans* – Nebenfruchtform: *Phoma lingam* –) bei Kohlrabi, Grünkohl, Blumenkohl, Rotkohl, Weißkohl, Wirsing, Rosenkohl 0

6.2.3.2 Adernschwärze (*Xanthomonas campestris*) bei Kohlrabi, Grünkohl, Blumenkohl, Rotkohl, Weißkohl, Wirsing, Rosenkohl 1 v. H.

6.2.3.3 Krätze (*Cladosporium cucumerinum*) oder Stengelfäule (*Sclerotinia sclerotiorum*) bei Gurke je 5 v. H.

6.2.3.4 Bakterienwelke (*Erwinia tracheiphila*), Fusariumwelke (*Fusarium oxysporum* f. sp. *cucumerinum*) und Eckige Blattfleckenkrankheit (*Pseudomonas lachrymans*) bei Gurke 0

6.2.4 Der Feldbestand darf bei Winterendivie, Salat, Prunkbohne, Buschbohne und Stangenbohne nicht in größerem Ausmaß von Viruskrankheiten befallen sein.

6.3 Mindestentfernungen

6.3.1 Folgende Mindestentfernungen müssen eingehalten sein:

	Basissaatgut (m)	Zertifiziertes Saatgut (m)
	1	2
6.3.1.1 bei Beta- und Brassica-Arten zu Pflanzen anderer Sorten derselben Art und zu Pflanzen anderer Arten, deren Pollen zu Fremdbefruchtung führen können	1 000	600
6.3.1.2 bei anderen fremdbefruchtenden Arten zu Pflanzen anderer Sorten derselben Art und zu Pflanzen anderer Arten, deren Pollen zu Fremdbefruchtung führen können	500	300

	Basissaatgut (m)	Zertifiziertes Saatgut (m)
1	2	3
6.3.1.3 bei allen Arten zu Pflanzen, von denen Viruskrankheiten auf das Saatgut übertragen werden können	500	300
6.3.2 Eine Unterschreitung der Mindestentfernungen nach Nummer 6.3.1 ist zulässig, sofern der Feldbestand ausreichend gegen Fremdbefruchtung oder Übertragung von Viruskrankheiten abgeschirmt ist.		
6.3.3 Feldbestände monözischer Spinatsorten müssen so isoliert sein, daß Fremdbefruchtung in größerem Ausmaß nicht eintreten kann.		

Anlage 3

(zu § 6 Satz 2, § 12 Abs. 3 und 4, § 20 Abs. 1, §§ 23, 26 Abs. 3 Satz 2)

Anforderungen an die Beschaffenheit des Saatgutes

1 Getreide

1.1 Reinheit, Keimfähigkeit und Gehalt an Feuchtigkeit

Art	Kategorie (B=Basissaatgut Z=Zertifiziertes Saatgut H=Handels- saatgut)	Mindest- keimfähigkeit (v. H. der reinen Körner)	Höchstgehalt an Feuchtigkeit (v. H.)	Technische Mindest- reinheit (v. H. des Gewichts)	Höchstbesatz mit anderen Pflanzenarten in einem Proben teil nach Spalte 12 ¹⁾						Gewicht des Probenteils für die Prüfung nach den Spalten 6 bis 11 (g)	Sonstige Anfor- derungen	
					insgesamt	innerhalb der Menge nach Spalte 6		innerhalb der Menge nach Spalte 8					
						andere Getreide- arten (Körner)	andere Arten als Getreide. (Körner)	Hederich und Kornrade zusammen (Körner)	Flughafer und Flughafer- bastarde (Körner)	Taumel- lolch (Körner)			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	
1.1.1	Nackthafer, Hafer	B	85	16 ²⁾	99	4	1 ³⁾	3	1	0	0	500	—
		Z	85	16 ²⁾	98	10	7	7	3	0	0	500	—
1.1.2	Gerste	B	85	16 ²⁾	99	4	1 ³⁾	3	1	0	0	500	5)
		Z	85	16 ²⁾	98	10	7	7	3	0	0	500	5)
1.1.3	Roggen	B	85	15 ²⁾	98	4	1 ³⁾	3	1	0	0	500	—
		Z	85	15 ²⁾	98	10	7	7	3	0	0	500	—
1.1.4	Triticale	B	85	16 ²⁾	98	4	1 ³⁾	3	1	0	0	500	—
		Z	85	16 ²⁾	98	10	7	7	3	0	0	500	—
		H	85	16 ²⁾	98	10	7	7	3	0	0	500	—
1.1.5	Weizen, Spelz	B	85	16 ²⁾	99	4	1 ³⁾	3	1	0	0	500	—
		Z	85	16 ²⁾	98	10	7	7	3	0	0	500	—
1.1.6	Mais	B	90	14	98	0	0	0	0	0	0	1 000 ⁴⁾	—
		Z	90	14	98	0	0	0	0	0	0	1 000	—

¹⁾ Die Anforderungen an den Höchstbesatz mit Pflanzen anderer Arten müssen nur in bezug auf solche Arten erfüllt sein, die sich an samendiagnostischen Merkmalen eindeutig von dem zu untersuchenden Saatgut unterscheiden lassen. Der Besatz mit anderen Sorten derselben Art darf, soweit es an äußerlich erkennbaren Merkmalen des Saatgutes feststellbar ist, in einem Proben teil nach Spalte 12 bei Basissaatgut 10, bei Zertifiziertem Saatgut 30 Körner nicht überschreiten; dies gilt auch für die Fluoreszenz bei Hafer.

²⁾ Der Gehalt an Feuchtigkeit wird nur geprüft, wenn sich bei der Probenahme oder bei der Beschaffenheitsprüfung der Verdacht ergibt, daß der Höchstwert überschritten ist.

³⁾ Ein weiteres Korn gilt nicht als Unreinheit, wenn eine weitere Teilprobe von 500 g Gewicht frei ist.

⁴⁾ Bei Inzuchtlinien 250 g.

⁵⁾ In 100 Körnern höchstens 5 Körner, deren Grannlänge die halbe Kornlänge übertrifft.

1.2 Saatgut von Arten der Nummern 1.1.1 bis 1.1.3, 1.1.5 und 1.1.6 darf bei der Prüfung nach § 12 Abs. 1 Satz 2 keinen Besatz mit Flughafer in 3 kg aufweisen; die Größe der Probe ermäßigt sich auf 1 kg, wenn bei der Prüfung des Feldbestandes festgestellt worden ist, daß dieser frei von Flughafer ist.

1.3 Gesundheitszustand

1.3.1 Das Saatgut darf nicht von lebenden Schadinsekten oder lebenden Milben befallen sein, wenn sich bei der Beschaffenheitsprüfung der Verdacht eines Befalls ergeben hat.

- 1.3.2 An Mutterkorn (*Claviceps purpurea*) dürfen 500g Saatgut bei Basissaatgut nicht mehr als 1 Stück oder Bruchstück, bei Zertifiziertem Saatgut und Handelsaatgut nicht mehr als 3 Stücke oder Bruchstücke enthalten.
- 1.3.3 An Brandkrankheiten darf das Saatgut Brandbutten oder größere Mengen von Brandsporen nur dann enthalten, wenn geeignete Bekämpfungsmaßnahmen sichergestellt sind.
- 1.3.4 Das Saatgut darf nicht von anderen parasitischen Pilzen als Mutterkorn und Brandkrankheiten sowie mit parasitischen Bakterien in größerem Ausmaß befallen sein, wenn sich bei der Beschaffenheitsprüfung der Verdacht eines Befalls ergeben hat.

2 Gräser

2.1 Reinheit, Keimfähigkeit und Gehalt an Feuchtigkeit

Art	Kategorie (B = Basis- saatgut Z = Zertifiziertes Saatgut H = Handels- saatgut)	Mindest- keimfähig- keit (v. H. der reinen Körner)	Höchst- gehalt an Feuchtig- keit ¹⁾ (v. H.)	Tech- nische Mindest- reinheit (v. H. des Gewichts)	Höchstbesatz mit anderen Pflanzenarten ²⁾										Gewicht des Proben- teils für die Prüfung nach den Spalten 10 bis 15 (g)	Son- stige An- for- derungen
					bezogen auf das Gewicht				in einem Probenanteil nach Spalte 16 innerhalb der Menge nach Spalte 6							
					ins- gesamt	innerhalb der Menge nach Spalte 6			eine ein- zelne Art (Körner)	abweichend von Spalte 7 oder 10						
						eine ein- zelne Art (v. H.)	abweichend von Spalte 7			Quecke (Körner)	Acker- fuchs- schwanz (Körner)	Flughafer und Flughafer- bastarde (Körner)	Seide ³⁾ (Körner)	Ampfer außer Kl. Sauer- ampfer und Strand- ampfer (Körner)		
6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17					
2.1.1 Weißes Straußgras	B	80	14	90	0,3				20	1	1	0	0	1	5	
	Z	80	14	90	2,0	1,0	0,3	0,3				0	0 ¹²⁾	2 ³⁾	5	
2.1.2 sonstige Straußgräber	B	75	14	90	0,3				20	1	1	0	0	1	5	
	Z	75	14	90	2,0	1,0	0,3	0,3				0	0 ¹²⁾	2 ³⁾	5	
	H	75	14	90	3,0	2,0	0,3	0,3				0	0 ¹²⁾	2 ³⁾	5	
2.1.3 Wiesenfuchsschwanz	B	70	14	75	0,3				20 ⁶⁾	5	5	0	0	2	30	
	Z	70	14	75	2,5	1,0	0,3	0,3				0	0 ¹²⁾	5 ³⁾	30	
2.1.4 Glatthafer	B	75	14	90	0,3				20 ⁶⁾	5	5	0	0	2	80	
	Z	75	14	90	3,0	1,0 ⁶⁾	0,5	0,3				0 ¹⁰⁾	0 ¹²⁾	5 ³⁾	80	
2.1.5 Knaulgras	B	80	14	90	0,3				20 ⁶⁾	5	5	0	0	2	30	
	Z	80	14	90	1,5	1,0	0,3	0,3				0	0 ¹²⁾	5 ³⁾	30	
2.1.6 Rohrschwengel	B	80	14	95	0,3				20 ⁶⁾	5	5	0	0	2	50	
	Z	80	14	95	1,5	1,0	0,5	0,3				0	0 ¹²⁾	5 ³⁾	50	
2.1.7 Schafschwengel	B	75	14	85	0,3				20 ⁶⁾	5	5	0	0	2	30	
	Z	75	14	85	2,0	1,0	0,5	0,3				0	0 ¹²⁾	5 ³⁾	30	
	H	75	14	85	3,0	2,0	0,5	0,3				0	0 ¹²⁾	5 ³⁾	30	

Art	Kategorie (B=Basis- saatgut Z=Zertifi- ziertes Saat- gut H=Han- dels- saat- gut)	Mindest- keimfähig- keit (v. H. der reinen Körner)	Höchst- gehalt an Feuchtig- keit ¹⁾ (v. H.)	Tech- nische Mindest- reinheit (v. H. des Gewichts)	Höchstbesatz mit anderen Pflanzenarten ²⁾										Gewicht des Proben- teils für die Prüfung nach den Spalten 10 bis 15 (g)	Son- stige An- for- de- run- gen				
					bezogen auf das Gewicht				in einem Proben- teil nach Spalte 16 innerhalb der Menge nach Spalte 6					eine ein- zelne Art (Körner)			abweichend von Spalte 7 oder 10			
					ins- gesamt (v. H.)	innerhalb der Menge nach Spalte 6			Quecke (Körner)	Acker- fuchs- schwanz (Körner)	Flughaf- er und Flughaf- basterde (Körner)	Seide ³⁾ (Körner)	Ampfer außer Kl. Sauer- ampfer und Strand- ampfer (Körner)							
						eine ein- zelne Art (v. H.)	abweichend von Spalte 7	Acker- fuchs- schwanz (v. H.)												
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17				
2.1.8	Wiesenschwingel	B	80	14	95	0,3				20 ⁶⁾	5	5	0	0	2	50				
		Z	80	14	95	1,5	1,0	0,5	0,3				0	0 ¹²⁾	5 ³⁾	50				
2.1.9	Rotschwingel	B	75	14	90	0,3				20 ⁶⁾	5	5	0	0	2	30				
		Z	75	14	90	1,5	1,0	0,5	0,3				0	0 ¹²⁾	5 ³⁾	30				
2.1.10	Deutsches Weidelgras	B	80	14	96	0,3				20 ⁶⁾	5	5	0	0	2	60				
		Z	80	14	96	1,5	1,0	0,5	0,3				0	0 ¹²⁾	5 ³⁾	60				
2.1.11	sonstige Weidelgräser	B	75	14	96	0,3				20 ⁶⁾	5	5	0	0	2	60				
		Z	75	14	96	1,5	1,0	0,5	0,3				0	0 ¹²⁾	5 ³⁾	60				
2.1.12	Lieschgräser	B	80	14	96	0,3				20	1	1	0	0	2	10				
		Z	80	14	96	1,5	1,0	0,3	0,3				0	0 ¹²⁾	5	10				
2.1.13	Hainrispe, Gemeine Rispe	B	75	14	85	0,3				20 ⁸⁾	1	1	0	0	1	5				
		Z	75	14	85	2,0 ⁴⁾	1,0 ⁴⁾	0,3	0,3				0	0 ¹²⁾	2 ³⁾	5				
		H	75	14	85	3,0 ⁵⁾	2,0 ⁵⁾	0,3	0,3				0	0 ¹²⁾	2 ³⁾	5				
2.1.14	Sumpfrispe, Wiesenrispe	B	75	14	85	0,3				20 ⁸⁾	1	1	0	0	1	5				
		Z	75	14	85	2,0 ⁴⁾	1,0 ⁴⁾	0,3	0,3				0	0 ¹²⁾	2 ³⁾	5				
2.1.15	Goldhafer	B	70	14	75	0,3				20 ⁹⁾	1	1	0	0	1	5				
		Z	70	14	75	3,0	1,0 ⁷⁾	0,3	0,3				0 ¹¹⁾	0 ¹²⁾	2 ³⁾	5				

1) Der Gehalt an Feuchtigkeit wird nur geprüft, wenn sich bei der Probenahme oder bei der Beschaffenheitsprüfung der Verdacht ergibt, daß der Höchstwert überschritten ist.

2) Die Anforderungen an den Höchstbesatz mit Pflanzen anderer Arten müssen nur in bezug auf solche Arten erfüllt sein, die sich an samendiagnostischen Merkmalen eindeutig von dem zu untersuchenden Saatgut unterscheiden lassen. Der Besatz mit anderen Sorten derselben Art darf, soweit es an äußerlich erkennbaren Merkmalen des Saatgutes feststellbar ist, bei Basisaatgut und Zertifiziertem Saatgut den in Spalte 6 jeweils angegebenen Höchstwert nicht überschreiten.

3) Die zahlenmäßige Bestimmung wird nur durchgeführt, wenn sich bei der Beschaffenheitsprüfung des Saatgutes der Verdacht auf Besatz ergibt.

4) Ein Höchstbesatz von 0,8 v. H. des Gewichts an Körnern anderer Rispenarten gilt nicht als Unreinheit.

5) Ein Höchstbesatz von 3 v. H. des Gewichts an Körnern anderer Rispenarten gilt nicht als Unreinheit.

6) Ein Höchstbesatz von 80 Körnern von Rispenarten, die unter das Saatgutverkehrsgesetz fallen, gilt nicht als Unreinheit.

7) Der Höchstwert gilt nicht für Körner von Rispenarten.

8) Gilt nicht für Besatz mit anderen Rispenarten; der Höchstbesatz mit anderen Rispenarten als der zu untersuchenden Art überschreitet nicht 1 Korn in 500 Körnern.

9) Ein Höchstbesatz von 20 Körnern von Rispenarten, die unter das Saatgutverkehrsgesetz fallen, gilt nicht als Unreinheit.

10) Zwei Körner gelten nicht als Unreinheit, wenn ein weiterer Proben-
teil nach Spalte 16 frei ist.

11) Ein Korn gilt nicht als Unreinheit, wenn ein weiterer Proben-
teil mit dem Doppelten des Gewichts nach Spalte 16 frei ist.

12) Ein Korn gilt nicht als Unreinheit, wenn ein weiterer Proben-
teil mit dem Gewicht nach Spalte 16 frei ist.

2.2 Gesundheitszustand

2.2.1 Das Saatgut darf nicht von lebenden Schadinsekten oder lebenden Milben befallen sein, wenn sich bei der Beschaffenheitsprüfung der Verdacht eines Befalls ergibt.

2.2.2 Gallen von Samenälchen (*Anguina* spp.) dürfen in Basissaatgut nicht in größerem Ausmaß vorhanden sein.

2.2.3 Das Saatgut darf nicht von parasitischen Pilzen oder Bakterien in größerem Ausmaß befallen sein, wenn sich bei der Beschaffenheitsprüfung der Verdacht eines Befalls ergibt.

3 Leguminosen

3.1 Reinheit, Keimfähigkeit und Gehalt an Feuchtigkeit

Art	Kategorie (B=Basissaatgut Z=Zertifiziertes Saatgut H=Handelsaatgut)	Mindestkeimfähigkeit ¹⁾²⁾ (v. H. der reinen Körner)	Höchstanteil an hart-schaligen Körnern (v. H. der reinen Körner)	Höchstgehalt an Feuchtigkeit ³⁾ (v. H.)	Technische Mindestreinheit (v. H. des Gewichts)	Höchstbesatz mit anderen Pflanzenarten ⁴⁾								Gewicht des Proben-teils für die Prüfung nach den Spalten 10 bis 14 (g)	Sonstige Anforderungen
						bezogen auf das Gewicht			in einem Proben-teil nach Spalte 15 innerhalb der Menge nach Spalte 7						
						ins-gesamt	innerhalb der Menge nach Spalte 7		eine ein-zelne Art	abweichend von Spalte 8 oder 10					
							eine ein-zelne Art	ab-weichend von Spalte 8 Steinklee		eine ein-zelne Art	Stein-klee	Flughafer und Flughafer-bastarde	Seide		
(v. H.)	(v. H.)	(v. H.)	(Körner)	(Körner)	(Körner)	(Körner)	(Körner)	(Körner)							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
3.1.1 Hornschotenklee	B	75	40	12	95	0,3			20	0 ⁷⁾	0	0 ⁹⁾	2	30	
	Z	75	40	12	95	1,8 ⁵⁾	1,0 ⁵⁾	0,3			0	0 ⁹⁾ 10)	5	30	
3.1.2 Weiße Lupine, Gelbe Lupine	B	80	20	15	98	0,3			20	0 ⁸⁾	0 ⁸⁾	0 ⁸⁾	2	1 000	11)
	Z	80	20	15	98	0,5 ⁶⁾	0,3 ⁶⁾	0,3			0 ⁸⁾	0 ⁸⁾	5 ⁸⁾	1 000	12) 13)
	H	80	20	15	97	1,5 ⁶⁾	1,3 ⁶⁾	0,3			0 ⁸⁾	0 ⁸⁾	5 ⁸⁾	1 000	14) 15)
3.1.3 Blaue Lupine	B	75	20	15	98	0,3			20	0 ⁸⁾	0 ⁸⁾	0 ⁸⁾	2	1 000	11)
	Z	75	20	15	98	0,5 ⁶⁾	0,3 ⁶⁾	0,3			0 ⁸⁾	0 ⁸⁾	5 ⁸⁾	1 000	12) 13)
	H	75	20	15	97	1,5 ⁶⁾	1,3 ⁶⁾	0,3			0 ⁸⁾	0 ⁸⁾	5 ⁸⁾	1 000	14) 15)
3.1.4 Gelbklee	B	80	20	12	97	0,3			20	0 ⁷⁾	0	0 ⁹⁾	2	50	
	Z	80	20	12	97	1,5	1,0	0,3			0	0 ⁹⁾ 10)	5	50	
	H	80	20	12	97	2,5	2,0	0,3			0	0 ⁹⁾ 10)	5	50	
3.1.5 Luzernen	B	80	40	12	97	0,3			20	0 ⁷⁾	0	0 ⁹⁾	2	50	
	Z	80	40	12	97	1,5	1,0	0,3			0	0 ⁹⁾ 10)	5	50	

Art	Kategorie (B = Basis- saat- gut Z = Zertifi- ziertes Saat- gut H = Han- dels- saat- gut)	Mindest- keim- fähigkeit 1) 2)	Höchst- anteil an hart- schaligen Körnern	Höchst- gehalt an Feuch- tigkeit 3)	Techni- sche Mindest- reinheit	Höchstbesatz mit anderen Pflanzenarten 4)								Gewicht des Proben- teils für die Prüfung nach den Spalten 10 bis 14	Son- stige An- for- derungen	
						bezogen auf das Gewicht			in einem Proben- teil nach Spalte 15 innerhalb der Menge nach Spalte 7							
						ins- gesamt	innerhalb der Menge nach Spalte 7		eine ein- zelne Art	abweichend von Spalte 8 oder 10						
							eine ein- zelne Art	ab- weichend von Spalte 8 Steinklee		eine ein- zelne Art	Stein- klee	Flughafer und Flug- hafer- bastarde	Seide			Ampfer außer Klein- em Sauer- ampfer und Strand- ampfer
(v. H.)	(v. H.)	(v. H.)	(Körner)	(Körner)	(Körner)	(Körner)	(Körner)	(g)								
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	
3.1.6	Esparssette	B	75	20	12	95	0,3			20	0 ⁸⁾	0	0 ⁸⁾	2	} 600 (Früchte) 400 (Samen)	
		Z	75	20	12	95	2,5	1,0	0,3		0	0 ⁸⁾	5			
		H	75	20	12	95	3,5	2,0	0,3		0	0 ⁸⁾	5			
3.1.7	Futtererbse	B	80	—	15	98	0,3			20	0 ⁸⁾	0	0 ⁸⁾	2	1 000	
		Z	80	—	15	98	0,5	0,3	0,3		0	0 ⁸⁾	5 ⁸⁾	1 000		
3.1.8	Alexandrinischer Klee	B	80	20	12	97	0,3			20	0 ⁷⁾	0	0 ⁹⁾	2	60	
		Z	80	20	12	97	1,5	1,0	0,3		0	0 ⁹⁾ 10)	5	60		
		H	80	20	12	97	2,5	2,0	0,3		0	0 ⁹⁾ 10)	5	60		
3.1.9	Schwedenklee	B	80	20	12	97	0,3			20	0 ⁷⁾	0	0 ⁹⁾	2	20	
		Z	80	20	12	97	1,5	1,0	0,3		0	0 ⁹⁾ 10)	5	20		
3.1.10	Inkarnatklee	B	75	20	12	97	0,3			20	0 ⁷⁾	0	0 ⁹⁾	2	80	
		Z	75	20	12	97	1,5	1,0	0,3		0	0 ⁹⁾ 10)	5	80		
3.1.11	Rotklee	B	80	20	12	97	0,3			20	0 ⁷⁾	0	0 ⁹⁾	2	50	
		Z	80	20	12	97	1,5	1,0	0,3		0	0 ⁹⁾ 10)	5	50		
3.1.12	Weißklee	B	80	40	12	97	0,3			20	0 ⁷⁾	0	0 ⁹⁾	2	20	
		Z	80	40	12	97	1,5	1,0	0,3		0	0 ⁹⁾ 10)	5	20		
3.1.13	Persischer Klee	B	80	20	12	97	0,3			20	0 ⁷⁾	0	0 ⁹⁾	2	20	
		Z	80	20	12	97	1,5	1,0	0,3		0	0 ⁹⁾ 10)	5	20		
		H	80	20	12	97	2,5	2,0	0,3		0	0 ⁹⁾ 10)	5	20		
3.1.14	Ackerbohne	B	85	5	15	98	0,3			20	0 ⁸⁾	0	0 ⁸⁾	2	1 000	
		Z	85	5	15	98	0,5	0,3	0,3		0	0 ⁸⁾	5 ⁸⁾	1 000		

Art	Kategorie (B = Basis- saat- gut Z = Zertifi- ziertes Saat- gut H = Han- dels- saat- gut)	Mindest- keim- fähigkeit 1) 2)	Höchst- anteil an hart- schaligen Körnern	Höchst- gehalt an Feuch- tigkeit 3)	Tech- nische Mindest- reinheit	Höchstbesatz mit anderen Pflanzenarten 4)								Gewicht des Proben- teils für die Prüfung nach den Spalten 10 bis 14	Son- stige An- for- derungen
						bezogen auf das Gewicht			in einem Proben- teil nach Spalte 15 innerhalb der Menge nach Spalte 7						
						ins- gesamt	innerhalb der Menge nach Spalte 7		eine ein- zelne Art	abweichend von Spalte 8 oder 10					
							eine ein- zelne Art	ab- weichend von Spalte 8 Steinklee		eine ein- zelne Art	Stein- klee	Flughafer und Flug- hafer- bastarde	Seide		
(v. H.)	(v. H.)	(v. H.)	(Körner)	(Körner)	(Körner)	(Körner)	(Körner)	(Körner)	(g)						
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
3.1.15	Pannonische Wicke, Saatwicke	B	85	20	15	98	0,3			20	0 ⁸⁾	0 ⁸⁾	0 ⁸⁾	2	1 000
		Z	85	20	15	98	1,0 ⁶⁾	0,5 ⁶⁾	0,3		0 ⁸⁾	0 ⁸⁾	5 ⁸⁾	1 000	
		H	85	20	15	97	2,0 ⁶⁾	1,5 ⁶⁾	0,3		0 ⁸⁾	0 ⁸⁾	5 ⁸⁾	1 000	
3.1.16	Zottelwicke	B	85	20	15	98	0,3			20	0 ⁸⁾	0 ⁸⁾	0 ⁸⁾	2	1 000
		Z	85	20	15	98	1,0 ⁶⁾	0,5 ⁶⁾	0,3		0 ⁸⁾	0 ⁸⁾	5 ⁸⁾	1 000	

1) Alle frischen und gesunden, nach Vorbehandlung nicht gekeimten Körner gelten als gekeimt.

2) Hartschalige Körner gelten bis zu dem Höchstanteil nach Spalte 4 als keimfähige Körner.

3) Der Gehalt an Feuchtigkeit wird nur geprüft, wenn sich bei der Probenahme oder bei der Beschaffenheitsprüfung der Verdacht ergeben hat, daß der Höchstwert überschritten ist.

4) Die Anforderungen an den Höchstbesatz mit Pflanzen anderer Arten müssen nur in bezug auf solche Arten erfüllt sein, die sich an samendiagnostischen Merkmalen eindeutig von dem zu untersuchenden Saatgut unterscheiden lassen. Der Besatz mit anderen Sorten derselben Art darf, soweit es an äußerlich erkennbaren Merkmalen des Saatgutes feststellbar ist, bei Basissaatgut und Zertifiziertem Saatgut den in Spalte 7 jeweils angegebenen Höchstwert nicht überschreiten.

5) Ein Höchstbesatz von 1 v. H. des Gewichtes an Körnern von Rotklee gilt nicht als Unreinheit.

6) Ein Höchstbesatz von 0,5 v. H. des Gewichtes an Körnern von Weißer Lupine, Blauer Lupine, Gelber Lupine, Futtererbse, Ackerbohne, Pannonischer Wicke, Saatwicke oder Zottelwicke – außer der jeweils betroffenen Art – gilt nicht als Unreinheit; bei Handelssaatgut von Pannonischer Wicke und von Saatwicke gilt ein Höchstbesatz von 6 v. H. des Gewichtes an Körnern von Pannonischer Wicke, Zottelwicke oder verwandter Kulturpflanzenarten – außer der jeweils betroffenen Art – nicht als Unreinheit.

7) Ein Korn gilt nicht als Unreinheit, wenn ein weiterer Probenanteil mit dem Doppelten des Gewichtes nach Spalte 15 frei ist.

8) Die zahlenmäßige Bestimmung wird nur durchgeführt, wenn sich bei der Beschaffenheitsprüfung des Saatgutes der Verdacht auf Besatz ergibt.

9) Der Höchstbesatz an Seide bezieht sich auf einen Probenanteil mit dem Doppelten des Gewichtes nach Spalte 15; dies gilt nicht für Saatgut, das ausschließlich im Geltungsbereich des Saatgutverkehrsgesetzes oder in Dänemark, Luxemburg, den Niederlanden oder dem Vereinigten Königreich aufgewachsen ist.

10) Ein Korn gilt nicht als Unreinheit, wenn ein weiterer Probenanteil mit dem Vierfachen des Gewichtes nach Spalte 15 frei ist.

11) Bei bitterstoffarmen Lupinen darf in 100 Körnern höchstens 1 bitteres Korn enthalten sein.

12) In 100 Körnern dürfen an Körnern anderer Farbe höchstens 1 Korn bei bitterstoffarmen Lupinen, 2 Körner bei anderen Lupinen enthalten sein.

13) Bei bitterstoffarmen Lupinen dürfen in 100 Körnern höchstens 3 bittere Körner enthalten sein.

14) In 100 Körnern dürfen an Körnern anderer Farbe höchstens 2 Körner bei bitterstoffarmen Lupinen, 4 Körner bei anderen Lupinen enthalten sein.

15) Bei bitterstoffarmen Lupinen dürfen in 100 Körnern höchstens 5 bittere Körner enthalten sein.

3.2 Gesundheitszustand

3.2.1 Das Saatgut darf nicht von lebenden Schadinsekten befallen sein.

3.2.2 Das Saatgut darf nicht von lebenden Milben befallen sein, wenn sich bei der Beschaffenheitsprüfung der Verdacht eines Befalls ergibt.

3.2.3 Von Stengelälchen (*Ditylenchus dipsaci*) darf Basissaatgut, von parasitischen Pilzen oder Bakterien darf Saatgut nicht in größerem Ausmaß befallen sein, wenn sich bei der Beschaffenheitsprüfung der Verdacht eines Befalls ergibt.

4 Sonstige Futterpflanzen

4.1 Reinheit, Keimfähigkeit und Gehalt an Feuchtigkeit

Art	Kategorie (B=Basis- saatgut Z=Zertifi- ziertes Saat- gut (H=Han- dels- saat- gut)	Mindest- keim- fähig- keit (v. H. der reinen Körner)	Höchst- gehalt an Feuchtig- keit ¹⁾ (v. H.)	Technische Mindest- reinheit (v. H. des Gewichts)	Höchstbesatz mit anderen Pflanzenarten ²⁾								Gewicht des Probenteils für die Prüfung nach den Spalten 10 bis 13 (g)	Sonstige Anforderungen
					bezogen auf das Gewicht				in einem Probenteil nach Spalte 14 innerhalb der Menge nach Spalte 6					
					ins- gesamt (v. H.)	innerhalb der Menge nach Spalte 6		eine einzelne Art (Körner)	abweichend von Spalte 7 oder 10					
						eine ein- zelne Art (v. H.)	abweichend von Spalte 7		Flughafer und Flughafer- bastarde (Körner)	Seide ³⁾ (Körner)	Ampferauß. Kleinem Sauerampfer und Strand- ampfer (Körner)			
6	7	Hede- rich (v. H.)	Acker- senf (v. H.)	10	11	12	13	14	15					
4.1.1 Kohlrübe	B	80	10	98	0,3				20	0	0	5	100	
	Z	80	10	98	1,0	0,5	0,3	0,3		0	0 ⁴⁾	20	100	
4.1.2 Futterkohl	B	75	10	98	0,3				20	0	0	5	100	
	Z	75	10	98	1,0	0,5	0,3	0,3		0	0 ⁴⁾	20	100	
4.1.3 Phazelle	B	80	13	96	0,3				20	0	0		40	
	Z	80	13	96	1,0	0,5				0	0		40	
	H	75	13	96	2,0	1,5				0	0		40	
4.1.4 Ölrettich	B	80	10	97	0,3				20	0	0	5	300	
	Z	80	10	97	1,0	0,5	0,3	0,3		0	0	20	300	

¹⁾ Die Anforderungen an den Gehalt an Feuchtigkeit gelten nicht für pilliertes, granuliertes oder inkrustiertes Saatgut.

²⁾ Die Anforderungen an den Höchstbesatz mit Pflanzen anderer Arten müssen nur in bezug auf solche Arten erfüllt sein, die sich an samendiagnostischen Merkmalen eindeutig von dem zu untersuchenden Saatgut unterscheiden lassen. Der Besatz mit anderen Sorten derselben Art darf, soweit es an äußerlich erkennbaren Merkmalen des Saatgutes feststellbar ist, bei Basissaatgut und Zertifiziertem Saatgut den in Spalte 6 jeweils angegebenen Höchstwert nicht überschreiten.

³⁾ Die zahlenmäßige Bestimmung wird nur durchgeführt, wenn sich bei der Beschaffenheitsprüfung des Saatgutes der Verdacht auf Besatz ergibt.

⁴⁾ Ein Korn gilt nicht als Unreinheit, wenn ein weiterer Probenteil nach Spalte 14 frei ist.

4.2 Gesundheitszustand

4.2.1 Das Saatgut darf nicht von lebenden Schadinsekten befallen sein, wenn sich bei der Beschaffenheitsprüfung der Verdacht eines Befalls ergibt.

4.2.2 Das Saatgut darf nicht von lebenden Milben befallen sein.

4.2.3 Das Saatgut darf nicht von parasitischen Pilzen oder Bakterien in größerem Ausmaß befallen sein.

5 Öl- und Faserpflanzen

5.1 Reinheit, Keimfähigkeit und Gehalt an Feuchtigkeit

Art	Kategorie (B=Basis- saatgut Z=Zertifi- ziertes Saat- gut H=Han- dels- saat- gut)	Mindest- keimfähig- keit (v. H. der reinen Körner)	Höchst- gehalt an Feuchtig- keit ¹⁾ (v. H.)	Technische Mindest- reinheit (v. H. des Gewichts)	Höchstbesatz mit anderen Pflanzen ²⁾								Gewicht des Probenteils für die Prüfung nach den Spalten 7 bis 13 (g)	Sonstige An- for- de- run- gen	
					bezogen auf das Gewicht (v. H.)	in einem Probenteil nach Spalte 14						Gewicht des Probenteils für die Prüfung nach den Spalten 7 bis 13 (g)			
						innerhalb der Menge nach Spalte 6 oder 7									
						ins- gesamt (Körner)	Flughafer und Flughafer- bastarde (Körner)	Seide ³⁾ (Körner)	Hederich (Körner)	Ampfer auß. Kleinem Sauer- ampfer und Strand- ampfer (Körner)	Acker- fuchs- schwanz (Körner)				Taumel- lolch (Körner)
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	
5.1.1 Sareptasenf	B	85	10	98	0,3		0	0 ⁴⁾	10	5				40	
	Z	85	10	98	0,3		0	0 ⁴⁾	10	20				40	
5.1.2 Raps	B	85	9	98	0,3		0	0 ⁴⁾	10	5				100	5)
	Z	85	9	98	0,3		0	0 ⁴⁾	10	20				100	6)
5.1.3 Schwarzer Senf	B	85	10	98	0,3		0	0 ⁴⁾	10	5				40	
	Z	85	10	98	0,3		0	0 ⁴⁾	10	20				40	
	H	85	10	98	0,3		0	0 ⁴⁾	10	20				40	
5.1.4 Rübsen	B	85	9	98	0,3		0	0 ⁴⁾	10	5				70	5)
	Z	85	9	98	0,3		0	0 ⁴⁾	10	20				70	6)
5.1.5 Hanf	B	75	10	98		30 ³⁾	0	0 ⁴⁾						600	7)
	Z	75	10	98		30 ³⁾	0	0 ⁴⁾						600	7)
5.1.6 Sojabohne	B	80	12	98		5	0	0						1000	
	Z	80	12	98		5	0	0						1000	
5.1.7 Sonnenblume	B	85	10	98		5	0	0						1000	
	Z	85	10	98		5	0	0						1000	
5.1.8 Lein	Faserlein	B	92	13	99		15	0	0 ⁴⁾			4	2	150	
		Z	92	13	99		15	0	0 ⁴⁾			4	2	150	
	sonstiger Lein	B	85	13	99		15	0	0 ⁴⁾			4	2	150	
		Z	85	13	99		15	0	0 ⁴⁾			4	2	150	

Art	Kategorie (B=Basis- saatgut Z=Zertifi- ziertes Saat- gut H=Han- dels- saat- gut)	Mindest- keimfähig- keit (v. H. der reinen Körner)	Höchst- gehalt an Feuchtig- keit ¹⁾ (v. H.)	Technische Mindest- reinheit (v. H. des Gewichts)	Höchstbesatz mit anderen Pflanzen ²⁾								Gewicht des Probenteils für die Prüfung nach den Spalten 7 bis 13 (g)	Sonstige An- forde- rungen	
					bezogen auf das Gewicht (v. H.)	in einem Probenteil nach Spalte 14									
						ins- gesamt (Körner)	innerhalb der Menge nach Spalte 6 oder 7					Täumel- loich (Körner)			
							Flughaf- er und Flughaf- er- bastarde (Körner)	Seide ³⁾ (Körner)	Hederich (Körner)	Ampfer auß. Kleinem Sauer- ampfer und Strand- ampfer (Körner)	Acker- fuchs- schwanz (Körner)				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	
5.1.9	Mohn	B	80	10	98		25 ³⁾	0	0 ⁴⁾					10	
		Z	80	10	98		25 ³⁾	0	0 ⁴⁾					10	
		H	80	10	98		25 ³⁾	0	0 ⁴⁾					10	
5.1.10	Weißer Senf	B	85	10	98	0,3		0	0 ⁴⁾	10	5			200	
		Z	85	10	98	0,3		0	0 ⁴⁾	10	20			200	

¹⁾ Die Anforderungen an den Gehalt an Feuchtigkeit gelten nicht für granuliertes und inkrustiertes Saatgut.

²⁾ Die Anforderungen an den Höchstbesatz mit Pflanzen anderer Arten müssen nur in bezug auf solche Arten erfüllt sein, die sich an samendiagnostischen Merkmalen eindeutig von dem zu untersuchenden Saatgut unterscheiden lassen. Der Besatz mit anderen Sorten derselben Art darf, soweit es an äußerlich erkennbaren Merkmalen des Saatgutes feststellbar ist, bei Basissaatgut und Zertifiziertem Saatgut den in den Spalten 6 und 7 angegebenen Höchstwert nicht überschreiten.

³⁾ Die zahlenmäßige Bestimmung wird nur durchgeführt, wenn sich bei der Beschaffenheitsprüfung des Saatgutes der Verdacht auf Besatz ergibt.

⁴⁾ Ein Korn gilt nicht als Unreinheit, wenn ein weiterer Probenteil nach Spalte 14 frei ist.

⁵⁾ Bei genetisch erucasäurefreien Sorten darf der Erucasäureanteil höchstens 2 v. H. an der Gesamtfettsäure betragen.

⁶⁾ Bei genetisch erucasäurefreien Sorten darf der Erucasäureanteil höchstens 5 v. H. an der Gesamtfettsäure betragen.

⁷⁾ Das Saatgut muß frei von Sommerwurz sein; ein Korn Sommerwurz in einem Probenteil von 100 g gilt nicht als Unreinheit, wenn ein weiterer Probenteil von 200 g frei ist.

5.2 Gesundheitszustand

5.2.1 Das Saatgut darf nicht von lebenden Schadinsekten oder lebenden Milben befallen sein, wenn sich bei der Beschaffenheitsprüfung der Verdacht eines Befalls ergibt.

5.2.2 Von Botrytis-Pilzen dürfen Hanf, Sonnenblume und Lein nur bis zu 5 v. H. der Körner befallen sein.

5.2.3 Von Keimlingskrankheiten (*Alternaria* spp. *Ascochyta linicola*, *Colletotrichum lini*, *Fusarium lini*) darf Lein nur bis zu 5 v. H. der Körner befallen sein; Faserlein darf nur bis zu 1 v. H. der Körner mit *Ascochyta linicola* befallen sein.

5.2.4 Das Saatgut darf von *Sclerotinia sclerotiorum*

bei Sareptasenf, Schwarzem Senf nur bis zu 20

bei Raps, Sonnenblume nur bis zu 10

bei Rübsen, Weißem Senf nur bis zu 5

Sklerotien oder Bruchstücken von Sklerotien in einem Probenteil nach Spalte 14 befallen sein, wenn sich bei der Beschaffenheitsprüfung der Verdacht eines Befalls ergibt.

6 Rüben

6.1 Reinheit, Keimfähigkeit und Gehalt an Feuchtigkeit

Art	Mindest- keimfähigkeit (v. H. der reinen Körner)	Höchstgehalt an Feuchtigkeit ¹⁾ (v. H.)	Technische Mindest- reinheit (v. H. des Gewichts)	Höchstbesatz mit anderen Pflanzenarten bezogen auf das Gewicht ²⁾ (v. H.)	Sonstige Anforderungen
1	2	3	4	5	6
6.1.1 Runkelrübe					
Monogerm Saatgut	73	15	97	0,3	3)
Präzisionssaatgut	73	15	97	0,3	4)
anderes Saatgut					
Sorten mit mehr als 85 v. H. Diploiden	73	15	97	0,3	
sonstige Sorten	68	15	97	0,3	
6.1.2 Zuckerrübe					
Monogerm Saatgut	80	15	97	0,3	3)
Präzisionssaatgut	75	15	97	0,3	4)
anderes Saatgut					
Sorten mit mehr als 85 v. H. Diploiden	73	15	97	0,3	
sonstige Sorten	68	15	97	0,3	

1) Die Anforderungen an den Gehalt an Feuchtigkeit gelten nicht für pilliertes, granuliertes oder inkrustiertes Saatgut.

2) Die Anforderungen an den Höchstbesatz mit Pflanzen anderer Arten müssen nur in bezug auf solche Arten erfüllt sein, die sich an samendiagnostischen Merkmalen eindeutig von dem zu untersuchenden Saatgut unterscheiden lassen. Der Besatz mit anderen Sorten derselben Art darf, soweit es an äußerlich erkennbaren Merkmalen des Saatgutes feststellbar ist, den in Spalte 5 jeweils angegebenen Höchstwert nicht überschreiten.

3) Bei Monogerm Saatgut müssen mindestens 90 v. H. der gekeimten Knäuel nur einen Keimling enthalten; Knäuel mit drei und mehr Keimlingen dürfen höchstens zu 5 v. H. der gekeimten Knäuel vorhanden sein.

4) Bei Präzisionssaatgut müssen mindestens 70 v. H. der gekeimten Knäuel nur einen Keimling enthalten; Knäuel mit drei und mehr Keimlingen dürfen höchstens zu 5 v. H. der gekeimten Knäuel vorhanden sein.

6.2 Gesundheitszustand

6.2.1 Das Saatgut darf nicht von lebenden Schadinsekten oder lebenden Milben oder mit parasitischen Pilzen oder Bakterien in größerem Ausmaß befallen sein, wenn sich bei der Beschaffenheitsprüfung der Verdacht eines Befalls ergibt.

7 Gemüse

7.1 Reinheit, Keimfähigkeit und Gehalt an Feuchtigkeit

Art	Mindest- keimfähigkeit ¹⁾ (v. H. der reinen Körner oder Knäuel)	Höchstgehalt an Feuchtigkeit ²⁾ (v. H.)	Technische Mindest- reinheit (v. H. des Gewichts)	Höchstbesatz mit anderen Pflanzenarten bezogen auf das Gewicht ³⁾ (v. H.)	Sonstige Anforderungen
1	2	3	4	5	6
7.1.1	Zwiebel	70	13	97	0,5
7.1.2	Porree	65	13	97	0,5
7.1.3	Sellerie	70	13	97	1
7.1.4	Rote Rübe	70	15	97	0,5 ⁴⁾
7.1.5	Kohlrabi, Grünkohl, Rotkohl, Weißkohl, Wirsing, Rosenkohl	75	10	97	1
7.1.6	Blumenkohl	70	10	97	1
7.1.7	Herbstrübe, Mairübe	80	10	97	1
7.1.8	Paprika	65	13	97	0,5
7.1.9	Winterendivie	65	13	95	1
7.1.10	Gurke	80	13	98	0,1
7.1.11	Gartenkürbis, Zucchini	75	13	98	0,1
7.1.12	Möhre	65	13	95	1 ⁵⁾
7.1.13	Salat	75	13	95	0,5
7.1.14	Tomate	75	13	97	0,5
7.1.15	Petersilie	65	13	97	1
7.1.16	Prunkbohne	80	15	98	0,1
7.1.17	Buschbohne, Stangenbohne	75	15	98	0,1
7.1.18	Erbse (außer Futtererbse)	80	15	98	0,1 ⁶⁾
7.1.19	Rettich, Radieschen	70	10	97	1
7.1.20	Schwarzwurzel	70	13	95	1

Art	Mindest- keimfähigkeit ¹⁾ (v. H. der reinen Körner oder Knäuel)	Höchstgehalt an Feuchtigkeit ²⁾ (v. H.)	Technische Mindest- reinheit (v. H. des Gewichts)	Höchstbesatz mit anderen Pflanzenarten bezogen auf das Gewicht ³⁾ (v. H.)	Sonstige Anforderungen
1	2	3	4	5	6

7.1.21	Spinat	75	13	97	1
7.1.22	Feldsalat	65	13	95	1
7.1.23	Dicke Bohne	80	15	98	0,1

¹⁾ Bei Prunkbohne, Buschbohne, Stangenbohne, Erbse und Dicker Bohne gelten frische und gesunde, nach Vorbehandlung nicht gekeimte Körner als gekeimt; bei Prunkbohne, Stangenbohne und Dicker Bohne gilt ein Höchstanteil von 5 v. H. an hartschaligen Körnern als keimfähige Körner.

²⁾ Der Gehalt an Feuchtigkeit wird nur geprüft, wenn sich bei der Probenahme oder bei der Beschaffenheitsprüfung der Verdacht ergibt, daß der Höchstwert überschritten ist.

³⁾ Die Anforderungen an den Höchstbesatz mit Pflanzen anderer Arten müssen nur in bezug auf solche Arten erfüllt sein, die sich an samendiagnostischen Merkmalen eindeutig von dem zu untersuchenden Saatgut unterscheiden lassen. Der Besatz mit anderen Sorten derselben Art darf, soweit es an äußerlich erkennbaren Merkmalen des Saatgutes feststellbar ist, bei Erbse den in Spalte 6 angegebenen Höchstwert nicht überschreiten.

⁴⁾ Bei Monogerm Saatgut müssen mindestens 90 v. H., bei Präzisionsaatgut mindestens 70 v. H. der gekeimten Knäuel nur einen Keimling enthalten; Knäuel mit drei und mehr Keimlingen dürfen höchstens zu 5 v. H. der gekeimten Knäuel vorhanden sein.

⁵⁾ Das Saatgut darf keinen Besatz mit Seide aufweisen, wenn sich bei der Beschaffenheitsprüfung der Verdacht auf Besatz ergibt.

⁶⁾ Innerhalb des Besatzes nach Spalte 5 darf kein Besatz mit Futtererbse vorhanden sein.

7.2 Gesundheitszustand

7.2.1 Das Saatgut darf nicht von lebenden Milben oder von parasitischen Pilzen oder Bakterien in größerem Ausmaß sowie bei Prunkbohne, Buschbohne, Stangenbohne, Erbse und Dicker Bohne nicht von lebenden Samenkäfern (Bruchidae) befallen sein, wenn sich bei der Beschaffenheitsprüfung der Verdacht eines Befalls ergibt.

8 Saatgutmischungen

8.1 Mischungen nach § 26 Abs. 6, die Saatgut von Arten enthalten, die nicht im Artenverzeichnis aufgeführt sind, müssen folgende Anforderungen erfüllen:

8.1.1 Die Mischung muß frei von Flughafener, Flughafenerbastarden und Seide sein, 1 Korn Flughafener, Flughafenerbastard oder Seide in 100 g Saatgut gilt nicht als Unreinheit, wenn weitere 200 g Saatgut frei von Flughafener, Flughafenerbastarden oder Seide sind.

8.1.2 Der Besatz mit Körnern von Ackerfuchsschwanz darf höchstens 0,3 v. H. des Gewichtes betragen.

8.1.3 Der Besatz mit Ampfer außer Kleinem Sauerampfer und Strandampfer darf höchstens 2 Körner in 5 g betragen.

Anlage 4

(zu § 11 Abs. 2, § 20 Abs. 2, § 21 Abs. 2 und 3, § 27 Abs. 1 und 5)

Größe der Partien und Proben

		Höchstgewicht einer Partie (t)	Mindestgewicht einer Probe (g)
1		2	3
1	Getreide		
1.1	Getreide außer Mais	20	1 000
1.2	Mais		
1.2.1	Vorstufensaatgut und Basissaatgut von Inzuchtlinien	40	250
1.2.2	sonstiges Saatgut	40	1 000
2	Gräser		
2.1	Straußgräser, Lieschgräser, Rispenarten, Goldhafer	10	50
2.2	Wiesenfuchsschwanz, Knaulgras, Schwingelarten	10	100
2.3	Glatthafer, Weidelgräser	10	200
3	Leguminosen und sonstige Futterpflanzen		
3.1	Hornschotenklee, Schwedenklee, Weißklee, Persischer Klee; Kohlrübe, Futterkohl	10	200
3.2	Lupinen, Futtererbse, Ackerbohne, Wicken	20	1 000
3.3	Gelbklee, Luzernen, Rotklee; Phazelle, Ölrettich	10	300
3.4	Espарsette		
	– Frucht	10	600
	– Samen	10	400
3.5	Alexandrinischer Klee	10	400
3.6	Inkarnatklee	10	500
4	Öl- und Faserpflanzen		
4.1	Sareptasenf, Schwarzer Senf	10	100
4.2	Raps, Rübsen	10	200
4.3	Hanf	10	600
4.4	Sojabohne, Sonnenblume	20	1 000
4.5	Lein	10	300
4.6	Mohn	10	50
4.7	Weißer Senf	10	400
5	Rüben		
5.1	Runkelrübe, Zuckerrübe	20	500
6	Gemüse *)		
6.1	Zwiebel, Kohlrabi, Grünkohl, Blumenkohl, Rotkohl, Weißkohl, Wirsing, Rosenkohl, Gurke	10	25 (12,5)

*) Die eingeklammerten Zahlen in Spalte 3 beziehen sich auf Hybridsorten.

		Höchstgewicht einer Partie (t)	Mindestgewicht einer Probe (g)
1		2	3
6.2	Porree, Herbstrübe, Mairübe, Tomate, Feldsalat	10	20 (10)
6.3	Sellerie	10	5 (2,5)
6.4	Rote Rübe	10	100 (50)
6.5	Paprika	10	40 (20)
6.6	Winterendivie	10	15 (7,5)
6.7	Gartenkürbis, Zucchini	20	150 (75)
6.8	Möhre, Salat, Petersilie	10	10 (5)
6.9	Prunkbohne, Dicke Bohne	20	1 000 (500)
6.10	Buschbohne, Stangenbohne	20	700 (350)
6.11	Erbse	20	500 (250)
6.12	Rettich, Radieschen	10	50 (25)
6.13	Schwarzwurzel	10	30 (15)
6.14	Spinat	10	75 (37,5)
7	Saatgutmischungen		
7.1	Saatgutmischungen, deren Aufwuchs zur Futter- nutzung, Gründüngung oder zur Körnererzeugung bestimmt ist, sowie Saatgutmischungen, die zu mehr als 50 v. H. des Gewichtes aus Saatgut von Getreide, Lupinen, Futtererbse, Ackerbohne, Wicken, Sojabohne und Sonnenblume bestehen	20	750
7.2	sonstige Saatgutmischungen	10	300

Die Mindestmenge einer Probe beträgt bei pilliertem, inkrustiertem oder granuliertem Saatgut sowie bei Saatgutmischungen, für die pilliertes, inkrustiertes oder granuliertes Saatgut verwendet oder deren Saatgut nach dem Mischen pilliert, inkrustiert oder granuliert worden ist, 7 500 Körner oder Knäuel.

*) Die eingeklammerten Zahlen in Spalte 3 beziehen sich auf Hybridsorten.

Anlage 5
(zu § 29 Abs. 3, §§ 31 und 49 Abs. 2)**Angaben auf dem Etikett und dem Einleger**

- 1 Basissaatgut, Zertifiziertes Saatgut
 - 1.1 „EWG-Norm“
 - 1.2 „Bundesrepublik Deutschland“
 - 1.3 Kennzeichen der Anerkennungsstelle
 - 1.4 Art
 - 1.5 Sortenbezeichnung*)
 - 1.6 Anerkennungsnummer
 - 1.7 Kategorie
 - 1.8 „Probenahme . . .“ (Monat, Jahr)
 - 1.9 Erzeugerland
 - 1.10 Angegebenes Gewicht der Packung oder angegebene Zahl der Körner oder – bei Runkelrübe, Zuckerrübe und Roter Rübe – der Knäuel
 - 1.11 Zusätzliche Angaben
- 2 Standardsaatgut
 - 2.1 „EWG-Norm“
 - 2.2 „Standardsaatgut“
 - 2.3 Name und Anschrift des Kennzeichnenden oder seine Betriebsnummer
 - 2.4 Art
 - 2.5 Sortenbezeichnung*)
 - 2.6 Bezugsnummer
 - 2.7 Wirtschaftsjahr der Schließung
 - 2.8 Erzeugerland
 - 2.9 Angegebenes Gewicht der Packung oder angegebene Zahl der Körner oder – bei Roter Rübe – der Knäuel
 - 2.10 Zusätzliche Angaben
- 3 Handelssaatgut
 - 3.1 „EWG-Norm“
 - 3.2 „Bundesrepublik Deutschland“
 - 3.3 Kennzeichen der Zulassungsstelle
 - 3.4 „Handelssaatgut (nicht der Sorte nach anerkannt)“
 - 3.5 Art
 - 3.6 Zulassungsnummer
 - 3.7 „Probenahme . . .“ (Monat, Jahr)
 - 3.8 Aufwuchsgebiet
 - 3.9 Angegebenes Gewicht der Packung oder angegebene Zahl der Körner
 - 3.10 Zusätzliche Angaben

*) Bei Saatgut von Gemüsesorten ist der Hinweis nach § 33 Abs. 8 im Anschluß an die Sortenbezeichnung und von dieser durch einen Schrägstrich getrennt anzugeben.

- 4 Saatgutmischungen
- 4.1 „Bundesrepublik Deutschland“
- 4.2 Kennzeichen der Anerkennungsstelle
- 4.3 „Saatgutmischung für . . .“ (Verwendungszweck)
- 4.4 Mischungsnummer
- 4.5 „Verschließung . . .“ (Monat, Jahr)
- 4.6 Angegebenes Gewicht der Packung oder angegebene Zahl der Körner
- 4.7 Zusätzliche Angaben
- 5 Anerkanntes Vorstufensaatgut
- 5.1 Angaben nach den Nummern 1.2 bis 1.6 und 1.8 bis 1.11
- 5.2 „Vorstufensaatgut“

Anlage 6
(zu §§ 40 und 42 Abs. 1)

Kleinpackungen
Höchstmengen und Kennzeichnung

1 Landwirtschaftliche Arten

1.1 Bezeichnung, Höchstmengen

	Bezeichnung	Nettogewicht der reinen Körner oder Knäuel (kg)		
		1	2	3
1.1.1	„Kleinpackung EWG B“	Futterpflanzen	10	
1.1.2	„Kleinpackung EWG“	Monogerm- und Präzisions- saatgut von Rüben	2,5	
		sonstiges Saatgut von Rüben	10	
1.1.3	„Kleinpackung, Inverkehrbringen nur in der Bundesrepublik Deutschland zulässig“	Getreide außer Mais	30	
		Mais	10	
		Öl- und Faserpflanzen	10	
1.1.4	Die Höchstmenge einer Kleinpackung beträgt bei nach Stückzahl abgepackten Kleinpackungen 100 000 Körner oder Knäuel.			

1.2 Kennzeichnung

1.2.1 Bezeichnung

1.2.2 Name und Anschrift des Herstellers der Kleinpackung oder seine Betriebsnummer

1.2.3 Art und Kategorie

1.2.4 Sortenbezeichnung (bei Zertifiziertem Saatgut)

1.2.5 Kennnummer der Partie (bei den Nummern 1.1.1 und 1.1.2)

1.2.6 von dem abfüllenden Betrieb festgesetzte Partienummer (bei Nummer 1.1.3)

1.2.7 Füllmenge oder Stückzahl der Körner oder Knäuel

1.2.8 bei Monogerm- und Präzisionsaatgut die Angaben nach § 29 Abs. 4

1.2.9 bei chemisch, besonders physikalisch oder gleichartig behandeltem Saatgut die Angaben nach § 32

1.2.10 bei Zertifiziertem Saatgut von Gräsersorten die Angaben nach § 33 Abs. 1 Nr. 1

1.2.11 bei pilliertem, granuliertem oder inkrustiertem Saatgut oder Saatgut mit festen Zusätzen die Angaben nach § 33 Abs. 4.

2 Gemüsearten

2.1 Höchstmengen

	Art	Nettogewicht der reinen Körner oder Knäuel (kg)
		1
2.1.1	Zwiebel, Rote Rübe, Herbstrübe, Mairübe, Gartenkürbis, Zucchini, Möhre, Rettich, Radieschen, Schwarzwurzel, Spinat, Feldsalat	0,5
2.1.2	Porree, Sellerie, Kohlrabi, Grünkohl, Blumenkohl, Rotkohl, Weißkohl, Wirsing, Rosenkohl, Paprika, Winterendivie, Gurke, Salat, Tomate, Petersilie	0,1
2.1.3	Prunkbohne, Buschbohne, Stangenbohne, Erbse, Dicke Bohne	5
2.1.4	Die Höchstmenge einer Kleinpackung beträgt für nach Stückzahl abgepacktes Saatgut 50 000 Körner oder Knäuel.	

- 2.2 Kennzeichnung
- 2.2.1 „EWG-Norm“
- 2.2.2 Name und Anschrift des Herstellers der Kleinpackung oder seine Betriebsnummer
- 2.2.3 Art und Sortenbezeichnung
- 2.2.4 Kategorie (dabei kann Zertifiziertes Saatgut durch den Buchstaben „Z“, Standardsaatgut durch die der Partienummer angefügten Buchstaben „St“ abgekürzt werden)
- 2.2.5 Kennnummer (außer bei Standardsaatgut)
- 2.2.6 von dem abfüllenden Betrieb festgesetzte Partienummer (bei Standardsaatgut)
- 2.2.7 Wirtschaftsjahr der Verschließung oder der letzten Prüfung der Keimfähigkeit (das Ende des Wirtschaftsjahres kann angegeben werden)
- 2.2.8 Nettogewicht oder Stückzahl der reinen Körner oder Knäuel bei Packungen von mehr als 500 g
- 2.2.9 bei Monogerm- und Präzisionssaatgut die Angaben nach § 29 Abs. 4
- 2.2.10 bei chemisch, besonders physikalisch oder gleichartig behandeltem Saatgut die Angaben nach § 32
- 2.2.11 bei pilliertem, granuliertem oder inkrustiertem Saatgut oder Saatgut mit festen Zusätzen die Angaben nach § 33 Abs. 4
- 2.2.12 bei Saatgut von Gemüsesorten ist der Hinweis nach § 33 Abs. 8 im Anschluß an die Sortenbezeichnung und von dieser durch einen Schrägstrich getrennt anzugeben.

3 Saatgutmischungen

3.1 Zweckbestimmung, Bezeichnung und Höchstmengen

	Bezeichnung		
	1	2	4
		„Kleinpackung EWG A“	„Kleinpackung, Inverkehrbringen nur in der Bundesrepublik Deutschland zulässig“
		Nettogewicht in reinen Körnern	
		(kg)	(kg)
3.1.1 Landwirtschaftliche Nutzung (§ 26 Abs. 2)			
3.1.1.1 Gründüngung	2	über 2 bis 10	über 10 bis 15 ¹⁾
3.1.1.2 Futternutzung	—	10	über 10 bis 15 ¹⁾
3.1.1.3 Körnererzeugung			
3.1.1.3.1 Getreide	—	—	30
3.1.1.3.2 Leguminosen (auch mit Getreide)	2	über 2 bis 10	über 10 bis 30
3.1.2 andere Verwendungszwecke (§ 26 Abs. 6)	2	über 2 bis 10	über 10 bis 30

¹⁾ Bei Mischungen mit mehr als 50 v. H. des Gewichtes an Saatgut von Getreide, Lupinen, Futtererbse, Ackerbohne, Wicken, Sojabohne oder Sonnenblume bis 30 kg

3.2 Kennzeichnung

- 3.2.1 Bezeichnung
- 3.2.2 Name und Anschrift des Herstellers der Kleinpackung oder seine Betriebsnummer
- 3.2.3 „Saatgutmischung für...“ (Verwendungszweck)
- 3.2.4 Kennnummer (bei Kleinpackung EWG B)
- 3.2.5 Mischungsnummer (außer bei Kleinpackung EWG B)
- 3.2.6 Füllmenge oder Stückzahl der Körner
- 3.2.7 bei Kleinpackung EWG A die Angaben nach § 29 Abs. 7 Nr. 1 und 3
- 3.2.8 bei chemisch, besonders physikalisch oder gleichartig behandeltem Saatgut die Angaben nach § 32
- 3.2.9 bei Zertifiziertem Saatgut von Gräserarten die Angaben nach § 33 Abs. 1 Nr. 1
- 3.2.10 bei pilliertem, granuliertem oder inkrustiertem Saatgut oder Saatgut mit festen Zusätzen die Angaben nach § 33 Abs. 4.

Anlage 7
(zu § 45 Abs. 1)

Muster 1

Zertifikat

**ausgestellt auf Grund des OECD-Systems für die sortenmäßige Zertifizierung von Getreide-^{*)}, Mais-^{*)},
Futter- und Ölpflanzen-^{*)}, Runkelrüben- und Zuckerrüben-^{*)} Saatgut,
das für den internationalen Handel bestimmt ist**

Certificate

**issued under the OECD-Scheme for the Varietal Certification of Cereal^{*)}, Maize^{*)},
Herbage and Oil^{*)}, Sugar Beet and Fodder Beet^{*)} Seed Moving in International Trade**

Certificat

**délivré conformément au système de l'OCDE pour la certification variétale des semences de céréales^{*)},
de maïs^{*)}, de plantes fourragères et oléagineuses^{*)}, de betteraves sucrières et de betteraves fourragères^{*)}
destinées au commerce international**

Name der zuständigen Behörde, die das Zertifikat ausstellt
Name of Designated Authority issuing the certificate :
Nom de l'Autorité désignée délivrant le certificat

Referenznummer
Reference Number :
Numéro de référence

Art
Species :
Espèce

Sorte
Cultivar :
Cultivar

Zahl der Packungen und angegebenes Gewicht der Partie
Number of containers and declared weight of lot :
Nombre d'emballages et poids déclaré du lot

Das Saatgut, das diese Referenznummer trägt, ist gemäß dem System erzeugt und anerkannt als:
The seed lot bearing this reference number has been produced in accordance with the Scheme and is
approved as:

Le lot de semences portant ce numéro de référence a été produit conformément aux dispositions
du système et il a été agréé comme:

- ^{*)} Basissaatgut (weißes Etikett)
Basic Seed (white label)
Semences de base (étiquette blanche)
- ^{*)} Zertifiziertes Saatgut (blaues Etikett)
Certified Seed (blue label)
Semences certifiées (étiquette bleue)
- ^{*)} Vorstufensaatgut (weißes Etikett mit violetter Streifen)
Pre-Basic Seed (white label with violet stripe)
Semences pré-base (étiquette blanche avec une bande violette)

Ort und Staat
Place and country
Localité et pays

Datum
Date

Unterschrift
Signature

^{*)} Nichtzutreffendes streichen
Delete as necessary
Rayer la mention inutile

Muster 2

Zertifikat

ausgestellt auf Grund des OECD-Systems für die Kontrolle von Gemüsesaatgut,
das für den internationalen Handel bestimmt ist

Certificate

issued under the OECD-Scheme for the Control of Vegetable Seed Moving
in International Trade

Certificat

délivré conformément au système de l'OCDE pour le contrôle des semences
de légumes destinées au commerce international

Name der zuständigen Behörde, die das Zertifikat ausstellt

Name of Designated Authority issuing the certificate :

Nom de l'Autorité désignée délivrant le certificat

Referenznummer

Reference Number :

Numéro de référence

Art

Species :

Espèce

Sorte

Cultivar :

Cultivar

Zahl der Packungen und angegebenes Gewicht der Partie

Number of containers and declared weight of lot :

Nombre d'emballages et poids déclaré du lot

Das Saatgut, das diese Referenznummer trägt, ist gemäß dem System erzeugt und anerkannt als:

The seed lot bearing this reference number has been produced in accordance with the Scheme and is approved as:

Le lot de semences portant ce numéro de référence a été produit conformément aux dispositions du système et il a été agréé comme:

- *) Basissaatgut (weißes Etikett)
Basic Seed (white label)
Semences de base (étiquette blanche)
- *) Zertifiziertes Saatgut (blaues Etikett)
Certified Seed (blue label)
Semences certifiées (étiquette bleue)
- *) Vorstufensaatgut (weißes Etikett mit violetterm Streifen)
Pre-Basic Seed (white label with violett stripe)
Semences pré-base (étiquette blanche avec une bande violette)

Ort und Staat
Place and country
Localité et pays

Datum
Date

Unterschrift
Signature

*) Nichtzutreffendes streichen
Delete as necessary
Rayer la mention inutile

Anlage 8
(zu §§ 46, 47 und 48 Abs. 3 Nr. 3)

Etiketten und Einleger

- 1 Vorgeschriebene Angaben**
- 1.1 Basissaatgut und Zertifiziertes Saatgut
- 1.1.1 „Name und Anschrift der zuständigen Behörde“
„Name and address of Designated Authority“
„Nom et adresse de l'Autorité désignée“
- 1.1.2 „Art (botanischer Name)“
„Species (Latin name)“
„Espèce (nom latin)“
- 1.1.3 „Sortenbezeichnung“
„Cultivar name“ (Bei Mais Angaben nach Nummer 3.4)
„Nom du cultivar“
- 1.1.4 „Kategorie“
„Category“
„Catégorie“
- 1.1.5 „Referenznummer“
„Reference number“
„Numéro de référence“
- 1.1.6 „Datum der Probenahme“
„Date of sampling“
„Date de l'échantillonnage“
- 1.1.7 Bei Runkelrübe und Zuckerrübe zusätzlich
„Saatgutbeschreibung (Monogerm-, Präzisions- oder natürliches Saatgut)“
„Seed description (Monogerm, precision or natural seed)“
„Description de la semence (semence monogerme, précision ou naturelle)“
- 1.1.8 Bei Gemüsesaatgut zusätzlich
„Landesüblicher Name“
„Common name“
„Nom commun“
- 1.2 Standardsaatgut
- 1.2.1 „Landesüblicher Name“
„Common name“
„Nom commun“
- 1.2.2 „Sortenbezeichnung“
„Cultivar name“
„Nom du cultivar“
- 1.2.3 „Kategorie“
„Category“
„Catégorie“
- 1.2.4 „Referenznummer der Partie“
„Identification number of the lot“
„Numéro d'identification du lot“
- 1.2.5 „Name und Anschrift der für die Partie verantwortlichen Person oder Firma“
„Name and address of the person or firm responsible for the lot“
„Nom et adresse de la personne ou de l'entreprise responsable du lot“
- 1.2.6 „Dieses Saatgut unterliegt nur einer stichprobenweisen Nachkontrolle“
„Seed subject only to random post control“
„Semences soumises seulement par sondage à un postcontrôle“

- 1.3 Zertifiziertes Saatgut von Gemüse in Kleinpackungen**
- 1.3.1 „Landesüblicher Name des Gemüses“
„Common name of the vegetable“
„Nom commun du légume“
- 1.3.2 „Sortenbezeichnung“
„Cultivar name“
„Nom du cultivar“
- 1.3.3 „Partienummer“
„Code number“
„Numéro de code“
- 1.3.4 „Name und Anschrift des Herstellers der Packung“
„Name and address of packager“
„Nom et adresse de l'emballeur“
- 1.3.5 „Abgepackt aus OECD-Zertifiziertem Saatgut“
„Packaged from OECD Certified Seed“
„Emballage rempli à partir de semences certifiées OCDE“
- 1.4 Anerkanntes Vorstufensaatgut**
- 1.4.1 Angaben nach den Nummern 1.1.1 bis 1.1.3 und 1.1.5 bis 1.1.8
- 1.4.2 „Vorstufensaatgut“
„Pre-Basic seed“
„Semences pré-base“
- 1.4.3 Zusätzlich kann die Zahl der höchstens vorgesehenen Generationen bis zum Zertifizierten Saatgut angegeben werden
- 2 Aufdruck und Mindestgröße**
- 2.1 Aufdruck
- 2.1.1 Das Etikett und der Einleger sind an einem Ende 3 cm schwarz zu färben und mit den Worten „OECD-Seed-Scheme“ und „Système OCDE pour les semences“ zu versehen. Die verbleibende Fläche muß in schwarzem Druck die Angaben nach Nummer 1 enthalten.
- 2.1.2 Das Etikett und der Einleger kann doppelseitig bedruckt werden.
- 2.2 Mindestgröße 110 × 67 mm
- 3 Zusätzliche Angaben**
- 3.1 nach § 47 Abs. 1
bei Basissaatgut und Zertifiziertem Saatgut von Runkelrübe und Zuckerrübe und bei Zertifiziertem Saatgut von Gemüsearten
„Saatgut nicht abschließend geprüft, Anforderungen an den Feldbestand erfüllt“
„Seed not finally certified, requirements of field inspection are fulfilled“
„Semences ne pas certifiées définitivement; la culture est conformément aux règles pour l'inspection sur pied“
- 3.2 nach § 47 Abs. 2
bei Basissaatgut von Runkelrübe und Zuckerrübe
„Saatgut der Linie ...“
„Seed of the line ...“
„Semences de la lignée ...“
„Erbkomponente auf Basissaatgutstufe – Anbau nur nach Zuchtschema“
„Individual line on Basic Seed level – Cultivation only according to breeding scheme“
„Lignée individuelle au niveau des Semences de base – Cultivation seulement à la formule“
- 3.3 nach § 48 Abs. 3 Nr. 3
„Wiederverschlossen“
„Resealed“
„Reconditionné“

3.4 Basissaatgut und Zertifiziertes Saatgut von Mais

3.4.1 bei Basissaatgut und Vorstufensaatgut anstelle der Sortenbezeichnung je nach gegebenem Fall

„Frei abblühend“

„Open pollinated“

„à pollinisation libre“,

„Hybride“

„cross“

„hybride“ oder

„Inzuchtlinie“

„inbred line“

„lignée inbred“

sowie die vom Bundessortenamt festgesetzte Bezeichnung, anderenfalls eine Bezeichnung, die die Identifizierung ermöglicht.

3.4.2 bei Zertifiziertem Saatgut zusätzlich zur Sortenbezeichnung je nach gegebenem Fall

„Frei abblühend“

„open pollinated“

„à pollinisation libre“ oder

„Hybridsorte“

„hybrid“

„hybride“

Pflanzkartoffelverordnung

Vom 21. Januar 1986

Auf Grund des § 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a und b, Nr. 4, 5 und 6, des § 9 Abs. 1, des § 22 Abs. 1 und 2 und der §§ 25 und 61 des Saatgutverkehrsgesetzes vom 20. August 1985 (BGBl. I S. 1633) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Anwendungsbereich

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten für Pflanzgut von Kartoffel.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung sind

1. Kennfarbe: zur Kennzeichnung von Pflanzgut dienende Farbe von Etiketten und Einlegern; die Kennfarbe ist bei

a) Basispflanzgut	weiß,
b) Zertifiziertem Pflanzgut	blau,
c) Vorstufenpflanzgut	weiß mit einem von links unten nach rechts oben verlaufenden 5 mm breiten violetten Diagonalstreifen;
2. Knollenkrankheiten: an der Kartoffelknolle auftretende Krankheiten außer Viruskrankheiten.

Abschnitt 2

Anerkennung von Pflanzgut

§ 3

Basispflanzgut, Zertifiziertes Pflanzgut

(1) Basispflanzgut wird in die Klassen S, SE und E eingeteilt. Basispflanzgut darf erwachsen sein in der

1. Klasse S aus Vorstufenpflanzgut;
2. Klasse SE aus Vorstufenpflanzgut oder aus Basispflanzgut der Klasse S;
3. Klasse E aus Vorstufenpflanzgut oder aus Basispflanzgut der Klasse S oder SE.

(2) Zertifiziertes Pflanzgut darf in demselben Betrieb auch aus Zertifiziertem Pflanzgut erwachsen sein, wenn dieses unmittelbar aus Basispflanzgut oder anerkanntem Vorstufenpflanzgut erwachsen ist.

§ 4

Anerkennungsstelle

(1) Der Antrag auf Anerkennung ist bei der Anerkennungsstelle zu stellen, in deren Bereich der Betrieb liegt, in dem das Pflanzgut aufwächst. Liegt eine Vermehrungsfläche nicht im Bereich dieser Anerkennungsstelle, so kann der Antrag auf Anerkennung für Pflanzgut von dieser Fläche auch bei der Anerkennungsstelle gestellt werden, in deren Bereich die Vermehrungsfläche liegt; der Antrag ist bei dieser Anerkennungsstelle zu stellen, wenn der Betrieb außerhalb des Geltungsbereichs des Saatgutverkehrsgesetzes liegt.

(2) Wird Pflanzgut außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der nach Absatz 1 zuständigen Anerkennungsstelle aufbereitet, so gibt sie das Verfahren auf Antrag an die Anerkennungsstelle ab, in deren Bereich das Pflanzgut aufbereitet wird.

§ 5

Antrag

(1) Der Antrag auf Anerkennung ist bis zum 15. Mai zu stellen. Die Anerkennungsstelle kann hiervon Ausnahmen genehmigen, wenn Besonderheiten der Pflanzguterzeugung oder des Verfahrens der Sortenzulassung dies rechtfertigen.

(2) Für den Antrag ist ein Vordruck der Anerkennungsstelle zu verwenden.

(3) Der Antragsteller hat im Antrag zu erklären

1. bei Basispflanzgut
 - a) der Klasse S, daß der Feldbestand aus Vorstufenpflanzgut erwächst,
 - b) der Klasse SE, daß der Feldbestand aus Vorstufenpflanzgut oder aus Basispflanzgut der Klasse S erwächst,
 - c) der Klasse E, daß der Feldbestand aus Vorstufenpflanzgut oder aus Basispflanzgut der Klasse S oder SE erwächst;

im Falle des Aufwuchses aus nicht anerkanntem Vorstufenpflanzgut hat er ferner zu erklären, daß das Pflanzgut der angegebenen Sorte zugehört und nach den Grundsätzen systematischer Erhaltungszüchtung vom Züchter oder unter seiner Aufsicht und nach seiner Anweisung gewonnen worden ist;

2. bei Zertifiziertem Pflanzgut, daß der Feldbestand aus anerkanntem Vorstufenpflanzgut oder aus Basispflanzgut erwächst; im Falle des § 3 Abs. 2, daß der Feldbestand der Vermehrungsfläche aus Zertifiziertem Pflanzgut erwächst.

Baut der Antragsteller dieselbe Sorte noch für einen anderen Verwendungszweck an, so hat er außerdem im

Antrag die Schlagbezeichnung und Flächengröße anzugeben und zu erklären, daß eine getrennte Lagerung möglich ist.

(4) Erwächst ein Feldbestand aus anerkanntem Pflanzgut, so sind im Antrag die Anerkennungsnummer, die Kategorie und die Klasse anzugeben, unter der das Pflanzgut anerkannt worden ist; im Falle der Anerkennung außerhalb des Geltungsbereichs des Saatgutverkehrsgesetzes ist auch die Anerkennungsstelle anzugeben.

§ 6

Anforderungen an die Vermehrungsfläche und den Vermehrungsbetrieb

(1) Pflanzgut wird nur anerkannt, wenn

1. die Vermehrungsfläche je Sorte mindestens 0,5 Hektar groß ist;
2. der Kulturzustand der Vermehrungsfläche eine ordnungsgemäße Bearbeitung und Behandlung erkennen läßt;
3. auf dem Vorgewende der Vermehrungsfläche keine Kartoffelpflanzen einer anderen Sorte oder Kategorie aufwachsen;
4. es nicht auf Vorgewenden, in Unterkulturen von Obstanlagen oder in Zwischenkulturen erwächst und
5. in dem Betrieb, der Pflanzgut für andere vermehrt, (Vermehrungsbetrieb)
 - a) Pflanzgut nur von jeweils einer Kategorie einer Sorte erzeugt wird und
 - b) Pflanzgut einer Sorte nur für einen Vertragspartner erzeugt wird.

(2) Die Anerkennungsstelle kann die Anerkennung davon abhängig machen, daß

1. bis zu bestimmten Terminen der Feldbestand mit Mitteln zur Bekämpfung von Blattläusen behandelt, das Kartoffelkraut abgetötet oder das Pflanzgut geerntet ist, wenn dies zur Sicherstellung einer ausreichenden Beschaffenheit des Pflanzgutes notwendig erscheint;
2. in einem Vermehrungsbetrieb die Anzahl der Sorten, von denen Pflanzgut erzeugt werden darf, auf fünf beschränkt wird.

(3) Die Anerkennungsstelle kann Ausnahmen von Absatz 1 Nr. 1 und 5 genehmigen, soweit keine Beeinträchtigung der Pflanzgutqualität zu erwarten ist. Die Ausnahmegenehmigung kann mit Auflagen insbesondere darüber verbunden werden, daß Partien kenntlich zu machen und getrennt zu lagern sind.

(4) Die Vermehrungsflächen sind durch Schilder zu kennzeichnen.

§ 7

Zusätzliche Anforderung beim Auftreten von Bakterienringfäule

(1) Ist das Auftreten der Bakterienringfäule dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten nach § 8 der Kartoffelringfäule-Verordnung vom 6. Juli

1981 (BGBl. I S. 611) mitgeteilt worden, so wird Pflanzgut nur anerkannt, wenn nachgewiesen wird, daß es in direkter Linie von Pflanzen abstammt, die in amtlichen oder unter amtlicher Überwachung durchgeführten Untersuchungen an den Pflanzen des klonalen Ausgangsmaterials oder an repräsentativen Proben von Basispflanzgut oder Vorstufenpflanzgut als frei von Bakterienringfäule befunden worden sind. Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten macht die Mitteilung nach Satz 1 im Bundesanzeiger bekannt.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 kann Pflanzgut anerkannt werden, soweit Rechtsakte von Organen der Europäischen Gemeinschaften nach Artikel 3 Abs. 2 der Richtlinie 80/665/EWG des Rates vom 24. Juli 1980 zur Bekämpfung der bakteriellen Ringfäule der Kartoffel (ABl. EG Nr. L 180 S. 30) dies vorsehen.

§ 8

Anforderungen an den Feldbestand und an die Beschaffenheit des Pflanzgutes

(1) Die Anforderungen an den Feldbestand ergeben sich aus Anlage 1. Die Anforderungen an die Beschaffenheit des Pflanzgutes ergeben sich aus Anlage 2. Für Vorstufenpflanzgut gelten die Anforderungen für Basispflanzgut der Klasse S entsprechend.

(2) Stellt sich vor dem gewerbsmäßigen Inverkehrbringen des Pflanzgutes an den Letztverbraucher heraus, daß ein Teil des Pflanzgutes einer Partie die Anforderungen nach Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit Anlage 2 Nr. 2 nicht oder nicht mehr erfüllt, so darf dieser Teil ausgesondert werden.

§ 9

Feldbestandsprüfung

(1) Jede Vermehrungsfläche ist mindestens zweimal vor der Ernte des Pflanzgutes durch Feldbesichtigung auf das Vorliegen der Anforderungen an den Feldbestand zu prüfen.

(2) Die Feldbesichtigungen werden nur durchgeführt, wenn der Anerkennungsstelle oder der von ihr bestimmten Stelle oder Person durch Vorlage einer Bescheinigung der zuständigen Behörde nachgewiesen wird, daß diese einen Befall mit Kartoffelnematoden auf der Vermehrungsfläche nicht festgestellt hat. Die Bescheinigung darf nicht älter als ein Jahr sein; sie kann jedoch bis zu zwei Jahre alt sein, wenn der Antragsteller oder Vermehrer der Anerkennungsstelle schriftlich erklärt, daß seit der Entnahme der Bodenprobe, auf Grund derer die Bescheinigung ausgestellt worden war, bis zur Bepflanzung der Vermehrungsfläche keine Kartoffeln oder Tomaten angepflanzt oder gelagert worden waren. Hat die zuständige Behörde den Anbau einer gegen einen bestimmten Pathotyp des Kartoffelnematoden resistenten Kartoffelsorte auf der Vermehrungsfläche gestattet, so kann die Anerkennungsstelle die Durchführung der Feldbesichtigungen ohne Vorlage der Bescheinigung gestatten.

(3) Die Anerkennungsstelle kann gestatten, daß Knollen oder Kraut herausgereinigter viruskranker

Pflanzen liegenbleibt, wenn sie durch Anordnung geeigneter Maßnahmen sichergestellt hat, daß das Liegenbleiben nicht zu einer Beeinträchtigung des Pflanzgutwertes führt.

(4) Erweist sich der Feldbestand auf einem Teil einer zusammenhängenden Vermehrungsfläche als für die Anerkennung nicht geeignet, so wird der Feldbestand der restlichen Vermehrungsfläche nur berücksichtigt, wenn er deutlich abgegrenzt worden ist.

§ 10

Mängel des Feldbestandes

(1) Soweit Mängel des Feldbestandes behoben werden können, wird auf einen spätestens drei Werktage nach Mitteilung der Mängel vom Antragsteller oder Vermehrer gestellter Antrag in angemessener Frist eine Nachbesichtigung durchgeführt. Ist der Mangel durch Viruskrankheiten verursacht, so ist die Frist bis zur Nachbesichtigung so zu bemessen, daß die Beseitigung des Mangels unverzüglich vorgenommen werden muß.

(2) Wird bei der Feldbestandsprüfung ein Befall mit Kartoffelnematoden auf einem Teil der Vermehrungsfläche festgestellt, so kann die Anerkennungsstelle das Anerkennungsverfahren fortsetzen, wenn sichergestellt ist, daß nur der Teil der Vermehrungsfläche berücksichtigt wird, der nicht als befallen abgegrenzt ist.

§ 11

Mitteilung des Ergebnisses der Feldbestandsprüfung

Ergibt die Feldbestandsprüfung, daß die Anforderungen an den Feldbestand nicht erfüllt sind, so wird dies dem Antragsteller und dem Vermehrer schriftlich mitgeteilt.

§ 12

Wiederholungsbesichtigung

(1) Der Antragsteller oder Vermehrer kann innerhalb von drei Werktagen nach Zugang der Mitteilung nach § 11 eine Wiederholung der Besichtigung (Wiederholungsbesichtigung) beantragen. Die Wiederholungsbesichtigung findet statt, wenn durch Darlegung von Umständen glaubhaft gemacht wird, daß das mitgeteilte Ergebnis der Prüfung nicht den tatsächlichen Verhältnissen entspricht.

(2) Die Wiederholungsbesichtigung soll von einem anderen Prüfer vorgenommen werden. In der Zeit zwischen der letzten Besichtigung und der Wiederholungsbesichtigung darf der Feldbestand nicht verändert werden. § 11 gilt entsprechend.

§ 13

Beschaffenheitsprüfung

Die Beschaffenheitsprüfung besteht aus der Prüfung auf Viruskrankheiten und der Prüfung auf Knollenkrankheiten und äußere Mängel.

§ 14

Probenahme für die Prüfung auf Viruskrankheiten

(1) Der von der zuständigen Behörde Beauftragte (Probenehmer) entnimmt die Probe für die Prüfung auf Viruskrankheiten

1. dem Feldbestand kurz vor der Ernte oder,
2. wenn die Proben aus Gründen, die der Erzeuger des Pflanzgutes nicht zu vertreten hat, nicht dem Feldbestand entnommen werden können, dem eingelagerten Pflanzgut.

(2) Die Größe der Fläche oder das Höchstgewicht der Partie, von der jeweils eine Probe zu entnehmen ist, und die Mindestmenge der Probe ergeben sich aus Anlage 3 Nr. 1.

(3) Derjenige, in dessen Betrieb die Probenahme stattfinden soll, hat der Anerkennungsstelle oder der von ihr bestimmten Stelle oder Person den voraussichtlichen Beginn der Ernte rechtzeitig anzuzeigen.

(4) Der Probenehmer entnimmt die Probe nach Absatz 1 Nr. 2 nur, wenn derjenige, in dessen Betrieb die Probenahme stattfinden soll, der Anerkennungsstelle oder der von ihr bestimmten Stelle oder Person schriftlich erklärt hat, daß die Partie ausschließlich aus Feldbeständen stammt, die sich bei ihrer Prüfung als für die Anerkennung geeignet erwiesen haben oder hinsichtlich derer die Anerkennungsstelle das Anerkennungsverfahren nach § 10 Abs. 2 fortsetzt.

(5) Der Probenehmer verweigert die Probenahme, wenn eine Auflage nach § 6 Abs. 3 Satz 2 nicht erfüllt ist.

(6) Die nach Absatz 1 entnommenen Proben können auch für eine Nachprüfung auf Sortenechtheit herangezogen werden.

§ 15

Prüfung auf Viruskrankheiten

(1) Ergibt die Prüfung auf Viruskrankheiten, daß die Anforderungen nicht erfüllt sind, so gestattet die Anerkennungsstelle auf Antrag die Entnahme einer weiteren Probe; für sie gilt Anlage 3 Nr. 2.

(2) Die Anerkennungsstelle kann auf die Prüfung auf bestimmte Viruskrankheiten verzichten, soweit das Verhalten der Sorte gegenüber solchen Viruskrankheiten und die Tatsache, daß nur geringe Infektionsmöglichkeiten bestanden haben, die Annahme rechtfertigen, daß das Pflanzgut die Anforderungen nach § 8 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Anlage 2 erfüllt.

§ 16

Mitteilung des Ergebnisses der Prüfung auf Viruskrankheiten

Das Ergebnis der Prüfung auf Viruskrankheiten wird dem Antragsteller und, wenn die Anforderungen nicht erfüllt sind, auch demjenigen, in dessen Betrieb die Probe entnommen worden ist, schriftlich mitgeteilt.

§ 17

Probenahme für die Prüfung auf Knollenkrankheiten und äußere Mängel

(1) Der Probenehmer entnimmt dem für das gewerbsmäßige Inverkehrbringen aufbereiteten Pflanzgut eine Probe für die Prüfung auf Knollenkrankheiten und äußere Mängel; für sie gilt Anlage 3 Nr. 3.

(2) Der Probenehmer entnimmt die Probe nur, wenn derjenige, in dessen Betrieb die Prüfung stattfinden soll, der Anerkennungsstelle oder der von ihr bestimmten Stelle oder Person

1. angezeigt hat, von welchem Zeitpunkt an die Prüfung vorgenommen werden kann; dabei sind das voraussichtliche Gewicht der Partie und die voraussichtliche Zahl der Packungen oder Behältnisse oder die Absicht des gewerbsmäßigen Inverkehrbringens in Kleinpackungen anzugeben;
2. schriftlich erklärt hat, daß die Partie ausschließlich aus Feldbeständen stammt,
 - a) die sich bei ihrer Prüfung als für die Anerkennung geeignet erwiesen haben oder
 - b) hinsichtlich derer die Anerkennungsstelle das Anerkennungsverfahren nach § 10 Abs. 2 fortgesetzt hat.

(3) Ist das Pflanzgut auf Viruskrankheiten geprüft worden, so tritt an die Stelle der Erklärung nach Absatz 2 Nr. 2 Buchstabe a eine schriftliche Erklärung, daß die Partie sich auf Grund dieser Prüfung als für die Anerkennung geeignet erwiesen hat. Ist die Durchführung der Feldbesichtigungen nach § 9 Abs. 2 Satz 3 gestattet oder das Anerkennungsverfahren nach § 10 Abs. 2 fortgesetzt worden, so ist der Anerkennungsstelle auf Verlangen eine Bescheinigung der zuständigen Behörde vorzulegen, daß diese keinen Befall des Pflanzgutes mit Kartoffelnematoden festgestellt hat.

(4) Der Probenehmer verweigert die Probenahme, wenn eine Auflage nach § 6 Abs. 3 Satz 2 nicht erfüllt ist.

§ 18

Prüfung auf Knollenkrankheiten und äußere Mängel

(1) Die Prüfung auf Knollenkrankheiten und äußere Mängel wird vom Probenehmer durchgeführt; sie entfällt, soweit der Vermehrer das Pflanzgut im eigenen Betrieb verwendet.

(2) Ergibt die Prüfung, daß die Anforderungen nicht erfüllt sind, so gestattet die Anerkennungsstelle auf Antrag die Entnahme einer weiteren Probe, wenn durch Darlegung von Umständen glaubhaft gemacht wird, daß der festgestellte Mangel beseitigt ist.

§ 19

Bescheid

(1) In dem Bescheid über den Antrag auf Anerkennung sind anzugeben:

1. der Name des Antragstellers,
2. der Name des Vermehrsers,

3. die Art und die Sortenbezeichnung,
4. die Größe und Bezeichnung der Vermehrungsfläche,
5. das angegebene Nettogewicht der Partie, aus der die Probe für die Prüfung auf Knollenkrankheiten und äußere Mängel entnommen worden ist,
6. im Falle der Anerkennung die Kategorie und bei Basispflanzgut die Klasse sowie die Anerkennungsnummer.

(2) Die Anerkennungsnummer setzt sich aus dem Buchstaben „D“, einem Schrägstrich, dem für den Sitz der Anerkennungsstelle geltenden Unterscheidungszeichen der Verwaltungsbezirke nach § 23 Abs. 2 in Verbindung mit Anlage I der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (Kennzeichen der Anerkennungsstelle) und einer mehrstelligen, von der Anerkennungsstelle festgesetzten Zahl zusammen.

(3) Die Anerkennungsstelle benachrichtigt den Vermehrer von der Erteilung des Bescheides.

(4) Erfüllt Pflanzgut die für die entsprechende Kategorie oder Klasse festgelegten Anforderungen nicht, so wird es auf Antrag als Pflanzgut der nachstehend jeweils aufgeführten Kategorien oder Klassen anerkannt, wenn es die hierfür festgelegten Anforderungen erfüllt:

1. Vorstufenpflanzgut als Basispflanzgut der Klasse SE oder E,
2. Basispflanzgut der Klasse S als Basispflanzgut der Klasse SE oder E oder, wenn das Pflanzgut aus anerkanntem Vorstufenpflanzgut erwachsen ist, als Zertifiziertes Pflanzgut,
3. Basispflanzgut der Klasse SE als Basispflanzgut der Klasse E oder, wenn das Pflanzgut aus anerkanntem Vorstufenpflanzgut oder Basispflanzgut der Klasse S erwachsen ist, als Zertifiziertes Pflanzgut,
4. Basispflanzgut der Klasse E als Zertifiziertes Pflanzgut, wenn das Pflanzgut aus anerkanntem Vorstufenpflanzgut oder Basispflanzgut der Klasse S oder SE erwachsen ist.

§ 20

Nachprüfung

(1) Die Anerkennungsstelle prüft, soweit sie es für erforderlich hält, anerkanntes Pflanzgut daraufhin nach, ob es oder sein Aufwuchs sortenecht ist und erkennen läßt, daß die Anforderungen an den Gesundheitszustand erfüllt waren. Dies gilt auch im Falle der Wiederverschließung nach § 29.

(2) Soweit die Bundesrepublik Deutschland durch Rechtsakte von Organen der Europäischen Gemeinschaften verpflichtet ist,

1. eine Nachprüfung durchzuführen, wird diese vom Bundessortenamt durchgeführt;
2. Proben für eine Nachprüfung außerhalb des Geltungsbereichs des Saatgutverkehrsgesetzes zur Verfügung zu stellen, leitet das Bundessortenamt die Proben an die Stelle weiter, die die Nachprüfung durchführt.

(3) Die für die Nachprüfung erforderlichen Proben können zusammen mit den Proben nach § 17 Abs. 1 ent-

nommen werden; das Höchstgewicht einer Partie und die Mindestmenge einer Probe ergeben sich aus Anlage 3 Nr. 4.

(4) Die Anerkennungsstelle leitet die erforderlichen Proben in den Fällen des Absatzes 2 dem Bundessortenamt zu.

§ 21

Verfahren für die Nachprüfung durch Anbau

Die Nachprüfung durch Anbau soll in der der Probenahme folgenden Vegetationsperiode durchgeführt werden. Die Proben für die Nachprüfung durch Anbau sind zusammen mit Vergleichsproben anzubauen.

§ 22

Rücknahme der Anerkennung

(1) Wird auf Grund des Ergebnisses der Nachprüfung die Anerkennung zurückgenommen und ist der Antragsteller nicht mehr im Besitz des Pflanzgutes, so hat er der Anerkennungsstelle Namen und Anschrift desjenigen mitzuteilen, an den er das Pflanzgut abgegeben hat. Dies gilt entsprechend für den Erwerber dieses Pflanzgutes. Die Anerkennungsstelle, welche die Anerkennung zurückgenommen hat, hat die für den Besitzer des Pflanzgutes zuständige Anerkennungsstelle unter Angabe von Art, Sortenbezeichnung und Anerkennungsnummer von der Rücknahme zu unterrichten.

(2) Wird die Anerkennung zurückgenommen, so sind die Etiketten, Einleger und die Verschlusssicherungen, mit denen die Packungen und Behältnisse versehen worden sind, nach Anweisung der Anerkennungsstelle abzuliefern oder unbrauchbar zu machen.

Abschnitt 3

Verpackung, Kennzeichnung und Verschließung

§ 23

Verpackung

Wird Pflanzgut in Packungen oder in nicht zur Wiederverwendung vorgesehenen Behältnissen gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht oder gewerbsmäßig oder sonst zu Erwerbszwecken eingeführt, so muß das Verpackungsmaterial oder die Behältnisse ungebraucht sein. Werden zur Wiederverwendung vorgesehene Behältnisse verwendet, so müssen diese sauber und frei von Stoffen, Schadorganismen und Krankheitserregern sein, die den Pflanzgutwert beeinträchtigen können.

§ 24

Etikett

(1) Im Anschluß an die Prüfung auf Knollenkrankheiten und äußere Mängel ist jede Packung oder jedes Behältnis des Pflanzgutes durch den Probenehmer oder unter seiner Aufsicht mit einem Etikett zu kennzeichnen. Als Etikett gilt auch ein Klebeetikett der Anerkennungsstelle.

(2) Das Etikett muß rechteckig und mindestens 110 x 67 mm groß sein, die jeweilige Kennfarbe haben und als unverwischbaren Aufdruck die jeweiligen Angaben nach Anlage 4 enthalten; sie können auch zusätzlich in anderen Sprachen gemacht werden.

(3) Auf Antrag kann die Anerkennungsstelle Etiketten ausgeben, auf denen eine laufende Nummer, ein Abdruck ihres Siegels oder beides aufgedruckt ist.

§ 25

Einleger

Jede Packung oder jedes Behältnis ist mit einem Einleger in der jeweiligen Kennfarbe zu versehen, der als Aufdruck die Bezeichnung „Einleger“ trägt und mindestens die Angaben der Anlage 4 Nr. 1.4 bis 1.7 enthält. Der Einleger ist nicht erforderlich, wenn ein Etikett aus reißfestem Material oder ein Klebeetikett verwendet wird oder die Angaben nach Satz 1 auf der Packung oder dem Behältnis unverwischbar aufgedruckt sind.

§ 26

Angabe einer chemischen Behandlung

Ist Pflanzgut chemisch behandelt worden, so ist dies anzugeben. Ist dabei ein Pflanzenschutzmittel angewendet worden, so ist dessen Bezeichnung und, wenn das Pflanzenschutzmittel zugelassen ist, die Zulassungsnummer anzugeben; anstelle der Bezeichnung kann der Wirkstoff oder dessen Kurzbezeichnung angegeben werden. Die Angaben sind unverwischbar aufzudrucken

1. auf dem Etikett und, falls ein Einleger erforderlich ist, auf dem Einleger,
2. auf einem Zusatzeetikett und, falls es nicht aus reißfestem Material besteht, auf dem Einleger oder auf einem zusätzlichen Einleger oder
3. auf einem Klebeetikett.

§ 27

Angaben in besonderen Fällen

(1) Die Packungen oder Behältnisse mit anerkanntem Pflanzgut müssen auf dem Etikett oder einem Zusatzeetikett jeweils zusätzlich folgende Angabe tragen:

1. „Zur Ausfuhr bestimmt“ bei Pflanzgut, das zum Inverkehrbringen in einem anderen Mitgliedstaat bestimmt ist (§ 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 des Saatgutverkehrsgesetzes);
2. „Zur Ausfuhr außerhalb der EWG“ bei Pflanzgut, das nach § 4 Abs. 2 des Saatgutverkehrsgesetzes anerkannt worden oder das nicht zum Anbau in einem Mitgliedstaat bestimmt ist (§ 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 des Saatgutverkehrsgesetzes).

(2) Hat das Bundessortenamt die Sortenzulassung oder ihre Verlängerung mit einer Auflage für die Kennzeichnung des Pflanzgutes der Sorte verbunden, so ist auf dem Etikett oder einem Zusatzeetikett zusätzlich eine Angabe entsprechend der Auflage anzubringen.

(3) Bei Zertifiziertem Pflanzgut, das zum Inverkehrbringen außerhalb des Geltungsbereichs des Saatgut-

Verkehrsgesetzes bestimmt ist, kann zusätzlich zur Bezeichnung Zertifiziertes Pflanzgut die Bezeichnung A treten, wenn das Pflanzgut die Anforderungen erfüllt, die in dem jeweiligen Bestimmungsland an Pflanzkartoffel der Klasse A gestellt werden. Der Antragsteller hat der Anerkennungsstelle diese Anforderungen rechtzeitig vor der Kennzeichnung mitzuteilen.

(4) Die Packungen oder Behältnisse mit eingeführtem Pflanzgut, für das eine nach § 16 des Saatgutverkehrsgesetzes gleichgestellte Anerkennung vorliegt, müssen in der in Rechtsakten von Organen der Europäischen Gemeinschaften bestimmten Form gekennzeichnet sein. Soweit die Packungen oder Behältnisse nicht in deutscher Sprache gekennzeichnet oder die Angaben zur Kennzeichnung nicht in die deutsche Sprache übersetzt sind, sind sie nach Ankunft am ersten Bestimmungsort im Geltungsbereich des Saatgutverkehrsgesetzes mit einem Zusatzetikett zu versehen, das die Angaben des Originaletiketts in deutscher Sprache enthält; an die Stelle des Zusatzetikettes kann bei Packungen ein unverwischbarer Aufdruck treten. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn am ersten Bestimmungsort im Geltungsbereich des Saatgutverkehrsgesetzes die Packungen oder die Behältnisse nach § 29 wiederverschlossen werden sollen.

§ 28

Verschließung

(1) Im Anschluß an die Kennzeichnung nach § 24 Abs. 1 wird jede Packung oder jedes Behältnis durch den Probenehmer oder unter seiner Aufsicht geschlossen und mit einer amtlichen Verschlusssicherung versehen (Verschließung).

(2) Als Verschlusssicherung kann verwendet werden:

1. eine Plombe aus ungefärbtem Weißblech,
2. eine Banderole,
3. eine Siegelmarke,
4. ein Klebeetikett,
5. bei maschinell zugenähten Packungen ein Etikett der Anerkennungsstelle, das von einer Seite zur gegenüberliegenden Seite mit der Maschinennaht durchgenäht ist und kein Loch zum Anhängen hat.

(3) Die Verschlusssicherung nach Absatz 2 Nr. 1 bis 3 trägt die Aufschrift „Saatgut amtlich verschlossen“ und das Kennzeichen der Anerkennungsstelle.

(4) Die verschlossenen Packungen oder Behältnisse müssen so beschaffen sein, daß jeder Zugriff auf den Inhalt oder das Etikett die Verschlusssicherung unbrauchbar macht oder andere deutliche Spuren hinterläßt. Bei Verwendung eines Klebeetikettes gilt diese Anforderung auch dann als erfüllt, wenn es

1. an einer Packung mit nicht wieder verwendbarem Verschuß so angebracht ist, daß es beim Öffnen des Verschlusses nicht unbrauchbar wird,
2. bei einer maschinell zugenähten Packung von einer Seite zur gegenüberliegenden Seite mit der Maschinennaht durchgenäht ist.

§ 29

Wiederverschließung

(1) Auf Antrag findet eine Wiederverschließung statt. In dem Antrag sind die Einwirkungen und Behandlungen anzugeben, denen das Pflanzgut unterworfen war; ferner ist zu erklären, daß das Pflanzgut aus Packungen oder Behältnissen stammt, die vorschriftsmäßig verschlossen waren, und es nur den im Antrag angegebenen Einwirkungen und Behandlungen unterworfen war. Der Antrag ist an die Anerkennungsstelle, in deren Bereich das Pflanzgut lagert, oder an eine von ihr bestimmte Stelle zu richten. Die Wiederverschließung darf nur durch einen Probenehmer oder unter seiner Aufsicht durchgeführt werden.

(2) Hat eine Aussonderung nach § 8 Abs. 2 stattgefunden, so findet auf Antrag eine Wiederverschließung des nicht ausgesonderten Pflanzgutes durch die Anerkennungsstelle statt, in deren Bereich die Aussonderung vorgenommen worden ist. Die Anerkennungsstelle darf die Wiederverschließung nur vornehmen, wenn sie in einer erneuten Prüfung festgestellt hat, daß die Anforderungen nach Anlage 2 Nr. 2 noch erfüllt sind.

(3) Bei der Wiederverschließung kann der Probenehmer eine Probe für die Nachprüfung nach § 20 Abs. 1 entnehmen.

(4) Auf dem Etikett jeder wiederverschlossenen Packung oder jedes wiederverschlossenen Behältnisses sind außer den nach den §§ 24, 26 und 27 vorgeschriebenen Angaben der Monat und das Jahr der Wiederverschließung und eine Wiederverschließungsnummer anzugeben. Für die Wiederverschließungsnummer gilt § 19 Abs. 2 entsprechend mit der Maßgabe, daß hinter der Zahl der Buchstabe „W“ angefügt ist.

(5) Werden Originaletiketten nicht wieder verwendet und sind Originaleinleger noch vorhanden, so sind sie an den Probenehmer zur Vernichtung abzuliefern.

§ 30

Kleinpackungen

(1) Kleinpackungen im Sinne dieser Verordnung sind Packungen von Zertifiziertem Pflanzgut bis zu einem Nettogewicht von 10 Kilogramm.

(2) Bei Kleinpackungen sind die Kennzeichnung und Verschließung durch den Probenehmer oder unter seiner Aufsicht sowie die Verwendung von Verschlusssicherungen nach § 28 nicht erforderlich.

(3) Bei Kleinpackungen sind zur Kennzeichnung an oder auf der Packung folgende Angaben anzubringen:

1. Name und Anschrift des Herstellers der Kleinpackung oder seine Betriebsnummer,
2. Art und Kategorie des Pflanzgutes sowie eine vom Betrieb festzusetzende Partienummer,
3. die Sortenbezeichnung,
4. die Füllmenge,
5. im Fall einer chemischen Behandlung die Angaben nach § 26.

Zusätzlich ist anzugeben: „Kleinpackung, Inverkehrbringen nur in der Bundesrepublik Deutschland zulässig“.

sig". Werden die Angaben auf einem Etikett oder bei Klarsichtpackungen, bei denen die Angaben durch die Verpackung hindurch deutlich lesbar sind, auf einem Einleger gemacht, so müssen die Etiketten oder Einleger die Kennfarbe haben.

(4) Die Betriebsnummer wird für Betriebe, die Kleinpackungen herstellen, von der Anerkennungsstelle, in deren Bereich der Betrieb liegt, auf Antrag festgesetzt. Die Betriebsnummer setzt sich aus dem Buchstaben „D“, einer Zahl und dem Kennzeichen der Anerkennungsstelle zusammen.

§ 31

Abgabe in kleinen Mengen

(1) Zertifiziertes Pflanzgut darf aus vorschriftsmäßig gekennzeichneten und verschlossenen Packungen oder Behältnissen in Mengen bis zu 10 Kilogramm ungekennzeichnet und ohne verschlossene Verpackung an Letztverbraucher abgegeben werden, sofern dem Erwerber auf Verlangen bei der Übergabe schriftlich angegeben werden:

1. die Kategorie,
2. die Sortenbezeichnung,
3. die Anerkennungsnummer.

Beim gewerbsmäßigen Inverkehrbringen von Pflanzgut aus Kleinpackungen treten an die Stelle der Anerkennungsnummer Name und Anschrift des Herstellers der Kleinpackungen oder seine Betriebsnummer sowie die Partienummer der Kleinpackung.

(2) Ist Pflanzgut chemisch behandelt worden, so ist der Erwerber auch ohne Verlangen hierauf hinzuweisen. § 26 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 32

Kennzeichnung von nicht anerkanntem Pflanzgut in besonderen Fällen

(1) Wird Pflanzgut, das nicht anerkannt ist, in den Fällen des § 3 Abs. 1 Nr. 5 bis 7 und Abs. 2 des Saatgutverkehrsgesetzes gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht, so ist jede Packung oder jedes Behältnis mit einem besonderen Etikett und einem besonderen Einleger zu versehen. Dieses Etikett und dieser Einleger müssen folgende Angaben enthalten:

1. Name und Anschrift des Absenders,
2. die Art „Kartoffel“ und die Sortenbezeichnung sowie
3. im Falle
 - a) des § 3 Abs. 1 Nr. 5 des Saatgutverkehrsgesetzes den Hinweis „Nicht anerkanntes Vorstufenpflanzgut zum vertraglichen Vermehrungsanbau“,
 - b) des § 3 Abs. 1 Nr. 6 des Saatgutverkehrsgesetzes den Hinweis „Nicht anerkanntes Pflanzgut, zur Bearbeitung“,
 - c) des § 3 Abs. 1 Nr. 7 des Saatgutverkehrsgesetzes je nach Verwendungszweck den Hinweis „Pflanzgut für Züchtungszwecke“, „Pflanzgut für Forschungszwecke“, „Pflanzgut für Ausstellungszwecke“ oder „Zum Anbau außerhalb der EWG bestimmt“,

d) des § 3 Abs. 2 des Saatgutverkehrsgesetzes je nach Verwendungszweck den Hinweis „Pflanzgut einer nicht zugelassenen Sorte zum vertraglichen Vermehrungsanbau“ oder „Pflanzgut einer nicht zugelassenen Sorte für Anbauversuche“; hat das Bundessortenamt die Genehmigung mit einer Auflage für die Kennzeichnung des Pflanzgutes verbunden, so ist eine Angabe entsprechend der Auflage zu machen.

(2) Auf Antrag ist bei Pflanzgut nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 Buchstabe b, das von einer Vermehrungsfläche stammt, deren Feldbestand für die Anerkennung als geeignet befunden worden ist oder bei der das Anerkennungsverfahren nach § 10 Abs. 2 fortgesetzt wurde, anstelle der Kennzeichnung nach Absatz 1 jede Packung oder jedes Behältnis durch den Probenehmer oder unter seiner Aufsicht mit je einem grauen besonderen Etikett und Einleger zu kennzeichnen und zu verschließen. Dieses Etikett und dieser Einleger müssen folgende Angaben enthalten:

1. „Bundesrepublik Deutschland“,
2. das Kennzeichen der Anerkennungsstelle,
3. die Art,
4. die Sortenbezeichnung,
5. die von der Anerkennungsstelle zugeteilte Partienummer,
6. „Nicht anerkanntes Pflanzgut, zur Bearbeitung“.

Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Pflanzgut, das nach § 18 Abs. 2 Nr. 5 des Saatgutverkehrsgesetzes in verschlossenen Packungen oder Behältnissen eingeführt worden ist.

(3) § 26 gilt entsprechend; die Angaben sind auf den besonderen Etiketten und Einlegern zu machen.

Abschnitt 4

Zusätzliche Anforderungen für das gewerbsmäßige Inverkehrbringen

§ 33

Anerkanntes Pflanzgut darf gewerbsmäßig nur in den Verkehr gebracht werden, wenn es nach der Größe sortiert ist und den Anforderungen der Anlage 5 entspricht.

Abschnitt 5

Schlußvorschriften

§ 34

Übergangsvorschriften

(1) Sind Anträge auf Anerkennung von Pflanzgut der Ernte 1985 vor Inkrafttreten dieser Verordnung gestellt worden, so gelten die Anforderungen an den Feldbestand und die Beschaffenheit nach dieser Verordnung auch als erfüllt, wenn die entsprechenden Anforderungen nach den bisher geltenden Vorschriften erfüllt sind.

(2) Basispflanzgut der Ernte 1985 kann auf Antrag auch ohne Erklärung nach § 5 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe b

in Klasse S oder SE anerkannt werden, wenn es die jeweiligen Anforderungen an den Feldbestand und die Beschaffenheit erfüllt.

(3) Kleinpackungen dürfen bis zum 30. Juni 1986 auch nach den bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Vorschriften gekennzeichnet und in den Verkehr gebracht werden.

(4) Packungen und Behältnisse mit Pflanzgut, die bis zum 31. Dezember 1987 erstmalig in den Verkehr gebracht werden, dürfen auch mit Etiketten, Klebeetiketten und Einlegern, die den bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Vorschriften entsprechen, gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht werden.

§ 35

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 64 des Saatgutverkehrsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 36

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Pflanzkartoffelverordnung vom 30. Juni 1981 (BGBl. I S. 598) außer Kraft.

Bonn, den 21. Januar 1986

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Ignaz Kiechle

Anlage 1
(zu § 8 Abs. 1 Satz 1)

Anforderungen an den Feldbestand

1	Basispflanzgut Klasse			Zertifiziertes Pflanzgut
	S	SE	E	
	2	3	4	5
1 Fremdbesatz Pflanzen, die nicht hinreichend sortenecht sind oder einer anderen Sorte zugehören, dürfen je Hektar höchstens vorhanden sein	2	4	8	16
2 Fehlstellen Fehlstellen dürfen auf 100 Pflanzstellen höchstens vorhanden sein	15	15	20	20
3 Krankheiten				
3.1 Pflanzen, die von folgenden Krankheiten befallen sind, dürfen im Durchschnitt von mindestens 5 Auszählungen je 100 Pflanzen höchstens vorhanden sein				
3.1.1 Schwarzbeinigkeit; als schwarzbeinige Pflanze gilt auch jede Stelle, an der Knollen oder Kraut von schwarzbeinigen Pflanzen liegengeblieben sind	0,6	1	2	3
3.1.2 Rhizoctonia mit Wipfelrollen bei gleichzeitiger Fußvermorschung	4	6	8	16
3.1.3 Schwere Viruskrankheiten sowie leichte Mosaikkrankheit; als schwer viruskranke Pflanze gilt, außer im Falle des § 9 Abs. 3, auch der Nachwuchs nicht entfernter Knollen herausgereinigter Pflanzen sowie jede Stelle, an der Knollen oder Kraut von solchen Pflanzen liegengeblieben sind; leichte Mosaikkrankheit liegt vor, wenn die Blätter nur verfärbt aber nicht verformt sind	0,2 davon höchstens 0,1 schwer virus- kranke Pflanzen	0,4 davon höchstens 0,2 schwer virus- kranke Pflanzen	0,4 davon höchstens 0,2 schwer virus- kranke Pflanzen	0,6 schwer virus- kranke Pflanzen; an die Stelle je einer schwer viruskranken Pflanze können fünf leicht mosaikranke Pflanzen treten

3.2 Der Feldbestand darf nicht mit Bakterienringfäule und nicht mit Kartoffelkrebs befallen sein.

- 4 **Schadorganismen**
Der Feldbestand darf einen Befall der Vermehrungsfläche mit Kartoffelnematoden nicht erkennen lassen.
- 5 **Abgrenzung**
Der Feldbestand muß von allen anderen Kartoffelbeständen erkennbar abgegrenzt sein.
- 6 **Beeinträchtigung des Feldbestandes durch viruskranke Nachbarbestände**
Der Feldbestand muß von benachbarten Beständen oder Vorgewenden, die mit Viruskrankheiten befallen sind, so weit entfernt sein, daß der Feldbestand nicht infiziert werden kann; dies gilt nicht, wenn zu erwarten ist, daß bei einer anzuordnenden Prüfung des Pflanzgutes auf Viruskrankheiten keine Überschreitung des zulässigen Besatzes mit viruskranken Knollen festgestellt wird.

Anlage 2

(zu § 8 Abs. 1 Satz 2, § 15 Abs. 2, § 29 Abs. 2 Satz 2)

Anforderungen an die Beschaffenheit des Pflanzgutes

- 1 **Viruskrankheiten**
 - 1.1 Für die Prüfung auf Viruskrankheiten sind 100 Knollen, bei Entnahme einer weiteren Probe nach § 15 Abs. 1 insgesamt 300 Knollen heranzuziehen.
 - 1.2 Der Anteil der Knollen, die einen Befall mit schweren Viruskrankheiten zeigen oder Viren aufweisen, die schwere Viruskrankheiten der Kartoffel hervorrufen können, darf bei Basispflanzgut höchstens 2 v. H., bei Zertifiziertem Pflanzgut höchstens 8 v. H. der Probe betragen.
 - 1.3 Bei Basispflanzgut darf der Anteil der Knollen, die einen Befall mit schweren Viruskrankheiten oder leichter Mosaikkrankheit zeigen oder Viren aufweisen, die schwere Viruskrankheiten der Kartoffel oder leichte Mosaikkrankheit hervorrufen können, einschließlich des Anteils von 2 v. H. nach Nummer 1.2, höchstens 4 v. H. der Probe betragen.
 - 1.4 Bei Zertifiziertem Pflanzgut darf anstelle von je 1 v. H. der Probe mit nach Nummer 1.2 zulässigem Befall ein vierfacher Anteil an Knollen, die einen Befall mit leichter Mosaikkrankheit zeigen, in der Probe enthalten sein.
- 2 **Knollenkrankheiten und äußere Mängel**
 - 2.1 Das Pflanzgut darf keine Knollen aufweisen, die von Kartoffelkrebs, Bakterienringfäule, Schleimkrankheit oder Kartoffelnematoden befallen sind.
 - 2.2 Knollen mit nachstehenden Krankheiten oder Mängeln dürfen zu insgesamt 6 v. H. des Gewichtes vorhanden sein, davon höchstens:

	v. H. des Gewichtes
2.2.1 Naßfäule, Trockenfäule	0,5
2.2.2 Kartoffelschorf, sofern die Knollen auf mehr als einem Drittel der Oberfläche befallen sind und hierdurch der Pflanzgutwert beeinträchtigt wird	5
2.2.3 äußere Fehler (z. B. mißgestaltete oder beschädigte Knollen), sofern hierdurch der Pflanzgutwert beeinträchtigt wird	2
 - 2.3 Anhaftende Erde und Fremdstoffe dürfen bis höchstens 2 v. H. des Gewichtes vorhanden sein.
- 3 **Sonstige Anforderungen**
 - 3.1 Das Pflanzgut darf nicht mit keimhemmenden Mitteln behandelt oder zur Keimhemmung bestrahlt worden sein.
 - 3.2 Das Pflanzgut darf nicht geschnitten sein.

Anlage 3

(zu § 14 Abs. 2, § 15 Abs. 1, § 17 Abs. 1, § 20 Abs. 3)

Größe der Partien und Proben

Nr.	Probe nach	Höchstfläche für die Entnahme einer Probe ha	Höchstgewicht einer Partie dt	Mindestmenge einer Probe
1	2	3	4	5
1	§ 14 Abs. 2	3	500	120 Knollen
2	§ 15 Abs. 1	—	500	220 Knollen
3	§ 17 Abs. 1	—	500	25 kg
4	§ 20 Abs. 3	—	500	120 Knollen

Anlage 4

(zu § 24 Abs. 2, § 25 Satz 1)

Angaben auf dem Etikett

- 1 Basispflanzgut, Zertifiziertes Pflanzgut
 - 1.1 „EWG-Norm“
 - 1.2 „Bundesrepublik Deutschland“
 - 1.3 Kennzeichen der Anerkennungsstelle
 - 1.4 Art
 - 1.5 Sortenbezeichnung
 - 1.6 Anerkennungsnummer
 - 1.7 Kategorie und bei Basispflanzgut Klasse
 - 1.8 „Verschließung . . .“ (Monat, Jahr)
 - 1.9 Angegebenes Füllgewicht
 - 1.10 Angegebene Sortierung
 - 1.11 Erzeugerland
 - 1.12 Zusätzliche Angaben

- 2 Anerkanntes Vorstufenpflanzgut
 - 2.1 Angaben nach den Nummern 1.2 bis 1.6 und 1.8 bis 1.12
 - 2.2 „Vorstufenpflanzgut“

Anlage 5
(zu § 33)

Größensortierung

1. Die Knollen dürfen bestimmte Sortierungsgrößen nicht unterschreiten und nicht überschreiten. Zur Sortierung sind Siebe mit quadratischem Querschnitt der Maschen zu verwenden. Der Unterschied im Seitenmaß der Maschen zur Absortierung von Untergrößen und Übergrößen darf 20 mm nicht übersteigen. Die Mindestgröße des Siebes zur Absortierung der Untergrößen beträgt 28 mm; bei Sorten mit einem Längenindex (hundertfache mittlere größte Länge geteilt durch die mittlere größte Breite) von 200 und mehr 25 mm.
2. Bei Knollen, die so groß sind, daß sie nicht durch ein Sieb von 35 mm Seitenlänge hindurchgehen, müssen die für die Sortierung als Ober- und Untergrenzen angegebenen Zahlenwerte ein Vielfaches von 5 sein; abweichend hiervon darf bei einer Obergrenze von 40 oder 45 mm eine Untergrenze von 28 mm angegeben werden, wenn ein Sieb von 28 mm Seitenlänge zur Absortierung von Untergrößen verwendet wird.
3. Eine Partie darf nicht mehr als je 3 v. H. des Gewichtes an Knollen enthalten, die das angegebene Mindestmaß unterschreiten oder das angegebene Höchstmaß überschreiten.

Rebenpflanzgutverordnung

Vom 21. Januar 1986

Auf Grund des § 4 Abs. 3 Nr. 1, des § 5 Abs. 1 Nr. 1, 5 und 6, des § 9 Abs. 1, des § 10 Abs. 3, des § 22 Abs. 1 Nr. 1, 4 und 5 und Abs. 2 und der §§ 25 und 61 des Saatgutverkehrsgesetzes vom 20. August 1985 (BGBl. I S. 1633) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Anwendungsbereich

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten für Pflanzgut von Rebe.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung sind

1. Pflanzgut von Rebe: Ruten, Edelreiser, veredelungsfähige blinde Unterlagsreben, Blindholz, Wurzelreben, Pfropfreben, Topfreben und Kartonagereben;
2. Ruten: einjährige Triebe;
3. Edelreiser: Rutenteile, die bei der Herstellung von Pfropfreben und bei der Veredelung von Reben am Standort (Standortveredelung) zur Bildung der oberirdischen Teile bestimmt sind;
4. veredelungsfähige blinde Unterlagsreben: Rutenteile, die bei der Herstellung von Pfropfreben zur Verwendung als Unterlage bestimmt sind;
5. Blindholz: Rutenteile, die zur Erzeugung von Wurzelreben bestimmt sind;
6. Wurzelreben: bewurzelte, nicht gepfropfte Rutenteile, die zur wurzelechten Pflanzung oder zur Verwendung als Unterlage bei einer Pfropfung bestimmt sind;
7. Pfropfreben: durch Pfropfung miteinander verbundene Rutenteile, deren unterirdischer Teil bewurzelt ist;
8. Topfreben: Wurzelreben oder Pfropfreben, die in Töpfen oder topfähnlichen Behältnissen kultiviert werden und in diesen gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht werden sollen;
9. Kartonagereben: Wurzelreben oder Pfropfreben, die in Kartonagen oder kartonageähnlichen Behältnissen kultiviert werden und in diesen gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht werden sollen;
10. Mutterrebenbestände: zur Erzeugung von Edelreislern, veredelungsfähigen blinden Unterlagsreben oder Blindholz bestimmte Bestände von Reben;
11. Rebschulen: zur Erzeugung von Wurzelreben oder Pfropfreben bestimmte Bestände von Reben;
12. Vermehrungsfläche: Fläche, auf der ein Mutterrebenbestand oder eine Rebschule angelegt ist;
13. Kennfarbe: zur Kennzeichnung von Pflanzgut dienende Farbe von Etiketten und Einlegern; die Kennfarbe ist bei

a) Basispflanzgut	weiß,
b) Zertifiziertem Pflanzgut	blau,
c) Standardpflanzgut	dunkelgelb,
d) Vorstufenpflanzgut	weiß mit einem von links unten nach rechts oben verlaufenden 5 mm breiten violetten Diagonalstreifen.

Abschnitt 2

Anerkennung von Pflanzgut

§ 3

Anerkennungsstelle

(1) Der Antrag auf Anerkennung ist bei der Anerkennungsstelle zu stellen, in deren Bereich der Betrieb liegt, in dem das Pflanzgut aufwächst. Liegt eine Vermehrungsfläche nicht im Bereich dieser Anerkennungsstelle, so kann der Antrag auf Anerkennung für Pflanzgut von dieser Fläche auch bei der Anerkennungsstelle gestellt werden, in deren Bereich die Vermehrungsfläche liegt; der Antrag ist bei dieser Anerkennungsstelle zu stellen, wenn der Betrieb außerhalb des Geltungsbereichs des Saatgutverkehrsgesetzes liegt.

(2) Wird Pflanzgut außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der nach Absatz 1 zuständigen Anerkennungsstelle aufbereitet, so gibt sie das Verfahren auf Antrag an die Anerkennungsstelle ab, in deren Bereich das Pflanzgut aufbereitet wird.

(3) Der Antrag auf Anerkennung von Pflanzgut als Zertifiziertes Pflanzgut nach § 10 Abs. 1 des Saatgutverkehrsgesetzes ist bei dem Kommissar für Reblausbekämpfung und Wiederaufbau in St. Goar zu stellen.

§ 4

Antrag

(1) Der Antrag auf Anerkennung ist bis zum 15. Juni, für Topfreben und Kartonagereben bis zum 1. Juli, zu stellen. Die Anerkennungsstelle kann hiervon Ausnahmen genehmigen, wenn Besonderheiten des Anbau- und Kultivierungsverfahrens oder des Verfahrens der

Sortenzulassung dies rechtfertigen. Für Anträge auf Anerkennung von Pflanzgut als Zertifiziertes Pflanzgut im Falle des § 10 Abs. 1 des Saatgutverkehrsgesetzes kann die in § 3 Abs. 3 genannte Behörde einen von Satz 1 abweichenden Zeitpunkt bestimmen.

(2) Für den Antrag ist ein Vordruck der Anerkennungsstelle zu verwenden. Er ist für jede Sorte oder für jeden Klon gesondert zu stellen.

(3) Der Antragsteller hat im Antrag zu erklären

1. bei Basispflanzgut, daß der Rebenbestand aus Vorstufenpflanzgut der angegebenen Sorte erwächst, das

a) nach den Grundsätzen systematischer Erhaltungszüchtung vom Züchter oder unter seiner Aufsicht und nach seiner Anweisung gewonnen worden ist und

b) bei einer Prüfung nach § 17 Abs. 3 Satz 1 ein Befall mit den dort genannten Viruskrankheiten nicht hat erkennen lassen;

2. bei Zertifiziertem Pflanzgut, daß der Rebenbestand aus Basispflanzgut oder aus anerkanntem Vorstufenpflanzgut erwächst.

(4) Erwächst ein Rebenbestand aus anerkanntem Pflanzgut, so sind im Antrag die Anerkennungsnummer und die Kategorie anzugeben, unter der das Pflanzgut anerkannt worden ist; im Falle der Anerkennung außerhalb des Geltungsbereichs des Saatgutverkehrsgesetzes ist auch die Anerkennungsstelle anzugeben.

(5) Wird die Prüfung des Rebenbestandes durch eine amtlich betraute Stelle in einem der in § 10 Abs. 2 des Saatgutverkehrsgesetzes bezeichneten Staaten durchgeführt, so sind dem Antrag die Bescheinigung dieser Stelle über das Ergebnis der mit Erfolg vorgenommenen Prüfung des Rebenbestandes und ein Nachweis der Genehmigung der Pflanzguteinfuhr nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 des Saatgutverkehrsgesetzes beizufügen.

§ 5

Anforderungen an die Vermehrungsfläche

(1) Pflanzgut wird nur anerkannt, wenn

1. die Vermehrungsfläche eines Mutterrebenbestandes mindestens 0,125 Hektar groß ist und

2. der Kulturzustand der Vermehrungsfläche eine ordnungsgemäße Bearbeitung und Behandlung erkennen läßt.

(2) Die Anerkennungsstelle kann Ausnahmen von Absatz 1 Nr. 1 genehmigen, soweit keine Beeinträchtigung der Pflanzgutqualität zu erwarten ist.

(3) Die Vermehrungsflächen sind zu kennzeichnen und von anderen Rebenbeständen deutlich abzugrenzen.

§ 6

Anforderungen an den Rebenbestand und an die Beschaffenheit des Pflanzgutes

Die Anforderungen an den Rebenbestand ergeben sich aus Anlage 1. Die Anforderungen an die Beschaf-

fenheit des Pflanzgutes ergeben sich aus Anlage 2. Für Vorstufenpflanzgut gelten die Anforderungen für Basispflanzgut entsprechend.

§ 7

Rebenbestandsprüfung

(1) Jede Vermehrungsfläche und jeder Bestand von Topfreben und Kartonagereben ist im Jahr der Pflanzguterzeugung mindestens einmal durch Bestandsbesichtigung auf das Vorliegen der Anforderungen an den Rebenbestand zu prüfen, und zwar bei

1. Mutterrebenbeständen zur Erzeugung von Edelreisern in der Zeit vom 1. August bis zum Beginn der Weinlese,

2. Mutterrebenbeständen zur Erzeugung veredelungsfähiger blinder Unterlagsreben oder von Blindholz in der Zeit vom 1. August bis zum Beginn des Laubfalls,

3. Topfreben und Kartonagereben nach beendeter Abhärtung, spätestens jedoch bis zum 31. Juli.

Mutterrebenbestände, von denen Pflanzgut hinsichtlich Reisigkrankheit nach § 17 Abs. 3 gekennzeichnet werden soll, sind zusätzlich in der Zeit, in der Verrieselungsschäden festgestellt werden können, durch Besichtigung zu prüfen.

(2) Die Besichtigung nach Absatz 1 wird auf Vermehrungsflächen, für deren Aufwuchs die Anerkennung erstmalig beantragt wird, nur durchgeführt, wenn der Anerkennungsstelle oder der von ihr bestimmten Stelle oder Person durch Vorlage einer Bescheinigung der zuständigen Behörde oder Stelle des Pflanzenschutzes nachgewiesen wird, daß diese einen Befall mit Nematoden, die Viren bei Reben übertragen können, auf der Vermehrungsfläche nicht festgestellt hat. Die für die Untersuchungen erforderlichen Bodenproben sind in der Regel zwischen September und Dezember des der Pflanzung vorhergehenden Jahres zu entnehmen. Die Bescheinigung darf höchstens fünf Jahre alt sein.

(3) Derjenige, in dessen Betrieb die Rebenbestandsprüfung stattfinden soll, hat vor der Besichtigung an Hand der Etiketten oder der Anerkennungsbescheinigungen nachzuweisen, welcher Kategorie die zur Herstellung der Pfropfreben verwendeten Rutenteile zugehören.

(4) Erweist sich der Rebenbestand auf einem Teil einer zusammenhängenden Vermehrungsfläche als für die Anerkennung nicht geeignet, so wird der Rebenbestand der restlichen Vermehrungsfläche nur berücksichtigt, wenn er deutlich abgegrenzt worden ist.

(5) Die Anerkennungsstelle kann im Einzelfall gestatten, daß der zulässige Fehlstellenanteil in Mutterrebenbeständen überschritten wird.

§ 8

Mängel des Rebenbestandes

Soweit Mängel des Rebenbestandes behoben werden können, wird auf einen spätestens drei Werktage nach Mitteilung der Mängel vom Antragsteller oder Vermehrer gestellten Antrag in angemessener Frist eine Nachbesichtigung durchgeführt. Sie wird jedoch nicht

durchgeführt, wenn der Mangel durch Befall mit Schadorganismen oder Krankheiten verursacht worden ist, die durch das Pflanzgut übertragen werden können.

§ 9

Mitteilung des Ergebnisses der Rebenbestandsprüfung

Das Ergebnis der Rebenbestandsprüfung wird dem Antragsteller und dem Vermehrer schriftlich mitgeteilt; im Falle mehrfacher Bestandsbesichtigung oder mehrfacher Nachbesichtigung jedoch erst nach der letzten Besichtigung oder Nachbesichtigung.

§ 10

Wiederholungsbesichtigung

(1) Der Antragsteller oder Vermehrer kann innerhalb von drei Werktagen nach Zugang der Mitteilung nach § 9 eine Wiederholung der Besichtigung (Wiederholungsbesichtigung) beantragen. Die Wiederholungsbesichtigung findet statt, wenn durch Darlegung von Umständen glaubhaft gemacht wird, daß das mitgeteilte Ergebnis der Prüfung nicht den tatsächlichen Verhältnissen entspricht.

(2) Die Wiederholungsbesichtigung soll von einem anderen Prüfer vorgenommen werden. In der Zeit zwischen der letzten Besichtigung und der Wiederholungsbesichtigung darf der Rebenbestand nicht verändert werden. § 9 gilt entsprechend.

§ 11

Beschaffenheitsprüfung

(1) Die Beschaffenheit wird an dem aufbereiteten und für das gewerbsmäßige Inverkehrbringen in Bündeln abgepackten Pflanzgut, bei Topfreben und Kartonagereben an dem zur Prüfung vorgestellten Pflanzgut geprüft. Die Bündel müssen mindestens die zur Kennzeichnung angegebene Stückzahl nach Anlage 3 Nr. 1, die Säcke mindestens die zur Kennzeichnung angegebene Stückzahl nach Anlage 3 Nr. 2 enthalten.

(2) Die Prüfung erstreckt sich bei Partien von

1. 1 bis 100 Bündeln auf mindestens 10 vom Hundert der Bündel,
2. 101 bis 1 000 Bündeln auf mindestens 2 vom Hundert der Bündel, jedoch nicht weniger als 10 Bündel,
3. über 1 000 Bündeln auf mindestens 1 vom Hundert der Bündel, jedoch nicht weniger als 20 Bündel.

Bei Topfreben und Kartonagereben sowie bei Pflanzgut in Säcken wird die Prüfung an mindestens 1 vom Hundert des vorgestellten Pflanzgutes durchgeführt. Bei Pflanzgut in Säcken sind mindestens 10 vom Hundert der Säcke zur Prüfung heranzuziehen.

(3) Die Prüfung findet nur statt, wenn

1. das Pflanzgut bis zum Abpacken nach der Sorte, im Fall eines nach Klonen getrennten Rebenbestandes nach Klonen und im Fall von Pfropfreben nach Pfropfkombinationen getrennt gehalten und gekennzeichnet wird;

2. derjenige, in dessen Betrieb die Prüfung stattfinden soll, der Anerkennungsstelle oder der von ihr bestimmten Stelle oder Person

- a) unter Angabe der Stückzahl angezeigt hat, daß das Pflanzgut aufbereitet ist und
- b) schriftlich erklärt hat, daß die Partie ausschließlich aus Rebenbeständen stammt, die sich bei ihrer Prüfung als für die Anerkennung geeignet erwiesen haben.

(4) Ergibt die Prüfung, daß die Anforderungen nicht erfüllt sind, so gestattet die Anerkennungsstelle auf Antrag eine weitere Beschaffenheitsprüfung, wenn durch Darlegung von Umständen glaubhaft gemacht wird, daß der festgestellte Mangel beseitigt ist.

§ 12

Bescheid

(1) In dem Bescheid über den Antrag auf Anerkennung sind anzugeben:

1. der Name des Antragstellers,
2. der Name des Vermehrs,
3. die Art und die Sortenbezeichnung sowie die Bezeichnung des Klones,
4. die Pflanzgutart (§ 2 Nr. 1),
5. die Größe und Bezeichnung der Vermehrungsfläche, außer bei Pfropfreben, Topfreben und Kartonagereben,
6. im Falle der Anerkennung
 - a) die Anzahl der Bündel oder Säcke und deren Stückzahl, bei Topfreben und Kartonagereben statt dessen die angegebene Stückzahl,
 - b) die Kategorie,
 - c) die Anerkennungsnummer.

(2) Die Anerkennungsnummer setzt sich aus dem Buchstaben „D“ und einem Schrägstrich, dem für den Sitz der Anerkennungsstelle geltenden Unterscheidungszeichen der Verwaltungsbezirke nach § 23 Abs. 2 in Verbindung mit Anlage I der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (Kennzeichen der Anerkennungsstelle) und einer mehrstelligen, von der Anerkennungsstelle festgesetzten Zahl zusammen.

(3) Pfropfreben werden eingestuft in die Kategorie

1. Basispflanzgut, wenn Edelreis und Unterlage als Basispflanzgut anerkannt waren,
2. Zertifiziertes Pflanzgut, wenn das Edelreis als Basispflanzgut und die Unterlage als Zertifiziertes Pflanzgut oder wenn das Edelreis als Zertifiziertes Pflanzgut und die Unterlage als Basispflanzgut oder Zertifiziertes Pflanzgut anerkannt war.

(4) Die Anerkennungsstelle benachrichtigt den Vermehrer von der Erteilung des Bescheides.

(5) Erfüllt Pflanzgut, dessen Anerkennung als Basispflanzgut beantragt worden ist, nicht die Anforderungen für Basispflanzgut, so wird es auf Antrag als Zertifiziertes Pflanzgut anerkannt, wenn es aus anerkanntem Vorstufenpflanzgut erwachsen ist und die Anforderungen für Zertifiziertes Pflanzgut erfüllt.

§ 13

Nachprüfung

(1) Die Anerkennungsstelle prüft, soweit sie dies für erforderlich hält, anerkanntes Pflanzgut daraufhin nach, ob es sortenecht ist und erkennen läßt, daß die Anforderungen an den Gesundheitszustand erfüllt waren. Für die Nachprüfung können bei der Beschaffenheitsprüfung nach § 11 Proben von bis zu 50 Stück je Partie entnommen werden.

(2) Soweit die Bundesrepublik Deutschland durch Rechtsakte von Organen der Europäischen Gemeinschaften verpflichtet ist,

1. eine Nachprüfung durchzuführen, wird diese vom Bundessortenamt durchgeführt;
2. Proben für eine Nachprüfung außerhalb des Geltungsbereichs des Saatgutverkehrsgesetzes zur Verfügung zu stellen, leitet das Bundessortenamt die Proben an die Stelle weiter, die die Nachprüfung durchführt.

(3) Die Anerkennungsstelle leitet die erforderlichen Proben in den Fällen des Absatzes 2 dem Bundessortenamt zu.

§ 14

Verfahren für die Nachprüfung durch Anbau

Die Nachprüfung durch Anbau soll in der der Probenahme folgenden Vegetationsperiode durchgeführt werden. Die Proben für die Nachprüfung durch Anbau sind zusammen mit Vergleichsproben anzubauen.

§ 15

Rücknahme der Anerkennung

Wird auf Grund des Ergebnisses der Nachprüfung die Anerkennung zurückgenommen und ist der Antragsteller nicht mehr im Besitz des Pflanzgutes, so hat er der Anerkennungsstelle Namen und Anschrift desjenigen mitzuteilen, an den er das Pflanzgut abgegeben hat. Dies gilt entsprechend für den Erwerber dieses Pflanzgutes. Die Anerkennungsstelle, welche die Anerkennung zurückgenommen hat, hat die für den Besitzer des Pflanzgutes zuständige Anerkennungsstelle unter Angabe der Pflanzgutart (§ 2 Nr. 1), der Sortenbezeichnung und der Bezeichnung des Klones sowie der Anerkennungsnummer oder Betriebsnummer des Erzeugers von der Rücknahme zu unterrichten.

Abschnitt 3

Verpackung, Kennzeichnung und Verschließung

§ 16

Verpackung

Edelreiser mit einem veredelungsfähigen Auge, veredelungsfähige blinde Unterlagsreben, Blindholz, Wurzel- und Pfropfreben dürfen nur gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht oder gewerbsmäßig oder sonst zu Erwerbszwecken eingeführt werden, wenn sie in Bündeln oder in ungebrauchten Säcken aus nicht gefärbter Polyäthylen-Folie mit einer Mindeststärke von 0,2 mm oder Folie aus anderem Material mit mindestens gleicher Eignung verpackt sind.

deln oder in ungebrauchten Säcken aus nicht gefärbter Polyäthylen-Folie mit einer Mindeststärke von 0,2 mm oder Folie aus anderem Material mit mindestens gleicher Eignung verpackt sind.

§ 17

Etikett

(1) Vor der Beschaffenheitsprüfung nach § 11 ist jedes Bündel oder jeder Sack des Pflanzgutes durch den Antragsteller oder den von ihm Beauftragten mit einem Etikett zu kennzeichnen.

(2) Das Etikett muß aus wasserfestem und reißfestem Material bestehen, rechteckig und mindestens 110 x 67 mm, bei Wurzelreben und Pfropfreben mindestens 80 x 70 mm, groß sein, die jeweilige Kennfarbe haben und als unverwischbaren Aufdruck die jeweiligen Angaben nach Anlage 4 enthalten; sie können auch zusätzlich in anderen Sprachen gemacht werden.

(3) Bei Basispflanzgut oder Zertifiziertem Pflanzgut kann auf dem Etikett zusätzlich oder auf einem Zusatzeetikett der Vermerk „Das Vorstufenpflanzgut/Basispflanzgut ist von ... (Stelle) nach dem ... (Testverfahren) geprüft; dabei ist ein Befall mit ... (Viruskrankheit) nicht festgestellt worden“ angegeben werden, wenn das Pflanzgut von Ausgangspflanzen abstammt, bei denen in einer mindestens dreijährigen Prüfung durch eine von der Anerkennungsstelle benannte Stelle

1. in einem Indikatorverfahren mit Reben oder
2. bei Reisigkrankheit auch in einem Indikatorverfahren mit krautigen Pflanzen oder in einem serologischen Verfahren

ein Befall mit Blattrollkrankheit und Reisigkrankheit, bei Unterlagsreben auch mit Fleckkrankheit, nicht festgestellt worden ist. Der Zusatz darf nur angebracht werden, solange auf der Vermehrungsfläche, von der das Pflanzgut stammt, an keiner Pflanze die Viruskrankheit festgestellt worden ist, auf die sich der Zusatz bezieht. Bei Pfropfreben darf der Zusatz nur angebracht werden, wenn die Bedingungen für Unterlage und Edelreis erfüllt sind. Die Anerkennungsstelle kann vom Antragsteller verlangen, daß ihr oder der von ihr bestimmten Stelle oder Person die Erfüllung der Voraussetzungen für die zusätzliche Kennzeichnung nachgewiesen wird.

§ 18

Angaben in besonderen Fällen

(1) Die Bündel oder Säcke von anerkanntem Pflanzgut müssen auf dem Etikett oder einem Zusatzeetikett jeweils zusätzlich folgende Angabe tragen:

1. „Zur Ausfuhr bestimmt“ bei Pflanzgut, das zum Inverkehrbringen in einem anderen Mitgliedstaat bestimmt ist (§ 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 des Saatgutverkehrsgesetzes);
2. „Zur Ausfuhr außerhalb der EWG“ bei Pflanzgut, das nach § 4 Abs. 2 des Saatgutverkehrsgesetzes anerkannt worden oder das nicht zum Anbau in einem Mitgliedstaat bestimmt ist (§ 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 des Saatgutverkehrsgesetzes).

(2) Hat das Bundessortenamt die Sortenzulassung oder ihre Verlängerung mit einer Auflage für die Kennzeichnung des Pflanzgutes der Sorte verbunden, so ist auf dem Etikett oder einem Zusatztickett zusätzlich eine Angabe entsprechend der Auflage anzubringen.

(3) Die Bündel oder Säcke mit eingeführtem Pflanzgut, für das eine nach § 16 des Saatgutverkehrsgesetzes gleichgestellte Anerkennung vorliegt, müssen in der in Rechtsakten von Organen der Europäischen Gemeinschaften bestimmten Form gekennzeichnet sein. Soweit die Bündel oder Säcke nicht in deutscher Sprache gekennzeichnet oder die Angaben zur Kennzeichnung nicht in die deutsche Sprache übersetzt sind, sind sie nach Ankunft am ersten Bestimmungsort im Geltungsbereich des Saatgutverkehrsgesetzes mit einem Zusatztickett zu versehen, das die Angaben des Originaltickettes in deutscher Sprache enthält. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn am ersten Bestimmungsort im Geltungsbereich des Saatgutverkehrsgesetzes das Pflanzgut veredelt, bewurzelt oder in kleinen Mengen an Letztverbraucher abgegeben werden soll.

§ 19

Schließung der Bündel und Säcke

(1) Der Antragsteller oder der von ihm Beauftragte hat Bündel vor und Säcke sofort nach der Beschaffenheitsprüfung zu schließen und mit einer Verschlusssicherung zu versehen.

(2) Die mit Verschlusssicherung versehenen Bündel oder Säcke müssen so beschaffen sein, daß jeder Zugriff auf den Inhalt oder das Etikett die Verschlusssicherung unbrauchbar macht oder andere deutliche Spuren hinterläßt.

(3) Als Verschlusssicherung ist eine Plombe aus ungefärbtem Weißblech zu verwenden, welche die Aufschrift „Anerkanntes Pflanzgut“ und die Betriebsnummer des Betriebes, in dem das Pflanzgut gebündelt wird, trägt.

(4) Die nach Anlage 4 erforderliche Betriebsnummer wird Betrieben, die Pflanzgut bündeln, von der Anerkennungsstelle, in deren Bereich der Betrieb liegt, auf Antrag festgesetzt. Die Betriebsnummer setzt sich aus dem Buchstaben „D“, einer Zahl und dem Kennzeichen der Anerkennungsstelle zusammen.

§ 20

Topfreben und Kartonagereben

Topfreben und Kartonagereben dürfen ungebündelt gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht werden, sofern dem Erwerber bei der Übergabe schriftlich angegeben werden:

1. der Name und die Anschrift des Erzeugers und seine Betriebsnummer,
2. die Kategorie, die Sortenbezeichnung und die Bezeichnung des Klones, bei Ppropfreben getrennt nach Edelreis und Unterlage;

die Vorschriften der §§ 17 und 18 über die Kennzeichnung und des § 19 über die Schließung sind nicht anzuwenden.

§ 21

Abgabe in kleinen Mengen

Zertifiziertes Pflanzgut und Standardpflanzgut darf aus vorschriftsmäßig gekennzeichneten und verschlossenen Bündeln oder Säcken bis zu der höchsten in Anlage 3 Nr. 1 jeweils festgesetzten Stückzahl ungekennzeichnet und ohne verschlossene Verpackung an Letztverbraucher abgegeben werden, sofern dem Erwerber auf Verlangen bei der Übergabe schriftlich angegeben werden:

1. die Pflanzgutart (§ 2 Nr. 1),
2. die Kategorie,
3. die Sortenbezeichnung,
4. die Bezeichnung des Klones,
5. die Anerkennungsnummer oder die Betriebsnummer des Erzeugers.

§ 22

Kennzeichnung von nicht anerkanntem Pflanzgut in besonderen Fällen

(1) Wird Pflanzgut, das nicht anerkannt ist, in den Fällen des § 3 Abs. 1 Nr. 5 bis 7 und Abs. 2 des Saatgutverkehrsgesetzes gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht, so ist jedes Bündel oder jeder Sack mit einem besonderen Etikett zu versehen. Dieses Etikett muß folgende Angaben enthalten:

1. Name und Anschrift des Absenders;
2. die Pflanzgutart (§ 2 Nr. 1);
3. die Sortenbezeichnung und die Bezeichnung des Klones sowie
4. im Falle
 - a) des § 3 Abs. 1 Nr. 5 des Saatgutverkehrsgesetzes den Hinweis „Nicht anerkanntes Vorstufenpflanzgut zum vertraglichen Vermehrungsanbau“,
 - b) des § 3 Abs. 1 Nr. 6 des Saatgutverkehrsgesetzes den Hinweis „Nicht anerkanntes Pflanzgut, zur Bearbeitung“,
 - c) des § 3 Abs. 1 Nr. 7 des Saatgutverkehrsgesetzes je nach Verwendungszweck den Hinweis „Pflanzgut für Züchtungszwecke“, „Pflanzgut für Forschungszwecke“, „Pflanzgut für Ausstellungszwecke“ oder „Zum Anbau außerhalb der EWG bestimmt“,
 - d) des § 3 Abs. 2 des Saatgutverkehrsgesetzes je nach Verwendungszweck den Hinweis „Pflanzgut einer nicht zugelassenen Sorte zum vertraglichen Vermehrungsanbau“ oder „Pflanzgut einer nicht zugelassenen Sorte für Anbauversuche“; hat das Bundessortenamt die Genehmigung mit einer Auflage für die Kennzeichnung des Pflanzgutes verbunden, so ist eine Angabe entsprechend der Auflage zu machen.

Satz 1 gilt nicht für Topfreben oder Kartonagereben, wenn die in Satz 2 vorgeschriebenen Angaben schriftlich gegenüber dem Erwerber bei der Übergabe gemacht werden.

(2) Eine zusätzliche Angabe nach § 17 Abs. 3 ist zulässig.

Abschnitt 4
Schlußvorschriften

§ 23

Übergangsvorschriften

(1) Pfropfreben, die unter Verwendung von Standardpflanzgut der Ertragsrebsorte Roter Traminer hergestellt werden, dürfen bis 30. April 1987 als Standardpflanzgut anerkannt werden, wenn es sich um eine Kombination von anerkanntem Edelreis und anerkannter Unterlage handelt, die nicht dem § 12 Abs. 3 entspricht.

(2) Die Anerkennungsstelle kann zulassen, daß die Bestandsbesichtigung auf Vermehrungsflächen, für deren Aufwuchs die Anerkennung bis zum 31. Dezember 1990 erstmalig beantragt wird, auch ohne den in § 7 Abs. 2 vorgesehenen Nachweis durchgeführt wird.

(3) Der Aufwuchs von Mutterrebenbeständen zur Erzeugung von Pflanzgut der Ertragsrebsorte Müllerrebe und der Unterlagsrebsorte Riparia x Rupestris 3309 Couderc darf bis zum 31. Mai 1993, Pfropfreben mit diesen Sorten dürfen unter der Voraussetzung des Absatzes 1 bis zum 30. April 1995 als Standardpflanzgut anerkannt werden. Sind bei der Erzeugung von Pflanzgut dieser Sorten, dessen Anerkennung als Zertifiziertes Pflanzgut beantragt war, die in Anlage 1 festgesetzten Anforderungen für Zertifiziertes Pflanzgut nicht erfüllt, so wird das Pflanzgut auf Antrag als Standardpflanzgut anerkannt, wenn es die Anforderungen für Standardpflanzgut erfüllt. Pfropfreben, die unter Verwendung von Standardpflanzgut hergestellt werden, werden in die Kategorie Standardpflanzgut eingestuft.

(4) Die nach § 17 Abs. 3 zulässige Kennzeichnung darf bis zum 30. Juni 1995 auch vorgenommen werden,

wenn die Prüfung von Ausgangspflanzen durch eine Stelle durchgeführt worden ist, die von der Anerkennungsstelle nachträglich hierfür benannt worden ist.

(5) Pfropfreben, deren Edelreis als Basispflanzgut und deren Unterlage als Zertifiziertes Pflanzgut anerkannt war, dürfen bis zum 1. Januar 1997 in die Kategorie Basispflanzgut eingestuft werden.

(6) Mutterrebenbestände zur Erzeugung von Basispflanzgut, deren Anerkennung bis zum 31. Dezember 1996 erstmals beantragt wird, brauchen nicht mit Vorstufenpflanzgut erstellt zu sein, das bei einer Prüfung nach § 17 Abs. 3 einen Befall mit den dort genannten Viruskrankheiten nicht hat erkennen lassen. Basispflanzgut aus solchen Vermehrungsanlagen darf bis zum 31. März 2002 anerkannt werden.

(7) Bündel und Säcke mit Pflanzgut, die bis zum 31. Dezember 1987 erstmalig in den Verkehr gebracht werden, dürfen auch mit Etiketten, die den bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Vorschriften entsprechen, gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht werden.

§ 24

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 64 des Saatgutverkehrsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 25

-Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rebenpflanzgutverordnung vom 2. Juli 1975 (BGBl. I S. 1727), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 22. Mai 1984 (BGBl. I S. 691), außer Kraft.

Bonn, den 21. Januar 1986

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Ignaz Kiechle

Anlage 1
(zu § 6 Satz 1)**Anforderungen an den Rebenbestand****1 Allgemeines**

- 1.1 Der Aufwuchs darf keine Pflanzen einer anderen Rebensorte und bei Abschluß der Bestandsbesichtigung keine Pflanzen aufweisen, die nicht hinreichend sortenecht sind.
- 1.2 Rebenbestände zur Erzeugung von Basispflanzgut dürfen keine schädlichen Virose, insbesondere keine Reisigkrankheit oder Blattrollkrankheit, aufweisen; Rebenbestände zur Erzeugung von Zertifiziertem Pflanzgut und von Standardpflanzgut dürfen keine Pflanzen, die Symptome schädlicher Virose aufweisen, enthalten.
- 1.3 Der Aufwuchs darf nicht in einem Ausmaß von Schadorganismen befallen sein, daß der Pflanzgutwert beeinträchtigt wird.

2 Mutterrebenbestände

- 2.1 Die Rebenbestände müssen so angelegt sein, daß eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung möglich ist.
- 2.2 Jede Sorte, bei nach Klonen getrenntem Bestand jeder Klon, muß mit ganzer Zeile auslaufen.
- 2.3 Der Anteil der Fehlstellen darf bei der Erzeugung von Zertifiziertem Pflanzgut nicht mehr als 5 v. H., bei der Erzeugung von Standardpflanzgut nicht mehr als 10 v. H. betragen.
- 2.4 Ausbildung, Reife und Ertrag des Holzes, bei Ertragsreben auch der Trauben, müssen die Ruten als für den Nutzungszweck geeignet erscheinen lassen.

3 Rebschulen

- 3.1 Die Rebschulen müssen von Ertragsweinbergen so abgegrenzt sein, daß eine Übertragung von Schadorganismen über die Wurzeln ausgeschlossen ist.
- 3.2 Der Bestand einer Sorte ist durch einen deutlichen Abstand von den Beständen anderer Sorten zu trennen. Anfang und Ende des Bestandes jeder Sorte und jedes Klones, bei Pfropfreben jeder Kombination, sind kenntlich zu machen.

4 Topfreben und Kartonagereben

- 4.1 Die Abhärtung muß abgeschlossen sein.
- 4.2 Das Pflanzgut muß deutlich getrennt nach den jeweiligen Kombinationen vorgestellt werden.

Anlage 2
 (zu § 6 Satz 2)

Anforderungen an die Beschaffenheit des Pflanzgutes
1 Allgemeines

- 1.1 Das Pflanzgut darf keinen Besatz mit Pflanzgut anderer Sorten aufweisen.
- 1.2 Der Anteil an ganz oder teilweise verdorrt, verdorbenem, verdrehtem, verletztem, zerdrücktem, zerbrochenem und durch Hagel oder Frost geschädigtem Pflanzgut darf zusammen 4 v. H. nicht überschreiten.
- 1.3 Das Pflanzgut darf nicht in einem Ausmaß von Schadorganismen befallen sein, daß der Pflanzgutwert beeinträchtigt wird.

2 Sortierung

- 2.1 Die Partie muß dem Nutzungszweck entsprechend sortiert sein.
- 2.2 Das Pflanzgut muß folgenden Anforderungen entsprechen:

Art des Pflanzgutes	Durchmesser ¹⁾ (mm)	Mindestlänge (cm)
1	2	3
Edelreiser mit 1 veredelungsfähigen Auge ²⁾	6,5 bis 11,0 ⁵⁾	6,5
andere Edelreiser ³⁾	6,5 bis 11,0 ⁶⁾	80 ⁹⁾
veredelungsfähige blinde Unterlagsreben ³⁾⁴⁾	6,5 bis 11,0 ⁶⁾	120 ⁹⁾
Blindholz		
a) Vitis vinifera	mindestens 5,5 ⁷⁾	30 ⁹⁾
b) anderes Blindholz	mindestens 5,5 ⁷⁾	55 ⁹⁾
Wurzelreben		
a) bewurzelte Unterlagen	mindestens 6,5 ⁸⁾	30 ¹⁰⁾
b) andere Wurzelreben	mindestens 6,5 ⁸⁾	22 ¹⁰⁾
Pfropfreben	—	25 ¹¹⁾

1) gemessen von Schmalseite zu Schmalseite

2) bei Edelreisern mit 1 veredelungsfähigen Auge müssen die Schnitte mindestens 1,5 cm oberhalb und mindestens 5 cm unterhalb des Auges vorgenommen sein

3) bei anderen Edelreisern und veredelungsfähigen blinden Unterlagsreben darf der Durchmesser höchstens 25 v. H. der Rutenteile einer Partie an der schwächsten Stelle des letzten vollständigen Internodiums am schwächeren Ende 7,5 mm unterschreiten oder 10 mm überschreiten. Der Schnitt muß mindestens 2 cm unterhalb des untersten Auges vorgenommen sein.

4) bei veredelungsfähigen blinden Unterlagsreben in Bündeln dürfen höchstens 20 v. H. der Bündel einer Partie aus Rutenteilen bestehen, deren Mindestlänge jeweils 40 oder 80 cm beträgt

5) an der schwächsten Stelle des unteren Internodienteils

6) an der schwächsten Stelle des letzten vollständigen Internodiums am schwächeren Ende; Durchmesser an der schwächsten Stelle des letzten vollständigen Internodiums am stärkeren Ende höchstens 12 mm

7) an der schwächsten Stelle des letzten vollständigen Internodiums am schwächeren Ende

8) in der Mitte des Internodiums unterhalb des obersten Triebes

9) von der Basis des untersten Knotens bis zum obersten Internodium einschließlich

10) vom Wurzelansatz bis zum Ansatz des obersten Triebes

11) Länge der Wurzelstange

3 Sonstige Anforderungen

- 3.1 Edelreiser mit mehr als 1 veredelungsfähigen Auge müssen bei den Sorten Blauer Limberger, Blauer Trollinger und Dornfelder mindestens 5, bei anderen Sorten mindestens 7 veredelungsfähige Augen aufweisen.
- 3.2 Bei Wurzelreben müssen mindestens 3 Wurzeln vorhanden sein, die hinreichend gleichmäßig auf den Wurzelkranz verteilt und gut entwickelt sind. Jede Pflanze muß einen gut entwickelten Trieb haben, dessen unterer Teil eine ausreichende Holzreife aufweist.
- 3.3 Für Pfropfreben gilt Nummer 3.2 entsprechend mit der Maßgabe, daß mindestens 3 Fußwurzeln vorhanden sein müssen.
- 3.4 Pfropfreben müssen bei allseitiger Kallusbildung eine gleichmäßige und hinreichend feste Verwachsung aufweisen.
- 3.5 Bei Wurzelreben und Pfropfreben dürfen keine wachstumshemmenden Schäden und Verletzungen vorliegen.
- 3.6 Bei Topfreben und Kartonagereben muß der Trieb einschließlich der Triebspitze gut ausgebildet und der Ballen gut durchwurzelt sein. Die Nummern 3.4 und 3.5 gelten entsprechend.

Anlage 3

(zu § 11 Abs. 1, § 21 Abs. 1)

Inhalt der Bündel und Säcke

Art des Pflanzgutes		Angegebene Stückzahl je Bündel oder Sack
1		2
1	Bündel	
1.1	Edelreiser mit mindestens 7, bei den Sorten Blauer Limberger, Blauer Trollinger oder Dornfelder mindestens 5 veredelungsfähigen Augen	100 oder 200
1.2	veredelungsfähige blinde Unterlagsreben	200
1.3	Blindholz	200 oder 500
1.4	Wurzelreben	50
1.5	Pfropfreben	25
2	Säcke	
2.1	Edelreiser mit 1 veredelungsfähigen Auge	500
2.2	veredelungsfähige blinde Unterlagsreben	200
2.3	Blindholz	200 oder 500
2.4	Wurzelreben	100
2.5	Pfropfreben	50 oder 100

Bei Säcken nach den Nummern 2.1 und 2.2 darf auch ein Vielfaches der jeweils festgesetzten Stückzahl angegeben werden.

Anlage 4
(zu § 17 Abs. 2, § 19 Abs. 4)**Angaben auf dem Etikett**

- 1 Basispflanzgut, Zertifiziertes Pflanzgut, Standardpflanzgut
 - 1.1 Rebenpflanzgut außer Wurzelreben und Pfropfreben
 - 1.1.1 „EWG-Norm“
 - 1.1.2 „Bundesrepublik Deutschland“
 - 1.1.3 Kennzeichen der Anerkennungsstelle
 - 1.1.4 Pflanzgutart
 - 1.1.5 Sortenbezeichnung, gegebenenfalls Klon
 - 1.1.6 Kategorie
 - 1.1.7 Anerkennungsnummer
 - 1.1.8 Erzeugerland
 - 1.1.9 Inhalt (Stück)
 - 1.1.10 Mindestlänge (cm)
 - 1.1.11 Name und Anschrift oder Betriebsnummer des Erzeugers
 - 1.2 Wurzelreben
 - 1.2.1 „EWG-Norm“
 - 1.2.2 „Bundesrepublik Deutschland“
 - 1.2.3 „Wurzelreben“
 - 1.2.4 Kennzeichen der Anerkennungsstelle
 - 1.2.5 Sortenbezeichnung, gegebenenfalls Klon
 - 1.2.6 Kategorie
 - 1.2.7 Erzeugerland
 - 1.2.8 Name und Anschrift oder Betriebsnummer des Erzeugers
 - 1.3 Pfropfreben
 - 1.3.1 „EWG-Norm“
 - 1.3.2 „Bundesrepublik Deutschland“
 - 1.3.3 „Pfropfreben“
 - 1.3.4 Kennzeichen der Anerkennungsstelle
 - 1.3.5 „Edelreis . . .“ (Sortenbezeichnung, gegebenenfalls Klon)
 - 1.3.6 „Unterlage . . .“ (Sortenbezeichnung, gegebenenfalls Klon)
 - 1.3.7 Kategorie
 - 1.3.8 Erzeugerland
 - 1.3.9 Name und Anschrift oder Betriebsnummer des Erzeugers
- 2 Anerkanntes Vorstufenpflanzgut
 - 2.1 Rebenpflanzgut außer Wurzelreben und Pfropfreben
 - 2.1.1 Angaben nach den Nummern 1.1.2 bis 1.1.5 und 1.1.7 bis 1.1.11
 - 2.1.2 „Vorstufenpflanzgut“
 - 2.2 Wurzelreben und Pfropfreben
 - 2.2.1 Angaben jeweils nach den Nummern 1.2.2 bis 1.2.5, 1.2.7 und 1.2.8 sowie 1.3.2 bis 1.3.6, 1.3.8 und 1.3.9
 - 2.2.2 „Vorstufenpflanzgut“

Saatgutaufzeichnungsverordnung

Vom 21. Januar 1986

Auf Grund des § 27 Satz 2 des Saatgutverkehrsgesetzes vom 20. August 1985 (BGBl. I S. 1633) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

(1) Wer Saatgut gewerbsmäßig in den Verkehr bringt, abfüllt oder für andere bearbeitet, hat über alle Eingänge und Ausgänge von Saatgut systematische Aufzeichnungen zu machen, denen zu entnehmen sind:

1. der Tag, an dem das Saatgut in seinen Besitz oder seine Verfügungsgewalt gelangt ist;
2. der Lieferant;
3. der Tag des Ausgangs;
4. der Empfänger oder der Verbleib;
5. das Gewicht oder bei
 - a) nach Stückzahl abgepackten Packungen oder Behältnissen die Anzahl der Packungen oder Behältnisse sowie die in ihnen enthaltene Stückzahl,
 - b) Kleinpackungen die Anzahl der Packungen sowie ihre Füllmenge,
 - c) Bündeln von Reben die Anzahl der Bündel und ihre Stückzahl,
 - d) Topfreben und Kartonagereben die Stückzahl;
6. die Art, die Kategorie und, außer bei Handelssaatgut und Behelfssaatgut, die Sortenbezeichnung; bei Saatgutmischungen statt dessen der Verwendungszweck;
7. bei
 - a) anerkanntem Saatgut – außer in Kleinpackungen – die Anerkennungsnummer,
 - b) Wurzelreben und Pfropfreben die Betriebsnummer,
 - c) Standardsaatgut – außer in Kleinpackungen – die Bezugsnummer,
 - d) Handelssaatgut – außer in Kleinpackungen – die Zulassungsnummer,
 - e) Behelfssaatgut – außer in Kleinpackungen – die Partienummer,
 - f) Saatgut, das entsprechend den Regeln eines OECD-Systems gekennzeichnet ist, die Referenznummer,
 - g) Saatgutmischungen – außer in Kleinpackungen – die Mischungsnummer;
8. im Falle der Bearbeitung von Saatgut
 - a) das Gewicht vor und nach der Bearbeitung; Nummer 5 Buchstabe a und b gilt entsprechend,
 - b) durch Pillierung, Granulierung oder Inkrustierung oder Hinzufügung fester Zusätze die Art der Behandlung und das ungefähre Verhältnis des Gewichtes der reinen Körner oder Knäuel zum Gesamtgewicht,
 - c) die Wiederverschließungsnummer;
9. im Falle der Herstellung von Saatgutmischungen
 - a) jeder Bestandteil unter Angabe der Art, der Kategorie und, außer bei Handelssaatgut und Behelfssaatgut, der Sortenbezeichnung sowie jeweils der Anerkennungs-, Bezugs-, Zulassungs-, Partie- oder Referenznummer oder bei Kleinpackungen der Kenn-, Partie- oder Mischungsnummer,
 - b) das Gewicht und der Anteil jedes Bestandteils in vom Hundert des Gewichtes,
 - c) die Mischungsnummer,
 - d) der Verwendungszweck;
10. im Falle der Herstellung von Kleinpackungen
 - a) jeweils die Anerkennungs-, Bezugs-, Zulassungs-, Partie-, Referenz-, Mischungs- oder Kennnummer der für die Herstellung der Kleinpackungen verwendeten Partien,
 - b) das Gewicht oder die Stückzahl des verwendeten Saatgutes,
 - c) die Anzahl und die Füllmenge der Kleinpackungen,
 - d) jeweils die Kenn-, Partie- oder Mischungsnummer der Kleinpackungen; bei Packungen, die mit einer Klebmarke der Anerkennungsstelle versehen sind, auch die laufende Nummer der Klebmarke.

(2) Wird Saatgut, für das ein Antrag auf Anerkennung gestellt worden war, für einen anderen Verwendungszweck vorgesehen, so muß den Aufzeichnungen sein Verbleib zu entnehmen sein.

(3) Beim Ausgang von Gemüsesaatgut an Letztverbraucher sind Angaben über den Empfänger oder den Verbleib sowie die Angabe der jeweiligen Nummer nach Absatz 1 Nr. 7 entbehrlich. Beim Ausgang von Saatgut in Kleinpackungen oder in kleinen Mengen (§ 42 der Saatgutverordnung, § 31 der Pflanzkartoffelverordnung oder § 21 der Rebenpflanzgutverordnung) an Letztverbraucher sind Aufzeichnungen entbehrlich.

(4) Werden bei den Aufzeichnungen Schlüsselzahlen oder Schlüsselzeichen verwendet, so müssen sie für die zuständige Behörde klar verständlich sein.

§ 2

(1) Bei eingeführtem Saatgut muß auch die vom Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft für die Partie erteilte Nummer des Bestätigungsvermerks der Einfuhranzeige oder im Falle einer nach § 18 Abs. 2 des Saatgutverkehrsgesetzes genehmigten Einfuhr die Nummer der Genehmigung den Aufzeichnungen desjenigen zu entnehmen sein, in dessen Besitz oder Verfügungsgewalt das Saatgut im Geltungsbereich des Saatgutverkehrsgesetzes zuerst gelangt. Ist bei solchem Saatgut die jeweilige Nummer nach § 1 Abs. 1 Nr. 7 im Zeitpunkt der Aufzeichnung nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 auf Grund besonderer Verhältnisse noch nicht bekannt, so kann an ihre Stelle vorübergehend eine Bezugnahme auf das Transportmittel treten; die Aufzeichnung der Nummer nach § 1 Abs. 1 Nr. 7 ist unverzüglich nachzuholen.

(2) Wird die jeweilige Nummer nach § 1 Abs. 1 Nr. 7 für eine Partie neu festgesetzt, so muß diese Nummer den Aufzeichnungen des Betriebes zu entnehmen sein, welcher den die Neufestsetzung verursachenden Antrag gestellt hat.

(3) Die jeweilige Nummer nach Absatz 1 Satz 1 oder § 1 Abs. 1 Nr. 7 kann entfallen, wenn sie sich aus sonstigen Geschäftsunterlagen des aufzeichnungspflichtigen Betriebes nachprüfbar ergibt.

§ 3

Bis zum 30. Juni 1987 genügt es, wenn die Aufzeichnungen nach den bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Vorschriften geführt werden.

§ 4

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 64 des Saatgutverkehrsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Saatgutkontrollbuchverordnung vom 16. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2579) außer Kraft.

Bonn, den 21. Januar 1986

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Ignaz Kiechle

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
9. 12. 85	Verordnung (EWG) Nr. 3522/85 des Rates zur Festsetzung des Richtsatzes für den Fettgehalt der nach Irland und dem Vereinigten Königreich eingeführten standardisierten Vollmilch für das Milchwirtschaftsjahr 1986/87	L 336/1 14. 12. 85
10. 12. 85	Verordnung (EWG) Nr. 3523/85 des Rates zur sechsten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch	L 336/2 14. 12. 85
10. 12. 85	Verordnung (EWG) Nr. 3524/85 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 872/84 zur Festlegung der Grundregeln für die Gewährung der Prämie zugunsten der Schaffleischerzeuger	L 336/5 14. 12. 85
16. 12. 85	Verordnung (EWG) Nr. 3549/85 der Kommission zur Abweichung von der Qualitätsnorm für Zitrusfrüchte	L 338/17 17. 12. 85
17. 12. 85	Verordnung (EWG) Nr. 3562/85 der Kommission zur Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 3143/85 betreffend die Angaben auf der Verpackung von Butterfett	L 339/34 18. 12. 85
5. 12. 85	Verordnung (EWG) Nr. 3540/85 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen für die besonderen Maßnahmen für Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen	L 342/1 19. 12. 85
18. 12. 85	Verordnung (EWG) Nr. 3571/85 der Kommission zur dritten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2033/85 hinsichtlich der Gesamtgarantiemengen für Milch und Milcherzeugnisse	L 341/11 19. 12. 85
17. 12. 85	Verordnung (EWG) Nr. 3581/85 des Rates zur achten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 351/79 über den Zusatz von Alkohol zu Erzeugnissen des Weinsektors	L 343/6 20. 12. 85
17. 12. 85	Verordnung (EWG) Nr. 3588/85 der Kommission zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 1726/70 und (EWG) Nr. 2603/71 für den Sektor Tabak infolge des Beitritts Spaniens und Portugals	L 343/18 20. 12. 85
17. 12. 85	Verordnung (EWG) Nr. 3589/85 der Kommission zur Anpassung bestimmter Verordnungen für den Sektor Hopfen infolge des Beitritts Spaniens und Portugals	L 343/19 20. 12. 85
18. 12. 85	Verordnung (EWG) Nr. 3590/85 der Kommission über die Bescheinigung und das Analysebulletin, die bei der Einfuhr von Wein, Traubensaft und Traubenmost vorzulegen sind	L 343/20 20. 12. 85
20. 12. 85	Verordnung (EWG) Nr. 3615/85 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3375/85 über die Festsetzung der Preise, die für die Berechnung des Wertes der am 30. November 1985 bei der Intervention eingelagerten und auf das Haushaltsjahr 1986 zu übertragenden Agrarerzeugnisse zu berücksichtigen sind	L 344/40 21. 12. 85
19. 12. 85	Verordnung (EWG) Nr. 3642/85 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse	L 348/1 24. 12. 85
19. 12. 85	Verordnung (EWG) Nr. 3643/85 des Rates über die ab 1986 auf bestimmte Drittländer anwendbare Einfuhrregelung für Schaf- und Ziegenfleisch	L 348/2 24. 12. 85

		ABI. EG	
Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		– Ausgabe in deutscher Sprache –	
		Nr./Seite	vom
19. 12. 85	Verordnung (EWG) Nr. 3645/85 des Rates zur Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung (EWG) Nr. 3310/75 über die Landwirtschaft des Großherzogtums Luxemburg	L 348/5	24. 12. 85
23. 12. 85	Verordnung (EWG) Nr. 3653/85 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zu der ab 1986 auf dem Schaf- und Ziegenfleischsektor für bestimmte Drittländer geltenden Einfuhrregelung	L 348/21	24. 12. 85
23. 12. 85	Verordnung (EWG) Nr. 3654/85 der Kommission zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 hinsichtlich der Erteilung von Einfuhrlizenzen im Rahmen von Sonderregelungen im ersten Vierteljahr 1986 auf dem Sektor Rindfleisch	L 348/23	24. 12. 85
23. 12. 85	Verordnung (EWG) Nr. 3655/85 der Kommission über Durchführungsbestimmungen zu den Einfuhrregelungen im Rindfleischsektor gemäß den Verordnungen (EWG) Nr. 3582/85 und (EWG) Nr. 3583/85	L 348/24	24. 12. 85
23. 12. 85	Verordnung (EWG) Nr. 3656/85 der Kommission über die Menge hochwertigen Rindfleisches auf den Vereinigten Staaten von Amerika und Kanada, die im Rahmen der durch die Verordnung (EWG) Nr. 3655/85 für 1986 vorgesehenen Regelung eingeführt werden darf	L 348/30	24. 12. 85
23. 12. 85	Verordnung (EWG) Nr. 3657/85 der Kommission zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2146/85 über den Verkauf von unverarbeiteten Korinthen der Ernte 1984 im Besitz der griechischen Einlagerungsstellen zu im voraus festgesetzten Preis	L 348/31	24. 12. 85
23. 12. 85	Verordnung (EWG) Nr. 3659/85 der Kommission zur Festsetzung des in den französischen überseeischen Departments erzielten repräsentativen Ertrages von Sojabohnen für das zweite Halbjahr 1985	L 348/37	24. 12. 85
23. 12. 85	Verordnung (EWG) Nr. 3698/85 der Kommission zur dritten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2858/85 über den Verkauf von Schweinefleisch, das gemäß den Verordnungen (EWG) Nr. 772/85, (EWG) Nr. 978/85 und (EWG) Nr. 1477/85 von der belgischen Interventionsstelle gelagert wird	L 351/51	28. 12. 85
Andere Vorschriften			
9. 12. 85	Verordnung (EWG) Nr. 3467/85 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Äthylenglykol der Tarifstelle 29.04 C ex I des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Saudi-Arabien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3562/84 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 332/32	10. 12. 85
10. 12. 85	Verordnung (EWG) Nr. 3473/85 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3598/83 über die Mitteilung der Notierungen und die Festlegung der Liste der repräsentativen Märkte und Häfen für Fischereierzeugnisse auf Grund des Beitritts von Spanien und Portugal	L 333/10	11. 12. 85
10. 12. 85	Verordnung (EWG) Nr. 3474/85 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3191/82 hinsichtlich der Liste der repräsentativen Märkte und Einfuhrhäfen für Fischereierzeugnisse infolge des Beitritts von Spanien und Portugal	L 333/16	11. 12. 85
9. 12. 85	Verordnung (EWG) Nr. 3475/85 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2823/85 zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter Holzschuhe mit Ursprung in Schweden	L 333/18	11. 12. 85
10. 12. 85	Verordnung (EWG) Nr. 3476/85 der Kommission über die Einstellung des Stöckerfangs durch Schiffe der Gemeinschaft	L 333/19	11. 12. 85
10. 12. 85	Verordnung (EWG) Nr. 3477/85 der Kommission über die Einstellung des Schollenfangs durch Schiffe unter niederländischer Flagge	L 333/20	11. 12. 85
5. 12. 85	Verordnung (EWG) Nr. 3482/85 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für bestimmte handgearbeitete Waren (1986)	L 337/1	16. 12. 85

		ABI. EG	
Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		– Ausgabe in deutscher Sprache –	
		Nr./Seite	vom
5. 12. 85	Verordnung (EWG) Nr. 3483/85 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung der Gemeinschaftszollkontingente für bestimmte Gewebe und bestimmten Samt und Plüsch, auf Handwebstühlen hergestellt, der Tarifnummern ex 50.09, ex 55.07, ex 55.09 und ex 58.04 des Gemeinsamen Zolltarifs (1986)	L 337/31	16. 12. 85
10. 12. 85	Verordnung (EWG) Nr. 3491/85 der Kommission über die Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	L 334/9	12. 12. 85
10. 12. 85	Verordnung (EWG) Nr. 3492/85 der Kommission zur neunten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3035/79 zur Festlegung der Voraussetzungen für die Zulassung von „flue-cured“-Virginia und „light-air-cured“-Burley, einschließlich Burleyhybriden, „light-air-cured“-Maryland- und „fire-cured“-Tabak zur Tarifstelle 24.01 A des Gemeinsamen Zolltarifs	L 334/12	12. 12. 85
11. 12. 85	Verordnung (EWG) Nr. 3494/85 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für andere Uhren der Tarifnummer 91.04 des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in China, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3562/84 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 334/15	12. 12. 85
11. 12. 85	Entscheidung Nr. 3501/85/EGKS der Kommission zur Änderung der Entscheidung Nr. 528/76/EGKS über das gemeinschaftliche System von Maßnahmen der Mitgliedstaaten zugunsten des Steinkohlenbergbaus	L 335/8	13. 12. 85
12. 12. 85	Verordnung (EWG) Nr. 3502/85 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1577/81 zur Einführung eines Systems vereinfachter Verfahren zur Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	L 335/9	13. 12. 85
12. 12. 85	Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 3517/85 des Rates zur Einführung vorübergehender Sondermaßnahmen auf Grund des Beitritts Spaniens und Portugals betreffend die Einstellung von Beamten der Europäischen Gemeinschaften	L 335/55	13. 12. 85
12. 12. 85	Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 3518/85 des Rates zur Einführung von Sondermaßnahmen auf Grund des Beitritts Spaniens und Portugals betreffend das endgültige Ausscheiden von Beamten der Europäischen Gemeinschaften aus dem Dienst	L 335/56	13. 12. 85
12. 12. 85	Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 3519/85 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 260/68 zur Festlegung der Bestimmungen und des Verfahrens für die Erhebung der Steuer zugunsten der Europäischen Gemeinschaften	L 335/59	13. 12. 85
12. 12. 85	Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 3520/85 des Rates zur Änderung der Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 549/69 zur Bestimmung der Gruppen von Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, auf welche Artikel 12, Artikel 13 Absatz 2 und Artikel 14 des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Gemeinschaften Anwendung finden	L 335/60	13. 12. 85
12. 12. 85	Verordnung (EWG) Nr. 3521/85 des Rates zur endgültigen Vereinnahmung des auf Einfuhren von Rollenketten für Fahrräder mit Ursprung in der UdSSR erhobenen vorläufigen Antidumpingzolls und zur Verlängerung des vorläufigen Antidumpingzolls auf Einfuhren von Rollenketten für Fahrräder mit Ursprung in der Volksrepublik China	L 335/61	13. 12. 85
12. 12. 85	Verordnung (EWG) Nr. 3531/85 der Kommission zur Festlegung bestimmter technischer Maßnahmen und Kontrollmaßnahmen für die Fischereitätigkeit von Schiffen unter spanischer Flagge in den Gewässern der anderen Mitgliedstaaten außer Portugal	L 335/20	13. 12. 85
12. 12. 85	Verordnung (EWG) Nr. 3532/85 der Kommission über die Einstellung des Schollenfangs durch Schiffe unter der Flagge des Vereinigten Königreichs	L 335/27	13. 12. 85
13. 12. 85	Verordnung (EWG) Nr. 3534/85 der Kommission zur Änderung der Einfuhrmöglichkeiten für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Taiwan	L 335/31	13. 12. 85

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EG	
		– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	vom
13. 12. 85	Verordnung (EWG) Nr. 3539/85 der Kommission über die Einstellung des Makrelenfangs durch Schiffe unter der Flagge von Irland	L 335/48	13. 12. 85
12. 12. 85	Verordnung (EWG) Nr. 3541/85 des Rates zur Einreihung von Waren in Tarifstelle 27.03 A des Gemeinsamen Zolltarifs	L 338/1	17. 12. 85
12. 12. 85	Verordnung (EWG) Nr. 3542/85 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für nordamerikanische Seehechte (<i>Merluccius bilinearis</i>) der Tarifstelle ex 03.01 B I t) des Gemeinsamen Zolltarifs (1986)	L 338/2	17. 12. 85
12. 12. 85	Verordnung (EWG) Nr. 3543/85 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für gefrorene Filets vom Kabeljau (<i>Gadus morhua</i>) der Tarifstelle ex 03.01 B II b) 1 des Gemeinsamen Zolltarifs (1986)	L 338/5	17. 12. 85
12. 12. 85	Verordnung (EWG) Nr. 3544/85 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Kabeljau, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake, ganz, ohne Kopf oder zerteilt, der Tarifstelle 03.02 A I b) des Gemeinsamen Zolltarifs (1986)	L 338/8	17. 12. 85
16. 12. 85	Verordnung (EWG) Nr. 3548/85 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1859/82 über die Auswahl der Buchführungsbetriebe zum Zweck der Feststellung der Einkommen in den landwirtschaftlichen Betrieben	L 338/16	17. 12. 85
12. 12. 85	Verordnung (EWG) Nr. 3551/85 des Rates zur Aufteilung der Gemeinschaftsfangquoten in den kanadischen Gewässern für 1986 auf die Mitgliedstaaten	L 339/1	18. 12. 85
12. 12. 85	Verordnung (EWG) Nr. 3552/85 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für einige Fischereierzeugnisse (1986)	L 339/3	18. 12. 85
12. 12. 85	Verordnung (EWG) Nr. 3553/85 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für einige Fischereierzeugnisse, gesalzen, der Tarifstellen ex 03.02 A I b) und ex 03.02 A II a) des Gemeinsamen Zolltarifs (1986)	L 339/10	18. 12. 85
12. 12. 85	Verordnung (EWG) Nr. 3554/85 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für bestimmte Fische, zubereitet oder haltbar gemacht, der Tarifnummer ex 16.04 des Gemeinsamen Zolltarifs, mit Herkunft aus Portugal (1986)	L 339/13	18. 12. 85
16. 12. 85	Verordnung (EWG) Nr. 3557/85 der Kommission zur Verlängerung der Verordnung (EWG) Nr. 1888/83 über die gemeinschaftliche Überwachung der Einfuhren bestimmter Textilwaren mit Ursprung in Argentinien	L 339/20	18. 12. 85
16. 12. 85	Verordnung (EWG) Nr. 3558/85 der Kommission zur Änderung und Verlängerung der Verordnung (EWG) Nr. 2819/79, mit der die Einfuhr bestimmter Textilwaren aus bestimmten Drittländern einer Gemeinschaftsüberwachung unterworfen wird	L 339/21	18. 12. 85
16. 12. 85	Verordnung (EWG) Nr. 3559/85 der Kommission zur Verlängerung der Verordnungen (EWG) Nr. 3044/79, (EWG) Nr. 1782/80 und (EWG) Nr. 2295/82 über die Gemeinschaftsüberwachung der Einfuhren bestimmter Textilwaren mit Ursprung in Malta, Ägypten und der Türkei	L 339/26	18. 12. 85
17. 12. 85	Verordnung (EWG) Nr. 3561/85 der Kommission über die von den einzelstaatlichen Aufsichtsbehörden zu übermittelnden Angaben zur Kontrolle der Fischereitätigkeiten	L 339/29	18. 12. 85

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 23 80 67 bis 69.

Bezugpreise: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 54,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,65 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1983 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Vorinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 9,35 DM (8,25 DM zuzüglich 1,10 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 10,15 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

Bundesgesetzblatt-Einbanddecken 1985

Auslieferung ab Februar 1986

Teil I: 17,20 DM

(2 Einbanddecken) einschließlich Porto und Verpackung

Teil II: 17,20 DM

(2 Einbanddecken) einschließlich Porto und Verpackung

7 % MwSt. sind enthalten

Ausführung: Halbleinen, Rücken mit Goldschrift, wie in den vergangenen Jahren.

Hinweis: Einbanddecken für Teil I und Teil II können jetzt auch zur Fortsetzung bestellt werden.

Achtung: Zur Vermeidung von Doppellieferungen bitten wir vor Bestellaufgabe zu prüfen, ob Sie nicht schon einen Fortsetzungsauftrag auf Einbanddecken erteilt haben.

Die Titelblätter mit den Hinweisen für das Einbinden, die Zeitlichen Übersichten und die Sachverzeichnisse für den Jahrgang 1985 des Bundesgesetzblattes Teil I und Teil II liegen einer der nächsten Ausgaben des Bundesgesetzblattes 1986 Teil I bzw. Teil II im Rahmen des Abonnements bei.

Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H.

Vertriebsabteilung Bundesgesetzblatt · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1